

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 6-7/2017





HÖPERSHOF SYLT

... schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland

Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967

info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

**Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:****Schriftleitung**

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

**Verlag, Gesamtherstellung
und Anzeigenverwaltung:**

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511



Niedersächsischer Städtetag

6-7/2017

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Pattensen: Ländlicher Charme und viel Geschichte(n) 126

EDITORIAL 127**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

ISG-Seminare im August 2017 128

Ansprache des Oberbürgermeisters a. D. Dr. hc. Martin Biermann
bei der Verabschiedung von Oberbürgermeister Dirk-Ulrich Mende 129

Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts im NKomVG 130

Nürnberg Erklärung zur 39. ordentlichen Hauptversammlung des
Deutschen Städtetages vom 30. Mai bis 1. Juni 2017 in Nürnberg 132

PEGIDA – und Licht-Aus! 134

„Recht gesprochen!“ 135

PLANUNG UND BAUEN

Novellierung des Städtebaurechts 144

UMWELT

Niedersächsischer Kennzahlenvergleich Wasserversorgung 2017 146

Kleingärten – Grün mit Herz!

Ein Plädoyer für die Weiterentwicklung des Kleingartenwesens in Niedersachsen 147

AUS DEM VERBANDSLEBEN

90. Sitzung des Planungs-, Bau- und Verkehrsausschusses in Emden 153

RECHTSPRECHUNG

Vergütung bei Rufbereitschaft im feuerwehrtechnischen Dienst 154

PERSONALIEN 159**SCHRIFTTUM** 159**Titelfotos**

Stadt Pattensen

Pattensen: Ländlicher Charme und viel Geschichte(n)



Hallo, mein Name ist Ramona Schumann und ich bin die Bürgermeisterin der reizvollen Stadt Pattensen. Folgen Sie mir auf einen Spaziergang durch das schöne Leine-Tal. Pattensen ist ein Ort mit einer über tausendjährigen Geschichte.

Die Stadt Pattensen, 15 Kilometer südlich von Hannover im Herzen des Calenberger Landes gelegen, hat ihren historisch gewachsenen ländlichen Charme bewahrt. Eingebettet in die geschützte Natur der Leinemasch, gibt es in und um Pattensen mit seinen Stadtteilen Pattensen-Mitte, Schulenburg, Jeinsen, Hüpede, Koldingen, Varde-götzen, Reden und Oerie lebendige Geschichte und zahlreiche Geschichten an kulturhistorischen Orten zu entdecken. Der Reiz der Landschaft mit all ihren Sehenswürdigkeiten am Wegesrand erschließt sich einem am ehesten zu Fuß oder noch besser: mit dem Fahrrad.

Die Rad- und Wanderwege durch das Calenberger Land sind landschaftlich reizvoll und gut ausgebaut. Ein ehrenamtlich engagiertes Team hat sich die Pflege und Beschilderung der teilweise barrierefreien Wege zur Aufgabe gemacht und in der Karte „Wanderbares Calenberger Land“ festgehalten.

Es ist gleich, ob Sie die Spurensuche im südlichsten Stadtteil Schulenberg beginnen, wo das Welfenschloss Marienburg auf dem Marienberg thront oder aber auf dem Kirchplatz von Pattensen, der nach dem Reformer Antonius Corvinus benannt ist, der im Zuge der Gegenreformation verhaftet und für drei Jahre in die Feste Calenberg eingekerkert wurde.

König Georg V. von Hannover ließ das Schloss zwischen 1857 und 1866 für seine Frau Marie als Sommerresidenz

errichten. Das Schloss beherbergt heute ein Museum und ist ein wunderbarer Ort zahlreicher kultureller Veranstaltungen. Außerdem ist es ein beliebter Ort für Trauungen und Feiern jeder Art. Auch unser Standesamt hat hier ein Trauzimmer.

Weiter geht der Weg zur Feste Calenberg, Ende des 13. Jahrhunderts zur Abwehr der Hildesheimer Bischöfe errichtet und Namensgeberin des Calenberger Landes, das von der Leine bis über den Deister fast an den Süntel reicht. Ein Abstecher zu der Ruine, die heute als ein wichtiges Naturdenkmal gilt, lohnt sich wirklich. Die moosüberzogenen Reste der Grundmauern und das stattliche Kellergewölbe, das fast vollständig erhalten geblieben ist, haben in mir den archäologischen Spürsinn geweckt. Diese Bauart des Gewölbes gilt in Deutschland als nahezu einzigartig. Die Herzöge haben die Ideen aus den Kreuzzügen mitgebracht und hier verwirklicht. Aber wir sollten uns weiter aufmachen, sonst schaffen wir gar nicht alles zu sehen. Allerdings lasse ich Sie nicht weiterradeln, ohne einen Blick von Lauenstadt – wo die Feste liegt – auf die ehemaligen Gesindehäuser der Herzöge zu werfen, wo heute in liebevoller privater Handarbeit eine kleine Galerie mit Ausstellungsräumen und ein Hofcafé entstanden sind. Von hier haben Sie einen tollen Blick auf die historische Mühle aus dem 13. Jahrhundert, die durch einen Leinenseitenarm mit Wasserkraft noch heute betrieben wird. Nur wird hier kein Mehl mehr gemahlen, sondern reine Pflanzenfaserstoffe.

Entlang baumreicher Streuobstwiesen radle ich in nördlicher Richtung zur Kernstadt.

In Jeinsen empfehle ich einen Zwischenstopp einzulegen. Der märchenhafte Anblick des historischen Kirchhofs samt der dazugehörigen St. Georgskirche versprüht einen Charme, dem auch ich mich nicht entziehen kann, obwohl er längst vertraut ist. Der ersten urkundlichen Erwähnung des „Amt Coldingen“ ist es zu verdanken, dass Pattensen 2016 den 1030-jährigen Geburtstag feiern durfte. Das Rittergut von Reden im gleichnamigen Stadt-

teil – ist eine weitere Sehenswürdigkeit, die vom regen Leben der letzten 1000 Jahre kündet. Übrigens Reden und Jeinsen gelten als Dörfer der Zukunft. Durch die aktiven Dorfgemeinschaften ist das Leben hier besonders angenehm und gemeinschaftlich.

In der Kernstadt bietet die von Fachwerk geprägte und frisch sanierte Altstadt wunderschöne Ansichten – das Herzstück ist der neu gestaltete Marktplatz.

Heute leben rund 15 000 Einwohner in Pattensen. Die Beschaulichkeit der ländlichen Ruhe mit all ihren Vorzügen in direkter Nachbarschaft zum großstädtischen Angebot Hannovers machen Pattensen lebenswert.

Hier lebt man naturnah im Grünen, vor den Toren der Landeshauptstadt. Moderne Strukturen, Menschen mit Visionen, unkonventionelle Partnerschaften zwischen öffentlicher Hand und Privatinvestoren schaffen den nötigen Freiraum für eine zukunfts-fähige Entwicklung. Eine gesunde Infrastruktur, die Nähe zur Messe und zum Wirtschaftsraum Hannover, vielfältige Arbeits- und Einkaufsmöglichkeiten, bilden die attraktive Basis. Eine florierende Wirtschaft und zahlreiche Neubaugebiete sorgen für den steten Zuwachs der in jeder Hinsicht pro-sperierenden Stadt. Dazu trägt auch das erste, bundesweit ausgezeichnete Mehrgenerationenhaus, das aus einer Privatiniziativ entstanden ist und sich mit seinem Angebot an den Bedürfnissen der Pattenser orientiert, bei.

Eine moderne Ganztagschule mit gymnasialem Zweig, ein attraktives Sport- und Kulturbad, über 80 Vereine, vier Grundschulen und eine Bücherei schaffen Lebensqualität. Der Stadt und den Bürgern ist es gelungen, den ländlichen Charakter zu bewahren und diesen Standortvorteil als Brückenschlag in die Zukunft zu nutzen. Pattensen entwickelt sich neben all der Geschichte zu einer modernen und weltoffenen Stadt, die eine Partnerschaft mit Saint-Aubin-les-Elbeuf/Frankreich pflegt.

**Überzeugen Sie sich selbst.
Besuchen Sie Pattensen.**

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

ich schreibe diese Zeilen am 27. Juli, einem Tag, der einmal mehr gekennzeichnet ist durch Hochwassermeldungen in weiten Teilen Süd- und Südost-Niedersachsens: Bad Harzburg war zeitweise von der Außenwelt abgeschlossen, in Goslar stand das Wasser in der Altstadt, viele kleine und kleinste Bäche entwickelten sich zu reißenden Gewässern, in Hildesheim und an vielen anderen Orten wurden Sandsäcke gestapelt, um Deiche und Dämme zu sichern oder aber überhaupt erst einmal Schutzmaßnahmen zu errichten. Für Hannover wurde zeitweise ein Hochwasserstand in der Nähe der historischen Rekordmarke von 1946 für möglich gehalten.

Dies alles war einmal mehr nicht die Folge einer plötzlichen Schneeschmelze, sondern zweier oder dreier Regentage, die zum Teil mehr Niederschlag brachten als normalerweise im Juni und August zusammen zu erwarten sind. Wenn man die Pegelkarte des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ansah, war nur ein ganz kleiner Teil Niedersachsens mit roten Markierungen versehen; dort waren großflächige Überschwemmungen zu erwarten. Der weitaus größte Teil des Landes, durchaus auch in Süd- und Südost-Niedersachsen, zeigte grüne Pegel, also völlig normale Wasserstände.

Solche Situationen gibt es immer häufiger, die „Jahrhundert-Hochwasser“ folgen einander im Abstand weniger Jahre – aber eben nicht mehr flächendeckend, sondern als Folge kleinräumiger Sturzregen. Offensichtlich ändert sich etwas, ob es nun der vielberufene Klimawandel ist oder nicht, ob dieser von Menschen verursacht ist oder nicht – das kann denen, deren Keller volllaufen, den Städten, Gemeinden und Kreisen, gleich sein, ganz offensichtlich aber kann einiges nicht bleiben, wie es bisher war.

Wenn wir damit leben müssen, dass solche sehr örtlichen Ereignisse in größeren Räumen Überschwemmungen auslösen, können wir nicht mehr mit langfristigen Vorläufen rechnen, sondern müssen grundsätzlich besser vorbereitet sein. Das stellt natürlich Anforderungen an Land und Bund, aber durchaus auch an Städte, Gemeinden und Kreise.

Zum einen wird es darum gehen müssen, verstärkt Speicherräume für Hochwasser zu schaffen. Hier wird die interkommunale Solidarität gefordert sein: Speicherbecken (wie etwa in Salzderhelden für die



Leine) werden an den Oberläufen der Flüsse und Flüsschen benötigt, dort aber hat man mit Überschwemmungen häufig keine oder nur geringe Last. Gleches gilt auch für die sogenannten Retentionsflächen, also die Gebiete, in denen Flüsse über die Ufer treten dürfen, um den Wasserabfluss zu verlangsamen. Es wird unser aller Aufgabe sein, hier um Verständnis und Solidarität zu werben.

Aber als Städte und Gemeinden werden wir auch im ureigenen Aufgabenbereich gefordert sein: Passen unsere Regenwasserkäne noch? Brauchen wir ein riesiges Investitionsprogramm, um die Kanalisation für größere Regenereignisse fit zu machen? Müssen wir gerade in den Gebieten, in denen wir mit Hochwasser rechnen müssen, die Mischkanalisation forciert in Trennsysteme umwandeln? Das ist eine Aufgabe, die Milliardeninvestitionen erfordert! Hier brauchen wir ein massives Investitionsprogramm des Landes oder sogar des Bundes, denn es ist kaum vertretbar, diese Kosten nur den je örtlich betroffenen Beitragzahlern zuzumuten. Hier liegt eine Aufgabe für die nächsten Jahre, ja Jahrzehnte, zumal in weiten Teilen die Kanalisation, die nach dem Zweiten Weltkrieg errichtet worden ist, allmählich an ihre natürliche Lebensgrenze kommt. Noch einmal: Land und Bund dürfen die Städte und Gemeinden an dieser Stelle nicht allein lassen!

Wie immer: Es bleibt spannend.

*Mit den besten Grüßen
Ihr Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)

ISG-Seminare im August 2017

■ 10.08.2017

Akademie des Sports im Landes-SportBund Nds. e.V., Hannover
Novellierung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und aktuelle Rechts- und Praxisfragen des Straßenverkehrsrechts

Referent: Rupert Schubert,
Referatsleiter

■ 14.08.2017

Akademie des Sports im Landes-SportBund Nds. e.V., Hannover
Vergaberecht: Tipps zum Umgang mit der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

Referent: Turgut Pencereci,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

■ 21.08.2017

Akademie des Sports im Landes-SportBund Nds. e.V., Hannover
Kalkulation von Kanalanschlussbeiträgen / Baukostenzuschüssen für die Abwasserbeseitigung

Referenten: Matthias Kosyk,
Dipl. Kaufmann bei K + W
Wirtschaftsberatung,
Dipl.-Kfm. Bernd Wolff

■ 22.08.2017

Akademie des Sports im Landes-SportBund Nds. e.V., Hannover
Vermeidung von Haftungsansprüchen von Eltern bei der Umsetzung von Ü1 bei der Kinderförderung im Lichte der neuesten Rchtsprechung

Referent: Klaus Füßer, Rechtsanwalt

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städttages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an.

Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.



■ 23.08.2017

Akademie des Sports im Landes-SportBund Nds. e.V., Hannover
N BauO-Vertiefung: Verfahrensregeln, Nachbarschutz und Grenzabstände

Referent: Dr. Erich Breyer, Leitender Baudirektor bei der LHH a.D.

■ 24.08.2017

Akademie des Sports im Landes-SportBund Nds. e.V., Hannover
Verkehrssicherungspflicht und Verkehrssicherheit bei Bäumen gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinien 2010 und der FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien 2013 unter rechtlichen und fachlichen Aspekten aus der Sicht des öbv Sachverständigen)

Referent: Prof. Dr. Volker Rudolph

■ 25.08.2017

Jonanniterhaus Kloster Wennigsen
Exklusive Jahrestagung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Referent:
Heiger Scholz, Niedersächsischer Städttage

■ 28.08.2017

Akademie des Sports im Landes-SportBund Nds. e.V., Hannover
Neuer Rechtsrahmen zum Bau- und Architektenrecht unter Einbeziehung der VOB/B

Referentin: Dr. Susanne Bergmann-Drees



eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobт
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tariftreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Absageschreiben
- ✓ Etablierte Vergabeplattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Ansprache des Oberbürgermeisters a. D. Dr. h.c. Martin Biermann bei der Verabschiedung von Oberbürgermeister Dirk-Ulrich Mende

Bei der Verabschiedung seines Nachfolgers Dirk-Ulrich Mende am 21. Februar 2017 hielt der langjährige Präsident und Vizepräsident des Niedersächsischen Städtetages, Oberbürgermeister a. D. Dr. h.c. Martin Biermann die Laudatio. Im Rahmen der Rede hat er sehr grundätzliche Ausführungen zur kommunalen Selbstverwaltung gemacht, die wir – um die konkret anlassbezogenen Teile gekürzt – hier dokumentieren.

Die Redeform wurde beibehalten.

Wir leben in einer sehr unruhigen Welt mit großem Misstrauen unter den Nationalitäten und einer sich dramatisch verändernden politischen Kultur. Der Nationalismus hat leider weltweit wieder Konjunktur, ob in Amerika, Europa oder bei uns mit der AfD. Immer wieder bin ich im letzten Jahr an die Verse aus dem Osterspaziergang von Goethes Faust erinnert worden, an eine Idylle, die er mit folgenden Versen beschreibt:

„Wenn hinten weit in der Türkei, die Völker aufeinanderschlagen, man steht am Fenster, trinkt sein Gläschen aus und sieht den Fluss hinab die Schiffe gleiten, dann kehrt man abends froh nach Haus und segnet Fried und Friedenszeiten.“

Diese von Goethe vor gut zweihundert Jahren beschriebene Idylle gibt es nicht mehr. Friedenszeiten in einer globalisierten, total vernetzten Welt gibt es nur noch global, oder eben nicht mehr.

Was ist unser früherer Celler SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Peter Struck – leider viel zu früh verstorben – kritisiert worden, als er als Bundesverteidigungsminister sagte, „wir verteidigen unsere Freiheit am Hindukusch“ und damit den Bundeswehr-Einsatz in Afghanistan rechtfertigte. So langsam begreifen viele, wie recht er hatte. Wir können uns den Krisen der Welt nicht entziehen und etwa glauben, im Land der Glückseligen zu leben. Die Berthold Brecht zugeschriebene Erkenntnis, „stell dir vor es gibt Krieg und keiner geht hin, dann kommt der Krieg zu dir“, spüren wir gerade in den letzten Monaten durch die schrecklichen Attentate in

Europa und auch bei uns besorgniserregend. Von den Verunsicherungen in der westlichen Welt will ich hier gar nicht reden.

Was, so wird vielleicht der ein oder Andere von Ihnen fragen, hat das nun mit Celle und mit Herrn Mende zu tun? Sehr viel, glaube ich. Damit meine ich nicht nur unsere sehr internationale Wirtschaftsstruktur mit dem Schwerpunkt der Erdöl- und Erdgasförderung, die von den Krisen der Welt in den letzten Jahren gebeutelt worden ist und noch immer darunter leidet mit zum Teil dramatischen Folgen auch für Arbeitsplätze und den Finanzhaushalt unserer Stadt, sondern ich meine auch unsere internationalen Städte-Partnerschaften. Sie sind der Boden, das Fundament für Völkerverständigung.

Man kann jemandem viel über fremde Menschen erzählen, man kann über andere Lügen verbreiten, „fake-news“, wie es heute heißt, und Vorurteile schüren. Diese verfangen aber nicht, wenn ich die Menschen persönlich kenne. Die Tausende von internationalen Städtepartnerschaften – allein Celle hat zehn und gehört damit in Deutschland zu den Top-Ten – sind ein unglaubliches Friedenswerk der Nachkriegsgeschichte. Denn wer Freunde in der Welt hat, wird immun gegen Ressentiments und Vorurteile und ist nicht so leicht verführbar.

Lieber Herr Mende, ich möchte Ihnen deshalb ausdrücklich dafür danken, dass Sie die internationalen Städtepartnerschaften unserer Stadt gepflegt haben, insbesondere die nach Frankreich, Israel und Polen und damit die Arbeit all Ihrer Vorgänger seit 1953 kontinuierlich weitergeführt haben.

Und damit komme ich wieder zu der schon eingangs erwähnten Kontinuität, die dieses Amt erfordert. Das Amt des Oberbürgermeisters ist kein Job für Manager, und eine Kommune keine börsennotierte Aktiengesellschaft,



Dr. h.c. Martin Biermann

kein Profitunternehmen, das etwa nach Quartalszahlen gelistet wird. Eine Kommune kann bei Missmanagement auch nicht einfach vom Markt verschwinden und liquidiert werden, sondern die dort lebenden Menschen haben das dann über Jahrzehnte auszubaden, sie sind die Leidtragenden.

Die reine Merkantilisierung kommunaler Handels, die in den 1990er-Jahren mit dem Begriff „Unternehmen Stadt“ in unser Denken Einzug hielt und vehement propagiert wurde, sollte meines Erachtens aus heutiger Sicht noch einmal deutlich hinterfragt werden. Geht es nicht in erster Linie um gemeinsame Werte? Ich glaube auch die jüngsten amerikanischen Veränderungen mit der Okkupation des Staates durch den Milliardär Trump sollte uns nachdenklich stimmen. Das höchste Ziel eines Staates, einer Kommune ist nämlich nicht die Gewinnmaximierung, sondern der gesellschaftliche Zusammenhalt, oder wie es unser neuer Bundespräsident zu sagen pflegt, der „Kitt, um die Gesellschaft zusammenzuhalten“, und wir werden in den nächsten Jahren hier vor Ort, in Deutschland und Europa viel Kitt brauchen.

Wir begehen dieses Jahr 500 Jahre „Reformation“. Luther wollte keine neue Kirche schaffen, sondern eine erneute, denn das lateinische Wort „reformare“ heißt wiederherstellen, sich auf den Ursprung zurückbesinnen, und das Wort Kommune kommt nun mal vom lateinischen Wort „communio“, das bedeutet Gesellschaft, Verbindung. Gelegentlich wäre es gut, sich des Sinns der Worte bewusst zu sein, wenn wir sie täglich benutzen.

Eine Stadt ist zudem ein sehr sensibler Organismus, der keine Kurzatmigkeit verträgt, sondern auf Jahrhunderte angelegt ist, wie unser Stadtjubiläum ja gerade zeigt. Deshalb: Der Begriff „Nachhaltigkeit“ ist keine Erfindung der

Neuzeit, sondern verantwortungsvolle Kommunalpolitiker pflegen seit Jahrhunderten Nachhaltigkeit und fühlen sich ihr verpflichtet, sonst gäbe es unsere historischen Städte mit ihren einzigartigen Stadtstrukturen und wunderbaren Denkmälern heute nicht.

Nachhaltigkeit ist aber nicht nur eine an wirtschaftlichen, ökologischen oder kulturellen Ergebnissen zu messende Größe, sondern vielmehr eine persönliche Einstellung, die auch den Umgang unter- und miteinander bestimmt und die im Kern mit nur einem Satz zu

beschreiben ist, „die Würde des Menschen – und zwar jedes Menschen, das heißt im Übrigen auch die von Politikern – ist unantastbar“, Art. 1, S.1 unseres Grundgesetzes. Im persönlichen Umgang mit-, in der Politik wohl eher gegeneinander, wird diese Verpflichtung des Grundgesetzes bisweilen leichtfertig, manchmal aber auch böswillig und bewusst verletzt.

Gerade in jüngster Zeit wird über die Verrohung der Sprache in der politischen Auseinandersetzung sehr geklagt. Sollten wir da nicht auch

durch einen fairen Umgang miteinander in der Kommune gerade Vorbild sein und dem entgegentreten? Das täte uns und unserer Gemeinschaft in Celle – glaube ich – sehr gut.

Nachhaltigkeit hat einen letzten Aspekt, nämlich den der längeren Zeit. Dieser verbietet es heute schon vorschnell zu urteilen. Ob etwas, was wir heute machen, nachhaltig ist oder nicht, wird erst die fernere Zukunft erweisen. Urteile jetzt schon fällen zu wollen, ist unter diesem Gesichtspunkt in sich widersprüchlich.

Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts im NkomVG

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

Durch das Änderungsgesetz vom 26.10.2016 (GVBl. S.226) sind in den beiden Vorschriften § 81 Abs.5 und § 138 Abs. 9 NkomVG nebentätigkeitsrechtliche Regelungen getroffen worden, die insbesondere die Hauptverwaltungsbeamten (HVB) angehen.

1. Mitteilungspflicht

Nach § 81 Abs. 5 NkomVG ist der HVB künftig verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres seiner Amtszeit der Vertretung mitzuteilen, welche anzeigenpflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten er zu diesem Zeitpunkt ausübt; HVB, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1.11.2016 schon im Amt gewesen sind, müssen diese Mitteilung nach § 180 Abs. 5 NkomVG bis zum 31.1.2018 vornehmen. Mitzuteilen ist die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, ihre Dauer, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der daraus erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile. Die Mitteilung muss auf die Tagesordnung einer Sitzung der Vertretung gesetzt werden, jedoch darf die Beratung darüber nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung ist die Kommune verpflichtet, ortsüblich bekannt zu machen, welche Nebentätigkeiten der HVB mitgeteilt hat.

2. Begriff der Nebentätigkeit

Mitzuzeigen sind Nebentätigkeiten. Die Definition des Begriffs Nebentätigkeit enthält § 70 NBG. Danach ist Nebentätigkeit die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung (§ 70 Abs. 1 NBG), Nebenamt ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird (§ 70 Abs. 2 NBG), und Nebenbeschäftigung jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 70 Abs. 3 NBG). Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen gilt nach § 70 Abs. 4 Satz 1 NBG nicht als Nebentätigkeit. Die öffentlichen Ehrenämter sind in § 2 Abs. 1 NNVO abschließend aufgezählt; dabei gelten als Wahrnehmung eines Ehrenamts nur diejenigen Tätigkeiten, die zu den unmittelbaren Aufgaben des Ehrenamts gehören (§ 2 Abs. 2 NNVO), also keinen weiteren Übertragungsakt erfordern; die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 4 Satz 2 NBG). Die Rechtsgrundlagen der Vormundschaft sind in den §§ 1773 bis 1895 BGB, der Betreuung in den §§ 1896 bis 1908i BGB und der Pflegschaft in den §§ 1909 bis 1921 BGB enthalten; der Kreis der Angehörigen ergibt sich aus § 20 Abs. 5 VwVfG.

3. Aufsichtsratstätigkeit als Nebentätigkeit

Durch eine neue Regelung in § 138 Abs. 9 NkomVG wird bestimmt, dass die Tätigkeit des HVB und anderer Beschäftigter der Kommune in einem Aufsichtsrat und anderen nicht zu den Mitgliederorganen (§ 138 Abs. 1 Satz 1 NkomVG) gehörenden Organen und Gremien von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune mitwirkt, Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder die Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet ist. Diese Regelung soll nach der Gesetzesbegründung (Drs. 17/5423 zu § 138) der Klarstellung über die Art der Tätigkeit insbesondere des HVB im Aufsichtsrat und den anderen genannten Gremien und Organen dienen. Nach dem bisherigen § 138 Abs. 8 NkomVG bestand bisweilen Unsicherheit, ob er auch für den HVB gegolten hat mit daraus folgenden Zweifeln, ob sich die Pflicht zur Ablieferung einer gezahlten Vergütung nach § 138 Abs. 7 NkomVG oder nach den einschlägigen nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen richtete. Außerdem hatte die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 31.3.2011, R&R 5/2011 S. 1) für Irritationen gesorgt, die unter bestimmten Umständen die Tätigkeit eines nordrhein-westfälischen HVB im Beirat eines Energieversorgungsunternehmens als Bestandteil seines Hauptamtes ange-

sehen hat mit der Folge, dass die gezahlte Vergütung an die Kommune abzuführen ist. § 138 Abs. 9 NKomVG schafft nach der Gesetzesbegründung (a.a.O.) „eine rechtssichere, transparente und abschließende Nebentätigkeitsrechtliche Regelung, indem bestimmte Tätigkeiten grundsätzlich als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst eingestuft werden.“

Die gesetzliche Qualifizierung der Aufsichtsrats- und vergleichbaren Gremientätigkeit als Nebentätigkeit steht unter dem Vorbehalt, dass dem nicht eine Rechtsvorschrift entgegensteht oder die Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet ist. Der Vorbehalt einer entgegenstehenden Rechtsnorm ist nach der Gesetzesbegründung (a.a.O.) allein mit Rücksicht auf eine mögliche, aber für unwahrscheinlich erklärte Kollision mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 NNVO, „wonach öffentliches Ehrenamt i. S. des § 70 Abs. 4 NBG die in einer sonstigen Rechtsvorschrift als ehrenamtlich bezeichnete Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist“, vorgenommen worden.

Die Annahme, dass Tätigkeiten des HVB in Aufsichtsräten, bei deren Besetzung er gem. § 138 Abs. 3 Satz 3 NKomVG berücksichtigt worden ist, schon nach der zuvor bezeichneten Entscheidung des BVerwG gesetzlich dem Hauptamt zugeordnet sei (so der Schriftliche Bericht, Drs. 17/76747, zu § 138), widerspricht der Betrachtung und Handhabung der kommunalen Praxis in Niedersachsen, einschließlich der der obersten Kommunalaufsichtsbehörde, die an der Erstellung der Gesetzesbegründung mitgewirkt hat. Die Neuregelung ergibt keinen Sinn und steht zu ihr im Widerspruch, wenn die Aufsichtsratstätigkeit des HVB zum Hauptamt gehörte. Dies gilt umso mehr, weil durch Art. 6 des einleitend genannten Änderungsgesetzes gleichzeitig die Höchstbeträge für ablieferungsfreie Nebentätigkeitsvergütungen in § 9 Abs. 3 NNVO erhöht werden, um den Gleichklang mit der Höhe der Entschädigung zu gewährleisten, die nach § 138 Abs. 8 NKomVG für Abgeordnete als Aufsichtsratsmitglieder zulässig ist (Gesetzesbegrün-



Robert Thiele

dung a.a.O. zu Artikel 6). Gegen die Auffassung, dass Aufsichtsratstätigkeit des HVB gesetzlich zu seinem Hauptamt gehört, spricht außerdem schon, dass nach § 86 Abs. 1 Satz 3 NKomVG seit jeher in Niedersachsen die Vertretung der Kommune in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen nicht als Fall der dem HVB obliegenden Außenvertretung der Kommune gilt, der HVB bei ihrer Besetzung und der von Aufsichtsräten auch nur zu berücksichtigen ist, wenn mehrere Sitze zu besetzen sind (§ 138 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 NKomVG), er sich durch einen anderen Beschäftigten vertreten lassen (§ 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG) und vorschlagen kann, dass statt seiner ein anderer Beschäftigter benannt wird (§ 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Angesichts dieser vielfältigen Möglichkeiten, dass der HVB nicht dem Aufsichtsrat angehört, kann keine Rede davon sein, dass die Mitgliedschaft in ihm zu seinem Hauptamt gehört. Der oben zitierten Entscheidung des BVerwG, auf die sich der schriftliche Bericht bezieht, lag der Fall zugrunde, dass für die Berufung des Hauptverwaltungsbeamten in den Beirat eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung dessen Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung, die Möglichkeit einer Vertretung also ausgeschlossen war; sie kann auf die Tätigkeit der niedersächsischen HVB im Aufsichtsrat nicht übertragen werden, die dort nicht als Amtsträger, sondern als Vertreter der Verwaltung Mitglied sind.

Auch wenn gesetzlich die Aufsichtsratstätigkeit nicht Bestandteil des Hauptamtes des HVB ist, kann sie durch eine Organisationsentscheidung des Dienstherrn diesem zugeordnet werden (BVerwG a.a.O.). Diese Entscheidung muss aber ermessensfehlerfrei ergehen und berücksichtigen, dass das Gesetz, wie sich aus § 138 Abs. 9 ergibt, regelmäßig diese Tätigkeit als Nebentätigkeit betrachtet.

4. Beamtenrechtliche Anzeigepflicht

Nach § 40 BeamStG sind Nebentätigkeiten i. S. des § 70 Abs. 1 bis 3

NBG grundsätzlich schriftlich (§ 75 NBG) anzugeben. Davon ausgenommen sind nur die in § 72 Abs. 1 NBG aufgezählten Tätigkeiten, zu denen insbesondere diejenigen gehören, zu deren Übernahme der Beamte auf schriftliches Verlangen des Dienstherrn verpflichtet ist (§ 71 NBG); dabei handelt es sich um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und um Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen, wenn das im öffentlichen Interesse liegt. Ihre Anzeige erübrigt sich, weil der Dienstherr von der Wahrnehmung dieser Nebentätigkeiten, die er verlangt hat, Kenntnis hat. In der kommunalen Praxis sind Nebentätigkeiten, die der HVB auf Verlangen seines Dienstherrn wahrnimmt, die Ausnahme. Dazu gehört nicht die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten, zu der der HVB, wie dargestellt, nicht verpflichtet werden kann. Im Ergebnis haben also HVB die von ihnen übernommenen Nebentätigkeiten anzugeben, wobei sich das Verfahren der Anzeige aus § 75 NBG ergibt.

5. Gegenstände der kommunalrechtlichen Mitteilungspflicht

Da auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten, wie dargestellt, bei HVB in der kommunalen Praxis zu vernachlässigen sind, konzentriert sich die kommunalrechtliche Mitteilungspflicht auf die anzeigenpflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und die diesen gleichgestellten. Welche das sind, ergibt sich aus § 3 NNVO. Nach dessen Abs. 1 ist Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst jede für den Bund, ein Land, eine Kommune oder eine sonstige der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder für deren Verbände ausgeübte Tätigkeit die nicht zum Hauptamt gehört.

Der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleich stehen die in § 3 Abs. 2 NNVO aufgezählten Tätigkeiten. Deren für HVB bedeutsamste ist die für eine Vereinigung, eine Einrichtung oder ein Unternehmen wahrgenommene, dessen Grund- oder Stammkapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die oder das ganz oder überwiegend fortlaufend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.

Nürnberger Erklärung zur 39. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 30. Mai bis 1. Juni 2017 in Nürnberg

Heimat • Zukunft • Stadt

Deutschland braucht lebenswerte Städte

Deutschland ist ein Land der Städte, die Mehrheit der Menschen lebt hier. Die Städte sind Mittelpunkt des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Sie übernehmen Verantwortung für die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, für politische Stabilität und sozialen Zusammenhalt in unserem Land. Denn kommunale Selbstverwaltung bedeutet lokale Demokratie, in der die Bürgerinnen und Bürger Politik und Gesellschaft mitgestalten können. Die Städte wollen Gegenwart und Zukunft prägen und Antworten auf die Herausforderungen von Zu- und Abwanderung, Investitionsbedarfen, Finanzschwäche, Demografie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit finden. Sie stehen – allein oder in Netzwerken mit anderen Städten – als Partner von Bund und Ländern bereit, um die Zukunftsfähigkeit unseres Landes zu sichern. Partnerschaftliches Miteinander bedeutet aber auch, als Partner respektiert und vor schleichender Überlastung und Fremdbestimmung geschützt zu werden.

Städte sind Heimat

Städte sind Orte des Wohnens, der Kultur, der Wirtschaft und des Handels. Sie sind mehr als Arbeitsplatz oder Wohnort. Städte bieten Teilhabe und Identifikation. Wenn zunehmend Menschen in die Städte ziehen, dann ist das Herausforderung und Bestätigung zugleich. Herausforderung, weil gerade die besonders attraktiven Städte an Grenzen des Wachstums stoßen. Und Bestätigung, weil viele Menschen gern in Städten leben, in einer Umgebung, die – bei allen Herausforderungen – von Urbanität und ökologischer Verantwortung, Kultur und lebendigen Innenstädten geprägt ist.

Chancengerechtigkeit als Ziel

Die Städte tun ihr Möglichstes, um Chancengleichheit und -gerechtigkeit sicherzustellen. Die soziale Stadt, in der es von der Kita bis zur Hochschule ansprechende Bildungsangebote gibt, in der allen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird und in der es sich sicher Leben lässt, ist das Leitbild. Die Vielfalt der Stadt lässt Raum für individuelle Lebensformen.

Heimat für alle

Deutschland hat in den vergangenen beiden Jahren fast 1,2 Millionen Flüchtlinge aufgenommen. Dieser Herausforderung haben sich Bund, Länder und Kommunen gemeinsam gestellt. Ohne das Engagement der Zivilgesellschaft und ohne das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städten wäre dies jedoch nicht möglich

gewesen. Die weit größere Aufgabe wird nun die Integration der Menschen sein, die bei uns bleiben werden. Sie kann nur vor Ort stattfinden, in den Kitas, in den Schulen, am Arbeitsplatz, durch Sport und Kultur, Sprachförderung und berufliche Qualifizierung. Die Kommunen können das, allerdings braucht Integration einen langen Atem und es gibt sie nicht zum Nulltarif. Deshalb wird es insbesondere darauf ankommen, wie es nach 2018 mit der Finanzierung des Integrationsaufwandes durch Bund und Länder weitergehen soll. Und Integration wird nur gelingen, wenn Zugewanderte und einheimische Bevölkerung aufeinander zugehen. Integrationsbereitschaft muss auf beiden Seiten gegeben sein.

Glaubwürdigkeit der Kommunalpolitik

Die Stadt als Gestaltungsraum steht und fällt mit der Glaubwürdigkeit der lokalen Politik. Nach wie vor genießen die Spitzen einer Stadt ein hohes Ansehen. Die repräsentative Demokratie schafft den Ausgleich der Interessen in der Stadtgesellschaft. Aber es gilt, das Zusammenspiel der Akteure in der Kommunalpolitik immer wieder neu auszurichten und ihre Ergebnisse zu hinterfragen. Erst Transparenz und Erläuterung schaffen Glaubwürdigkeit – Kommunalpolitik muss reden: persönlich, direkt, miteinander. Dabei können andere Formen der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die repräsentative Demokratie ergänzen und bereichern und die gewählten Verantwortungsträger unterstützen. Frühzeitige Partizipation der Beteiligten erleichtert die Abwägung zwischen widerstreitenden Ideen. Für die Gestaltung einer lebendigen Stadt ist die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen, Politik und Zivilgesellschaft unverzichtbar. Das ehrenamtliche Engagement ist der Kitt unserer Gesellschaft.

Städte sind Zukunft

Gesellschaftliche, technische, wirtschaftliche Entwicklungen – sie haben das Bild der Stadt seit jeher geprägt. Die Stadt verändert sich, mit jeder Entwicklung, immer wieder aufs Neue. Zuwanderung, Globalisierung und in den nächsten Jahren insbesondere Digitalisierung werden das Bild unserer Städte und unser Miteinander verändern. Selbstbewusst und offen gegenüber dem Neuen werden die Städte diesen Veränderungen Rechnung tragen, ohne bewährte Traditionen und Errungenschaften aufzugeben.

Bildungschancen von Beginn an

Bildung schafft Chancen. Die Städte haben in den vergangenen Jahren viel geleistet, vom Auf- und Ausbau einer



flächendeckenden und qualitativ guten Kinderbetreuung über das kommunale Engagement für Schulen bis hin zu den Volkshochschulen und dem vielfältigen Bildungsangebot von kommunalen Bibliotheken, Theatern und weiteren Kultureinrichtungen. Wenn der Bildungserfolg von der sozialen Herkunft abhängt, gefährdet das den Zusammenhalt der Stadtgesellschaft und verfestigt soziale Spaltungen. Deshalb müssen sich Bund, Länder und Kommunen gemeinsam für gute Rahmenbedingungen und für eine Durchlässigkeit des Bildungssystems engagieren. Gute Chancen für alle von Beginn an – hier dürfen die Kommunen nicht alleine gelassen werden. Es geht um die Zukunft Deutschlands.

Wohnen ist Lebensqualität

Wohnen in der Stadt ist für viele Menschen attraktiv. Es wird um mehr Wohnraum für Menschen mit niedrigen Einkommen, aber auch um mehr Wohnungen im mittleren Segment gehen. Die Lebensgestaltung der Menschen, seien es nun Familien, Patchwork, Single oder mehrere Generationen unter einem Dach, wird auch beim Wohnen mehr und mehr eine Rolle spielen. Wir wollen Stadtteile mit einer guten Mischung von Leben, Arbeiten und Einkaufen, in denen Integration statt Verdrängung stattfindet. Neben ausreichenden Fördermitteln für den öffentlich geförderten Wohnungsbau braucht es finanzielle Anreize für den Bau bezahlbarer, frei finanzierte Wohnungen etwa über Investitionszulagen oder ein Baukindergeld. Ein Instrumentenmix ist wichtig. Außerdem muss Bauland mobilisiert werden, dazu bedürfen die Instrumente des Baurechts einer Verstärkung.

Mobilität neu denken

Gesellschaftliche Teilhabe und Wirtschaftsleben sind ohne Mobilität nicht möglich. Städtischer Raum aber ist endlich. Wir müssen jetzt die Weichen stellen für ein modernes Mobilitätsverhalten und eine umweltverträgliche Fortbewegung. Der öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) ist und bleibt der Grundpfeiler einer nachhaltigen Verkehrspolitik. E-Mobilität, Carsharing, autonomes Fahren oder das Fahrrad sind dabei keine Gegenspieler. Die Zukunft des Landes hängt auch an der Verkehrspolitik. Bund und Länder müssen in die Verkehrsinfrastruktur deutlich mehr investieren als bisher. Dies gilt insbesondere für den ÖPNV.

Städte als Orte des Zusammenhalts

Kulturelle Vielfalt und zunehmende Individualisierung werden die Stadtgesellschaft verändern. Die Städte müssen dem Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen

gerecht werden. Dazu müssen sie versuchen, Ausgrenzung zu verhindern und Teilhabe zu ermöglichen. Dabei hilft zum Beispiel öffentlich geförderte Beschäftigung für die Menschen, die auch in wirtschaftlich guten Zeiten objektiv keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Erst das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Einkommensgruppen und verschiedener Herkunft macht Stadt aus. Eine besondere Herausforderung wird dabei die Alterung der Gesellschaft spielen. Viele Menschen werden zukünftig stärker auf Unterstützung angewiesen sein, um ihren Alltag zu bewältigen. Auch hierauf muss die Sozialpolitik Antworten geben.

Ohne starke Städte geht es nicht

Bund und Länder wissen, dass ohne starke Städte in Deutschland kein Staat zu machen ist. Sie müssen den Rahmen schaffen, damit die kommunale Selbstverwaltung kraftvoll und lebendig sein kann. Dazu gehört eine Finanzausstattung, die den breiten kommunalen Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger gerecht wird, notwendige Investitionen gewährleistet und Gestaltungsspielräume für die Kommunalpolitik sichert beziehungsweise wieder herstellt. Kommunale Investitionen sind nicht Selbstzweck oder gar Wohlfühlfaktor. Sie sind die Grundlagen unseres Wohlstands. Es ist inakzeptabel, dass die Städte trotz der sehr guten wirtschaftlichen Lage nicht ausreichend in den Erhalt der Infrastruktur investieren können. Und wenn der Bund Sozialleistungen ausweitet, darf das nicht auf Kosten der Kommunen gehen. Auch das ist eine Frage des Respekts gegenüber den Leistungen der Städte für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Für Städte in besonders schwieriger finanzieller Lage muss es Perspektiven durch gezielte Unterstützung geben. Dazu gehört auch eine Altschuldenhilfe. Zukunftsfähige Städte sichern die Stabilität im Innern Deutschlands.

Städte leben Europa

Die Demokratie ist eine Erfindung der europäischen Stadt. Lange bevor Nationalstaaten mit den römischen Verträgen Europa institutionalisiert haben, waren die Städte in einem Netzwerk des wissenschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Austausches europäisch denkend und handelnd. Gegenseitiges Verständnis, Zusammenhalt und die Vielfalt Europas ist getragen von Begegnungen und Miteinander auf der kommunalen Ebene. Deshalb funktioniert ein stabiles Europa auch nur im und mit dem Respekt vor der lokalen Demokratie. Die deutschen Städte sind jetzt und in Zukunft dazu bereit.

PEGIDA – und Licht-Aus!

Von Ass. jur. Rebecca Hippauf

*zur Entscheidung des OVG Münster,
Urteil vom 4.11.2016 – 15 A 2293/15¹*

Entsprechend der Leitsätze des Urteils begründet das OVG seine für die beklagte Stadt (jedenfalls teilweise) nachteilige Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Bürgermeister durch die Aufruforderung und die tatsächliche Durchführung der „Licht-Aus“-Aktion gegen das Sachlichkeitssgebot als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verstoßen habe.

Sachverhalt:

Als Gegenreaktion auf eine angemeldete Versammlung einer PEGIDA- Unterorganisation hatte der Bürgermeister auf der städtischen Homepage zur Teilnahme an einer gleichzeitig stattfindenden Gegendemonstration aufgerufen und zudem angekündigt, als „Zeichen gegen Intoleranz und Rassismus“ die Beleuchtung an öffentlichen Gebäuden der beklagten Stadt abzuschalten. Er rief zudem Bürger und Geschäftsleute dazu auf, es der Stadt gleichzutun. Tatsächlich wurde am Versammlungstag die Beleuchtung verschiedener öffentlicher Gebäude der Stadt ausgeschaltet.

Entscheidungsgründe:

Das OVG hat die Maßnahmen der beklagten Stadt als hinreichend gewichtige Eingriffe in die Grundrechte (Art. 8 I und Art. 5 I 1 Hs. 1 GG) der Klägerin gewertet.

Als rechtswidrig und die Klägerin in ihren Rechten verletzend wurde die Erklärung des Bürgermeisters angesehen, soweit sie das Ausschalten der Beleuchtung an öffentlichen Gebäuden der beklagten Stadt betraf, sowie den Aufruf an die Bürger und Geschäftsleute, diesem Beispiel zu folgen, und dem nachfolgenden tatsächlichen Abschalten der Beleuchtung an öffentlichen Gebäuden.

Das OVG sprach dem Bürgermeister zwar eine grundsätzliche Befugnis zu, sich im Rahmen einer Erklärung zu einer angemeldeten Versammlung amtlich zu äußern. Nach Auffassung des Gerichts überschritt der Bürgermeister mit den für rechtswidrig erklärten Maßnahmen jedoch die Grenzen seiner rechtlichen Äußerungsbefugnis.

Im Grundsatz sei der Bürgermeister aus der Aufgabenzuweisung der kommunalen Selbstverwaltung (aus Art. 28 GG und landesrechtlichen Vorschriften, die in Niedersachsen Art. 57 Nds.Verf, § 1 NKomVG entsprechen) i.V.m. der Organkompetenz des Bürgermeisters (die zitierten Paragrafen entsprechen in Niedersachsen den §§ 86 I 1 und 2, 85 III NKomVG) berechtigt, sich öffentlich zu allen Themen zu äußern, welche die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Das Gericht bejahte den erforderlichen spezifischen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft, da sich sowohl das Versammlungsmotto als auch das Anliegen der Versammlung ohne weiteres auf kommunale Belange auswirken könnten und die Versammlung (durch Veranstaltungsort und Motto) sowohl die Stadt als auch deren Bürger thematisch für sich in Anspruch nehme. Der Bürgermeister konnte sich vor diesem Hintergrund als Vertreter der Gemeinde offiziell gegen die Versammlung der Klägerin und deren politische Aussagen positionieren sowie an die Bürger der Stadt appellieren, es ihm gleichzutun.

Auch den Aufruf des Bürgermeisters zur Teilnahme an einer Gegendemonstration hielt das OVG für rechtmäßig. Dabei sei entscheidend, dass es sich um eine friedliche, rechtmäßige Versammlung handle und diese keine Blockadewirkung erzeuge. Sofern die seitens des Bürgermeisters abgelehnte Veranstaltung jedoch ungehindert durchgeführt werden könne, sei ein Aufruf des Bürgermeisters zu einer Gegendemonstration verhältnismäßig.

Während bloße negative Äußerungen über Ziele beziehungsweise Inhalte der von dem Bürgermeister abgelehnten politischen Veranstaltung noch zulässig seien (jedenfalls dann, wenn der Bürgermeister nicht selbst Versammlungsbehörde ist), sind diffamierende Äußerungen sowie solche, die Veranstalter oder Teilnehmer einer angemeldeten rechtmäßigen Veranstaltung verächtlich machen und so möglicherweise ihre Teilnahmebereitschaft hemmen, zu unterlassen.

Die prinzipiell bestehende Befugnis zu kommunalpolitischen Stellungnahmen findet nach Auffassung des OVG seine Grenzen im Sachlichkeitssgebot.

Aufgrund des Neutralitätsgebotes, dem grundsätzlich auch Amtsträger auf kommunaler Ebene unterworfen sind, sei der Bürgermeister nach Auffassung des Senates hingegen nicht gebunden gewesen, da sich seine Äußerungen gerade nicht gegen eine politische Partei richteten, sondern gegen „eine Vereinigung ohne feste Struktur mit einem in persönnlicher wie sächlicher Hinsicht niederschweligen Organisationsgrad“². Da in NRW zudem die Kreispolizeibehörde die zuständige Versammlungsbehörde ist, habe sich eine Neutralitätspflicht des Bürgermeisters auch nicht aus der Zuständigkeit als Versammlungsbehörde ergeben können.

Der Bürgermeister dürfe sich aufgrund seiner besonderen Repräsentations- und Integrationsfunktion zwar auch offensiv politisch positionieren und dabei Missstände in seiner Gemeinde anprangern, Lösungen vorschlagen, verfassungsrechtlich sanktionierte Wertungen verteidigen und/oder an diese appellieren. Durch die Ankündigung des Lichtabschaltens anlässlich der Versammlung der Klägerin und dem gleichzeitigen an die Bürger gerichteten Aufruf, diesem Beispiel zu folgen, sowie das anschließende tatsächliche Lichtlöschen habe der Bürgermeister jedoch den Bereich der kommunalpolitischen Kommunikation verlassen, der auf eine geistige, diskursive Auseinandersetzung beschränkt sei. Er habe eine kommunale Einrichtung zu einer politischen Symbolsetzung zweckentfremdet und der Klägerin so die Möglichkeit genommen, auf die mit dem Lichtlöschen verbundene politische Aussage der Missbilligung in diskursiver Form zu reagieren. Das seitens des Bürgermeisters gewählte Instrument der symbolisch-politischen Kommunikation stand in der gegebenen Situation ausschließlich ihm zur Verfügung.

Fazit

Amtliche Äußerungen eines Bürgermeisters, die in Grundrechte eingreifen, sind nur dann gerechtfertigt, wenn sich der Bürgermeister dabei im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewegt und das Sachlichkeitssgebot gewahrt ist.



„Recht gesprochen!“

**Zusammengestellt
von Stefan Wittkop,
Beigeordneter beim
Niedersächsischen
Städtetag**

„Recht gesprochen!“ ist ein neuer Beitrag in den NST-Nachrichten, der über aktuelle Entscheidungen informiert. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

LG Hamburg untersagt Böhmermanns Gedicht „Schmähkritik“ teilweise

zu LG Hamburg, Urteil vom 10.2.2017 – 324 O 402/16

Der Fernsehmoderator Jan Böhmermann darf bestimmte Passagen seines in der Sendung „Neo Magazin Royale“ unter dem Titel „Schmähkritik“ dargebotenen Gedichts weiterhin nicht wiederholen. Dies geht aus einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10.2.2017 hervor, mit dem die Entscheidung aus dem vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren (BeckRS 2016, 10979) bestätigt wurde. Der Klage des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan – er wollte das Gedicht insgesamt untersagen lassen – gab das Gericht damit in Teilen statt (Az.: 324 O 402/16).

LG: Fernsehbeitrag ist Satire

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass für den Beklagten die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG streitet und dass der Fernsehbeitrag Satire ist. Ob der Beklagte sich außerdem auf die – anders als die Meinungsfreiheit – vorbehaltlos gewährte Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG berufen kann, haben die Richter offen gelassen, da dies zu keiner anderen Entscheidung geführt hätte. Zugunsten des Beklagten hat das Gericht bei der vorzunehmenden Abwägung angenommen,

dass jener sich auf die Kunstfreiheit berufen kann. Dennoch falle die Abwägung hinsichtlich der untersagten Passagen zu seinen Lasten aus. Zu Gunsten des Klägers hat das Gericht hinsichtlich der nicht untersagten Passagen angenommen, dass die Kunstfreiheit nicht für den Beklagten streitet. Dennoch falle insoweit die Abwägung zu Lasten des Klägers aus.

Gesamtkontext ist entscheidend

Die Kunstfreiheit – so das Gericht – sei laut BVerfG zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos. Wenn sie mit anderen Werten wie dem verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht kollidiere, auf das sich auch der Kläger als Ausländer berufen könne, so bedürfe es einer Abwägung. Hierbei sei zu beachten, dass Satire einen großen Freiraum beanspruchen dürfe. Auch eine durch die Kunstfreiheit geschützte Satire könne jedoch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen so in seinem Kernbereich berühren, dass sie zu untersagen sei. Bei der vorzunehmenden Abwägung habe das Gericht den Gesamtkontext berücksichtigt, in den das Gedicht eingebettet ist, also unter anderem den Diskurs des Beklagten mit seinem Sidekick über die Meinungsfreiheit, den Hintergrund mit dem Porträt des Klägers und der türkischen Flagge sowie die Vorgeschichte mit der Einbestellung des deutschen Botschafters. Bei der Abwägung spielte auch

der Umgang des Klägers mit Kritikern eine zentrale Rolle. Das Gericht betonte weiterhin, dass gerade der Kläger als Staatsoberhaupt sich auch besonders heftige Kritik gefallen lassen müsse, da die Meinungsfreiheit aus dem besonderen Bedürfnis der Machtkritik erwachsen sei.

Verbindung zu einem Schwein für Moslem besonders verletzend

Unter Berücksichtigung des vom BVerfG aufgestellten Maßstabes müsse der Kläger die untersagten Passagen nicht mehr hinnehmen. Zwar erkenne der Zuschauer, dass beispielsweise die in das Absurde gewendeten Beschreibungen des Sexuallebens des Klägers keinen realen Bezug hätten, aber Beleidigungen oder Beschimpfungen müsse der Betroffene nicht bereits deswegen hinnehmen, weil sie ersichtlich nicht ernst gemeint seien. Im Vordergrund stehe nicht nur die sexuelle Komponente, der Kläger werde als sexbesessene Person dargestellt, sondern es würden zudem als inakzeptabel geltende sexuelle Verhaltensweisen auf den Kläger bezogen, wie „Kinderpornos schauen“. Der Kläger werde auf eine Stufe mit den beiden im Gedicht genannten österreichischen Sexualstraftätern gestellt. Es würden darüber hinaus nicht nur gegenüber Türken bestehende Vorurteile aufgegriffen, sondern der Kläger werde noch unterhalb eines Schweins beziehungsweise „Schweinefurzes“ stehend beschrieben. Es sei allgemein bekannt, dass für einen Moslem die Verbindung zu einem Schwein besonders verletzend sei. Es werde auch davon ausgegangen, der Beklagte habe gewusst, dass seine Antwort „Dies mache doch keiner“ auf den Einwurf seines Sidekicks, das Gedicht werde doch nicht im Internet verbreitet werden, gerade nicht zutreffe. Das in Rede stehende Setting sei daher mit einer ansonsten üblichen juristischen Diskussion über die Grenzen der Meinungs- und Kunstfreiheit nicht vergleichbar.

Strafgerichtliche Entscheidungen nicht maßgeblich

Das Gericht führte in seinem Urteil weiter aus, dass die Entscheidungen im strafrechtlichen Verfahren nicht gegen die Untersagung sprächen, da die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft die Frage der Zulässigkeit der Darbietung gerade

offengelassen und eine Einstellung damit begründet hätten, dass kein Vorsatz anzunehmen sei. Die Frage eines Vorsatzes sei für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch jedoch ohne Bedeutung. Die jüngste Entscheidung des BVerfG, die zum Gegenstand hatte, ob ein Verteidiger eine Staatsanwältin gegenüber einem Journalisten unter anderem als «durchgeknallt» bezeichnen dürfe, führe nicht zu einem anderem Ergebnis, da die Kammer, wie bereits im Beschluss zum einstweiligen Verfügungsverfahren ausgeführt, eine Auseinandersetzung in der Sache und damit keine Schmähkritik festgestellt habe. In dem fraglichen Beschluss mache das BVerfG außerdem deutlich, dass allein die Tatsache, dass keine Schmähkritik vorliege, nicht die Zulässigkeit der Äußerung bedeute.

Politik in Hinblick auf Kritiker wirkt sich zu Lasten des Klägers aus

Die nicht untersagten Passagen erreichen nach Ansicht des Gerichtes nicht die notwendige Schwere, um sie zu untersagen. Zu Lasten des Klägers wirke sich hierbei insbesondere seine Politik in Hinblick auf Kritiker und seine Stellung als Politiker aus. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestehe nur ein Anspruch auf Untersagung, soweit eine Rechtsverletzung vorliege und nicht darüber hinaus. Die Klage, die auch rechtmäßige Passagen zum Gegenstand habe, werde daher zum Teil abgewiesen. Die Rechtsprechung habe lediglich in Ausnahmefällen nicht nur die einzelnen rechtswidrigen Passagen untersagt, sondern das gesamte Werk, wenn durch eine Untersagung nur der rechtswidrigen Aussagen in die künstlerische Gesamtkonzeption unverhältnismäßig eingegriffen worden wäre. Letzteres sei hier nicht der Fall. Das Gedicht bleibe auch ohne die untersagten Passagen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die konkrete Einbettung fortbestehe, verständlich und eine kritische Auseinandersetzung mit dem Kläger. Wenn eine Aufteilung nicht für möglich erachtet werden würde, hätte dies zudem nicht zur Folge, dass der Unterlassungsanspruch trotz der festgestellten Rechtswidrigkeit insgesamt abzuweisen wäre, sondern es wäre ihm insgesamt statzugeben.

Quelle: Redaktion beck-aktuell,
Verlag C.H.BECK, 10. Februar 2017

Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs im Organstreitverfahren wegen der Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat am 10. Februar 2017 sein Urteil im Organstreitverfahren wegen der Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses („Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“) verkündet.

Antragsteller des Organstreitverfahrens sind 35 Abgeordnete der Fraktion der CDU und ein Abgeordneter der Fraktion der FDP im Niedersächsischen Landtag. Aus den Reihen der Opposition war im Landtag ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt worden, der prüfen und aufklären sollte, welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Landesregierung über die islamistische Szene in Niedersachsen hatten, wie sie mit der islamistischen Bedrohung umgegangen sind und welche präventiven Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen haben, um Straftaten aus diesem Bereich zu verhindern. Die Untersuchung sollte im Wesentlichen Zeiträume ab 2013 umfassen. Der Landtag hat den beantragten Untersuchungsausschuss zwar eingesetzt, mit den Stimmen der Abgeordneten der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen den Untersuchungszeitraum aber auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ erweitert. Gegen diese Erweiterung des Untersuchungszeitraums haben die Antragsteller vor dem Staatsgerichtshof einen Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens gestellt und eine Verletzung ihres Untersuchungsrechts aus Art. 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung – NV – geltend gemacht. Antragsgegner in diesem Verfahren war der Landtag.

Der Staatsgerichtshof hat dem Antrag stattgegeben und festgestellt, dass der Antragsgegner mit der von ihm beschlossenen Erweiterung des Untersuchungszeitraums die Antragsteller in deren Recht aus Art. 27 Abs. 1 NV verletzt hat.

Der Staatsgerichtshof hat zunächst den Einwand des Antragsgegners

zurückgewiesen, dass die Oppositionsfraktionen den Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses gestellt hätten. Der Staatsgerichtshof hat festgestellt, dass der Einsetzungsantrag von einzelnen Abgeordneten der Oppositionsfraktionen in der nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV erforderlichen Zahl wirksam gestellt worden ist und diesen Abgeordneten auch die nachfolgenden Änderungsanträge zuzurechnen sind. Auch der Landtag ist im parlamentarischen Verfahren stets von einem wirksamen Einsetzungsantrag einzelner Abgeordneter ausgegangen. Der Landtag war danach verpflichtet, den beantragten Untersuchungsausschuss einzusetzen.

Bei einer derartigen Minderheitenquête haben die Antragsteller die Befugnis, Inhalt und Umfang des Untersuchungsauftrags eigenständig festzulegen. Denn die parlamentarische Minderheit darf bei der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse nicht auf das Wohlwollen der Parlamentsmehrheit angewiesen sein. Der Grundsatz der Gewaltenteilung im parlamentarischen Regierungssystem gewährleistet die praktische Ausübbarkeit der parlamentarischen Kontrolle gerade auch durch die parlamentarische Minderheit; es gilt der „Grundsatz effektiver Opposition“. Dieser Grundsatz fordert, dass die parlamentarische Minderheit den Gegenstand einer von ihr beantragten Untersuchung selbst bestimmen darf. Gegen den Willen der Minderheit darf der Untersuchungsauftrag grundsätzlich nicht verändert oder erweitert werden. Ausnahmen sind nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV nur zulässig, wenn der Kern des Untersuchungsauftrages gewahrt bleibt und keine wesentliche Verzögerung der Untersuchung zu erwarten ist.

Der Staatsgerichtshof hat festgestellt, dass die Erweiterung des Untersuchungszeitraums gegen den Willen der Einsetzungsminderheit nicht im Einklang steht mit Art. 27 Abs. 1 NV. Die Erweiterung des Untersuchungszeitraums wahrt den „Kern“ des von den Antragstellern beschriebenen Untersuchungsauftrages nicht, weil sie die Untersuchung auch auf Zeiträume erstreckt, in denen die jetzige parlamentarische Minderheit Regierungsverantwortung getragen hat. Die parlamentarische Mehrheit verändert dadurch in unzulässiger Weise die

Zielrichtung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages, mögliches Fehlverhalten der derzeitigen Landesregierung im Umgang mit der islamistischen Szene aufzuzeigen, und geht damit zu einem verfassungsrechtlich unzulässigen Gegenangriff über.

Die erhebliche Ausdehnung des Untersuchungszeitraums gestattet auch nicht die Prognose, dass „keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist“. Aufgrund des deutlich erweiterten Umfangs der Untersuchung besteht vielmehr die Gefahr, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit in der laufenden Wahlperiode nicht wird abschließen können.

Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 10. Februar 2017

Elbvertiefung: Habitschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung und Ausgleichsmaßnahmen teilweise nachbesserungs- bedürftig

BVerwG 7 A 2.15 – Urteil vom 9. Februar 2017

Die Planfeststellungsbeschlüsse für den Fahrrißenausbau von Unter- und Außenelbe sind wegen Verstößen gegen das Habitschutzrecht rechtswidrig und nicht vollziehbar. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden. Die weitergehenden Klageanträge auf Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse hat das Gericht abgewiesen.

Die habitschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung für die nach der FFH-Richtlinie besonders geschützte und nur an der Elbe vorkommende Pflanzenart Schierlings-Wasserfenchel wird den strengen Schutzanforderungen nicht in jeder Hinsicht gerecht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigungen des Schierlings-Wasserfenchels durch einen vorhabenbedingten Anstieg des Salzgehalts unterschätzt worden sind, weil den Prüfungen ein nicht ausreichend vorsorglicher Oberwas-serabfluss zugrunde gelegt wurde. Teilweise zu beanstanden sind auch die Regelungen der Planfeststellungsbeschlüsse zur Kohärenzsicherung. Für die auf niedersächsischem Gebiet

vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen lässt sich nicht feststellen, dass sie über die Maßnahmen des Gebietsmanagements hinausgehen, die unabhängig von dem Ausbauvorhaben ohnehin ergriffen werden müssen. Die durch gesonderten Planfeststellungsbeschluss zugelassene Maßnahme „Spadenlander Busch/Kreetsand“ scheidet als Kohärenzmaßnahme aus, weil sie ausdrücklich als Maßnahme des Gebietsmanagements qualifiziert und genehmigt worden ist. Eine Doppelverwertung als Standard- und Kohärenzmaßnahme ist habitschutzrechtlich unzulässig. Diese Mängel können aber geheilt werden und führen daher nicht zur Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse.

Die sonstigen Rügen der Kläger greifen nicht durch. Die Planfeststellungsbeschlüsse leiden weder an beachtlichen Verfahrensmängeln noch an weiteren materiell-rechtlichen Fehlern. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung war im ergänzenden Verfahren nicht erforderlich. Die Prognosen der Bundesanstalt für Wasserbau zu den hydro- und morphodynamischen Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu beanstanden. Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt, die Planfeststellungsbehörden durften angesichts der Entwicklung der Schiffsgrößen von einem entsprechenden Verkehrsbedarf ausgehen. Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer geschützter Arten, etwa der Finte oder von Brutvögeln, haben die Planfeststellungsbehörden zu Recht verneint. Die habitschutzrechtliche Alternativenprüfung begegnet ebenfalls keinen Bedenken, namentlich mussten sich die Vorhabenträger nicht auf eine Hafenkooperation verweisen lassen. Das Vorhaben verstößt auch weder gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot noch läuft es dem Verbesserungsgebot zuwider. Mögliche Beeinträchtigungen der in erster Linie maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten sind nicht so gravierend, dass sie zu einer Verschlechterung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union führen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2017

Kinder haften nicht in jedem Fall für ihre Eltern

*4 UF 166/15 OLG Oldenburg,
Beschluss vom 4. Januar 2017*

Manchmal sind nicht nur Kinder auf Unterhaltszahlungen ihrer Eltern angewiesen. In späteren Jahren kann es auch umgekehrt sein und ein erwachsenes Kind muss für den Unterhalt eines bedürftigen Elternteils aufkommen. Dies gilt aber nicht in jedem Fall.

Der 4. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat jetzt in einem Fall eine Unterhaltsverpflichtung der erwachsenen Tochter verneint. Eine Unterhaltsverpflichtung des erwachsenen Kindes entfalle, wenn der bedürftige Elternteil seine eigene, frühere Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind gröblich vernachlässigt habe und eine Inanspruchnahme insgesamt grob unbillig erscheine.

Dies sei vorliegend der Fall. Der Vater habe über sechs Jahre lang gar nichts für die damals noch bedürftige Tochter gezahlt, obwohl er in der Lage gewesen wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Vater habe darüber hinaus bei der Trennung von der Mutter per Einschreiben mitgeteilt, dass er von seiner alten Familie nichts mehr wissen wolle. Ein solcher Kontaktabbruch stelle eine weitere grobe Verfehlung gegenüber der Tochter und eine Verletzung der väterlichen Pflicht zu Beistand und Rücksicht dar. Der Kontaktabbruch sei auch nachhaltig gewesen. Allein die Einladung der Tochter zur neuen Hochzeit des Vaters und ein einmaliger Besuch der Tochter bei einem Krankenhausaufenthalt des Vaters führten noch nicht zu einer Wiederherstellung eines Vater-Tochter-Verhältnisses. Zwar stelle ein Kontaktabbruch nicht regelmäßig eine grobe Verfehlung dar, die zu einem Verlust des Unterhaltsanspruchs führe. Vorliegend komme aber neben den Kontaktabbruch noch die grobe Verletzung der Unterhaltpflicht gegenüber dem Kind hinzu. Die Tochter habe als Kind nicht nur wirtschaftlich schlecht dagestanden. Sie habe auch die emotionale Kälte des Vaters durch den Kontaktabbruch erfahren müssen. Beides zusammen führe dazu, dass die Tochter als Erwachsene jetzt nicht mehr für den Vater einstehen müsse.

*Quelle: Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 4. Januar 2017,
Nr. 10/2017*

BFH: Steuervorteile nur für traditionelle Karnevalspartys

zu BFH, Urteil – V R 53/15

Die in Bergisch-Gladbach populäre Karnevalsparty „Nacht der Nächte“ genießt nicht mehr das für die Brauchtumspflege geltende Steuerprivileg. Anstelle von sieben Prozent Umsatzsteuer ist für die alljährliche Kostüm-party der Regelsatz von 19 Prozent fällig, weil diese nicht traditionell genug ist. Dies hat der Bundesfinanzhof mit am 7.2.2017 veröffentlichtem Urteil entschieden (Az.: V R 53/15).

BFH: Nicht jede Festivität fällt unter Brauchtum

Der jahrelange Streit hatte in rheinischen Karnevalskreisen Wellen geschlagen. Die Karnevalsgesellschaft Alt Paffrath setzte alle juristischen Hebel in Bewegung, um das Steuerprivileg für die „Nacht der Nächte“ zu behalten. Doch für die Richter ist nicht jede Narretei gleich Brauchtumspflege: Sie begründen ihr Urteil damit, dass keineswegs jede Party Brauchtum sei – auch wenn sich die Veranstaltung durch Kostümierung, „musikalische und tänzerische Darbietungen sowie ausgelassenes Feiern“ auszeichnet.

Steuerprivileg nur für traditionelle Formen des Karnevals

Laut Urteil verdient eine Karnevalsparty den Steuervorteil nur, wenn sie durch „Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form“ geprägt ist. Ein weiteres Argument: Es gibt auch Kostüm-partys kommerzieller Veranstalter, mit denen die Karnevalsgesellschaft konkurriert – doch die kommerziellen Partys sind nicht steuerbegünstigt. „Wir nehmen das mit Bedauern zur Kenntnis, aber natürlich werden wir uns der Juristerei beugen“, sagte Rudolf Pick, Vorsitzender der Karnevalsgesellschaft. „Wir haben versucht, den schmalen Grat zwischen der traditionellen Pflege des Brauchtums und einer zeitgemäßen Veranstaltung zu gehen.“

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 7. Februar 2017 (dpa).

AG Hannover: Bewährungsstrafe für mit falschen Identitäten erschwindelte Unterstützungsleistungen

Das Amtsgericht Hannover hat einen Asylbewerber, der mit sieben falschen Identitäten zu Unrecht 21 700 Euro kassiert hat, zu einem Jahr und neun Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Zudem muss der 25-jährige Sudanese 200 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten, urteilte das Gericht am 6.2.2017.

Angeklagter wollte kranke Eltern unterstützen

Er habe mit dem Geld seine erkrankten Eltern in der Heimat unterstützen wollen und dazu bei den Behörden in mehreren Städten verschiedene Identitäten angegeben, ließ der Mann über seinen Anwalt erklären. Das Gericht berücksichtigte bei der Straffindung die abgesessene fünfmonatige Untersuchungshaft seit Auffliegen des Schwindels.

Mehr als 300 weitere Verdachtsfälle

Der Prozess war der erste in Niedersachsen nach Bekanntwerden von mehr als 300 Verdachtsfällen, in denen sich Flüchtlinge Unterstützung mit Mehrfachidentitäten erschlichen haben sollen. Laut Innenministerium hat es in Niedersachsen flächendeckend solche Fälle gegeben. Der Gesamtschaden wird auf mehrere Millionen Euro geschätzt. Alleine am Amtsgericht Hannover sind drei weitere Prozesse terminiert, in einem Fall soll der Angeklagte knapp 60 000 Euro zu Unrecht kassiert haben.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 7. Februar 2017 (dpa).

EuGH: Unterstützung einer Terrorvereinigung kann Versagung von Asyl rechtfertigen

zu EuGH, Urteil vom 31.1.2017 – C-573/14

Wurde ein Asylsuchender wegen Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt, kann dies zur Ablehnung seines Asylantrags führen. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 31.1.2017 entschieden. Der Antragsteller müsse weder persönlich terroristische Handlungen begangen noch zu solchen

Handlungen angestiftet haben oder daran beteiligt gewesen sein.

Marokkaner in Belgien wegen Beteiligung an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt

Ein belgisches Strafgericht (Tribunal correctionnel de Bruxelles) verurteilte 2006 einen marokkanischen Staatsangehörigen wegen Beteiligung – als führendes Mitglied – an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung (hier: belgische Zelle der „Groupe islamique des combattants marocains“, im Folgenden: GICM) sowie wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Urkundenfälschung, Verwendung gefälschter Urkunden und illegalen Aufenthalts zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Das Gericht befand den Marokkaner unter anderem der „aktiven Beteiligung an der Ausschleusung Freiwilliger in den Irak“ für schuldig. Insbesondere das betrügerische Überlassen von Pässen wurde als „Beteiligung an der Tätigkeit einer Zelle, die einer Terrorbewegung logistische Unterstützung leistet“, eingeteilt.

Rat für Ausländerstreitsachen: Asylsuchender Marokkaner als Flüchtling anzuerkennen

2010 beantragte der Marokkaner bei den belgischen Behörden Asyl. Er berief sich auf die Furcht vor Verfolgung für den Fall, dass er in sein Herkunftsland zurückkehren müsste, da die Gefahr bestünde, nach seiner Verurteilung in Belgien von den marokkanischen Behörden als radikaler Islamist und Dschihadist eingestuft zu werden. Der Asylantrag wurde abgelehnt. Der mit einer Klage gegen diese Ablehnung befasste Rat für Ausländerstreitsachen (Conseil du contentieux des étrangers) entschied 2011, dass der Asyl begehrende Kläger als Flüchtling anzuerkennen sei. 2012 bestätigte er seine Entscheidung, nachdem seine erste Entscheidung vom Staatsrat (Conseil d'État) aufgehoben worden war.

Handlungen des Marokkaners für Ausschluss von Flüchtlingsanerkennung nicht ausreichend

Der Rat für Ausländerstreitsachen vertrat dabei die Auffassung, dass der Kläger keine terroristischen Straftaten als solche begangen habe, da er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung (Art. 140 belgisches StGB) verurteilt worden sei, ohne dass

ihm das Strafgericht die Begehung einer terroristischen Handlung (Art. 137 belgisches StGB) oder die Beteiligung daran vorgeworfen habe. Es sei weder das geringste Ansetzen des GICM zu einer Handlung, die diesen Straftatbestand erfülle, noch ein eigenes Verhalten des Klägers nachgewiesen worden, das seine persönliche Verantwortung für die Begehung einer solchen Handlung begründen könnte. Nach Ansicht des Rats für Ausländerstreitsachen erreicht keine der Handlungen, wegen deren der Kläger verurteilt worden ist, die erforderliche Schwere, um im Sinne des Art. 12 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG über den Flüchtlingsstatus als Handlung „die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ... zuwider[läuft]“, eingestuft zu werden. Daher könne er nicht aus diesem Grund von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden.

Staatsrat ruft EuGH zur Auslegung der Richtlinie 2004/83/EG an

Der mit einer Kassationsbeschwerde befasste Staatsrat beschloss, dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Er wollte insbesondere wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Antragsteller wegen „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden kann, wenn er wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung strafrechtlich verurteilt wurde, ohne selbst eine terroristische Handlung begangen zu haben.

EuGH: Keine Verurteilung wegen Beteiligung an terroristischer Handlung erforderlich

Laut EuGH ist der Begriff „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ nicht auf terroristische Handlungen beschränkt. Der EuGH verweist dabei insbesondere auf die Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats, in der dieser „seiner ernsten Besorgnis über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht“, Ausdruck verliehen und seine Besorgnis in Bezug auf Netzwerke ausgedrückt habe, die von terroristischen Einrichtungen aufgebaut worden seien und über die ausländische terroristische Kämpfer und die Ressourcen zu ihrer Unterstützung zwischen den Staaten

hin und her geschleust würden. Daher könne sich der in der Richtlinie vorgesehene Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling auch auf Personen erstrecken, die die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung von Personen vornähmen, die in einen Staat reisten, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit sei, um insbesondere terroristische Handlungen zu begehen, zu planen oder vorzubereiten.

Kläger als bedeutender Terrorunterstützer eingestuft

In Bezug auf den Kläger und Beschwerdegegner im Ausgangsverfahren hebt der EuGH als bedeutsam hervor, dass er nach den Feststellungen des Staatsrads ein führendes Mitglied einer terroristischen Vereinigung internationaler Dimension gewesen sei, die 2002 in die Sanktionsliste der Vereinten Nationen aufgenommen worden und auf der seither aktualisierten Liste weiterhin verblieben sei. Seine Handlungen zur logistischen Unterstützung der Aktivitäten dieser Vereinigung hätten insofern eine internationale Dimension, als er an der Fälschung von Pässen beteiligt war und Freiwillige unterstützt habe, die sich in den Irak hätten begeben wollen. Laut EuGH können solche Handlungen den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling rechtferigen. Außerdem sei von besonderer Bedeutung, dass der Kläger wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden und diese Verurteilung rechtskräftig sei. Die endgültige Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz obliege aber den zuständigen nationalen Behörden unter der Kontrolle der nationalen Gerichte.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 31. Januar 2017.

Verpflichtungsgeber haftet für die Lebensunterhaltskosten von Bürgerkriegsflüchtlingen auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

zu BVerwG 1 C 10.16 – Urteil vom 26. Januar 2017

(Vorinstanz: VG Düsseldorf 22 K 7814/15 – Urteil vom 1. März 2016)

Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht die Einreise von Ausländern, bei denen

sich ein Dritter verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen (§ 68 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Wird eine solche Verpflichtungserklärung zur Ermöglichung der Einreise syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung und damit zu einem humanitären Schutzzweck abgegeben, führt die Anerkennung als Flüchtling unter Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nicht zu einem anderen Aufenthaltszweck und verpflichtet weiterhin zur Erstattung von Sozialleistungen, die Begünstigte in der Folgezeit bezogen haben. Das hat der 1. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig entschieden.

Die Kläger sind die Erben eines in Deutschland lebenden syrischen Staatsangehörigen, der sich durch Unterzeichnung formularmäßiger Erklärungen verpflichtet hatte, für den Lebensunterhalt seiner Nichte, ihres Ehemannes und deren Kindes „bis zur Beendigung des Aufenthalts ... oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“ aufzukommen. Dies sollte deren Einreise ermöglichen. Die Verwandten reisten im Juni 2014 mit einem Visum aus Syrien in das Bundesgebiet ein und erhielten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der Aufnahmeanordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen betreffend syrische Bürgerkriegsflüchtlinge. Im Dezember 2014 erkannte ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die von ihnen gestellten Asylanträge die Flüchtlingseigenschaft zu. Das beklagte Jobcenter forderte mit Leistungsbescheid vom 3. September 2015 von dem Verpflichtungsgeber die Erstattung von 8832,75 Euro, die es für seine drei Verwandten im Zeitraum vom 11. Februar 2015 bis 31. August 2015 nach dem SGB II aufgewendet hatte. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Erstattungsbescheid abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision hatte keinen Erfolg.

Der 1. Revisionssenat stützt seine Entscheidung darauf, dass die nach der Flüchtlingsanerkennung erteilten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG nicht zu einem „anderen Aufenthaltszweck“ erteilt worden sind. Dies ergibt sich zwar nicht schon aus § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, der seit August 2016 ein Erlöschen der Verpflichtungs-

erklärung in diesen Fällen ausdrücklich ausschließt. Denn diese Vorschrift ist auf den Streitfall noch nicht anwendbar. „Aufenthaltszweck“ im Sinne der abgegebenen Verpflichtungserklärung ist indes in einem weiteren Sinne zu verstehen und nicht notwendig auf den jeweiligen „Aufenthaltstitel“ beschränkt. Die durch die Verpflichtungserklärung ermöglichte Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG hat mit dem Schutz vor den bürgerkriegsbedingten Lebensverhältnissen in Syrien ebenso humanitären Schutzzwecken gedient wie die der Gewährung internationalen Schutzes durch Flüchtlingsanerkennung nachfolgende Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der Verpflichtungserklärung ist für die Zuordnung eines Sachverhalts zu einem „Aufenthaltszweck“ im Ansatz von den verschiedenen Abschnitten des Kapitels II des Aufenthaltsgesetzes auszugehen. „Aufenthaltszweck“ im Sinne der Verpflichtungserklärung umfasst daher jeden Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, wie sie – unter dieser Überschrift – vom Gesetzgeber im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes zusammengefasst sind. Die Unterschiede der einzelnen Aufenthaltserlaubnisse bei den Gewährungs voraussetzungen und den Rechtsfolgen verändern hier qualitativ nicht den gemeinsamen, übergreifenden Aufenthaltszweck. Auch sonst sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass in der Erklärung ein hiervon abweichender, engerer Zweckbegriff verwendet worden wäre. Unionsrecht steht der Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers nicht grundsätzlich entgegen. Die Erstattungsforderung ist im konkreten Fall auch nicht unverhältnismäßig.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, Nr. 3/2017

Oberlandesgericht Hamm: Keine gleichzeitigen Ehescheidungsverfahren vor einem deutschen Familiengericht und einem ausländischen (Scharia-)Gericht

zum Beschluss des 3. Senats für Familiensachen des OLG Hamm vom 6.1.2017 (3 UF 106/16)

Ehescheidungsverfahren können nicht gleichzeitig vor einem deutschen Familiengericht und vor einem Scharia-Gericht

im Libanon betrieben werden. Das hat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm am 6.1.2017 unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Amtsgerichts – Familiengericht – Herne entschieden.

Die verfahrensbeteiligten Eheleute, der 28 Jahre alte Ehemann und die 24 Jahre alte Ehefrau, stammen aus dem Libanon. Im Oktober 2009 schlossen sie die Ehe vor einem sunnitischen Scharia-Gericht im Libanon. Anschließend lebten die Eheleute in Deutschland. Nach der Geburt einer Tochter im November 2013 trennten sich die Eheleute im Juli 2014. Im April 2015 beantragte die Ehefrau die Ehescheidung wegen nachgewiesenen Verschuldens des Ehemanns („al tafreeq“) und die Leistung einer Abendgabe beim zuständigen Scharia-Gericht in Jiyeh (Libanon). Im September 2015 stellte sie einen Scheidungsantrag beim Amtsgericht – Familiengericht – Herne, aufgrund dessen Zustellung an den Ehemann im Dezember 2015 ein deutsches Scheidungsverfahren rechtshängig wurde. In diesem hat der Ehemann die Zurückweisung des Scheidungsantrags beantragt, weil er nicht geschieden werden wolle und im Libanon zu Unrecht auf Zahlung einer Abendgabe verklagt worden sei.

Nachdem die Ehefrau bei ihrer Anhörung durch das Familiengericht Herne im Mai 2016 angegeben hatte, im Libanon laufe noch ein Verfahren auf „Trennung und Zahlung der Brautgabe“, hat das Familiengericht die beantragte Scheidung ausgesprochen und die Durchführung des Versorgungsausgleichs angeordnet. Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde des Ehemanns war – vorläufig – erfolgreich. Der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm hat den erstinstanzlichen Beschluss aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats an das Familiengericht Herne zurückverwiesen.

Dem deutschen Ehescheidungsverfahren stehe, so der Senat, ein Verfahrenshindernis entgegen, der den angefochtenen Beschluss unzulässig mache. Die Ehefrau sei beim Abschluss der mündlichen Verhandlung vor dem deutschen Familiengericht aus prozessualen Gründen daran gehindert gewesen, einen zulässigen und wirksamen

Scheidungsantrag zu stellen. Zwar seien das deutsche Familiengericht und ihm folgend der Senat für Scheidungsverfahren wie das vorliegende grundsätzlich international zuständig und auch befugt, eine nach dem Scharia-Recht im Libanon geschlossene Ehe zu scheiden. Hieran seien das Familiengericht und der Senat indes im vorliegenden Fall aufgrund des parallelen, von der Ehefrau im Libanon vor dem Scharia-Gericht anhängig und rechtshängig gemachten Ehescheidungs- und Morgengabeverfahrens gehindert. Die Überprüfung der zu diesem Verfahren vorgelegten Urkunden habe ergeben, dass die Ehefrau in dem Verfahren ebenfalls die Scheidung begehrte und das Scheidungsverfahren vor dem Scharia-Gericht früher durch Zustellung des Antrags an den Ehemann rechtshängig geworden sei als das deutsche Scheidungsverfahren. Dem deutschen Ehescheidungsverfahren stehe deswegen der Einwand der doppelten Rechtshängigkeit entgegen. Es sei auszusetzen und könne erst nach dem Abschluss des Ehescheidungs- und Morgengabeverfahrens im Libanon fortgesetzt werden.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm vom 31. Januar 2017

Oberverschaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen: Neuregelung zur Frauenförderung verfassungswidrig

Die seit dem 1. Juli 2016 im nordrhein-westfälischen Landesbeamten gesetz enthaltene Vorschrift zur Frauenförderung ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Oberverschaltungsgericht heute in sechs Musterverfahren entschieden. Beförderungsentscheidungen können nicht auf die Neufassung des § 19 Abs. 6 LBG NRW gestützt werden, weil diese den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese verletzt. Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen, deren Vita oft durch familienbedingte Auszeiten gekennzeichnet ist, kann dadurch gefördert werden, dass Beurteilungen weniger stark an die erbrachten dienstlichen Leistungen und im Beruf gewonnenen Erfahrungen anknüpfen.

Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Aachen und Arnsberg hatten ebenso wie das Verwaltungsgericht Gelsenkir-

chen den Eilanträgen von im Beförderungsverfahren unterlegenen Männern stattgegeben und dem Dienstherrn vorläufig untersagt, die ausgewählten Frauen zu befördern. Die dagegen eingelegten sechs Musterbeschwerden des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beförderungsentscheidungen der Kreispolizeibehörde Viersen, des Landeskriminalamts, der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion NRW betreffen, hat das Oberverwaltungsgericht nun zurückgewiesen.

Zur Begründung hat der 6. Senat im Wesentlichen ausgeführt: § 19 Abs. 6 Satz 2 LBG NRW neuer Fassung unterliege keinen rechtlichen Bedenken. Nach dieser Vorschrift sind Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Verfassungswidrig sei jedoch § 19 Abs. 6 Satz 3 LBG NRW neuer Fassung, wonach von einer im Wesentlichen gleichen Qualifikation bereits auszugehen ist, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung der Frau und des Mannes ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist. Ein so reduzierter Qualifikationsvergleich verstößt gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieses gebietet, dass der für das Beförderungsamt am besten geeignete Bewerber ausgewählt werde. Auswahlentscheidungen dürften nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber beträfen. Hierzu gehöre der Aspekt der Frauenförderung nicht. Wiesen die dienstlichen Beurteilungen dasselbe Gesamturteil aus, müssten zunächst die Inhalte der aktuellen Beurteilungen und bei dann noch gegebenem Qualifikationsgleichstand sodann ältere dienstliche Beurteilungen berücksichtigt werden, weil sich aus ihnen zusätzliche Erkenntnisse ergeben könnten.

Der Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, für eine Gleichberechtigung von Frauen im Tatsächlichen zu sorgen, könne auch unter Wahrung des Prinzips der Bestenauslese verwirklicht werden. Der Qualifikationsvorsprung vieler Männer sei oftmals das Ergebnis einer unterbrechungsfreien Berufsvita. Dieser Unterschied könne relativiert oder kompen-

sieren werden, wenn Befähigungs- und Eignungsmerkmale (z. B. Begabung, Allgemeinwissen, Lebenserfahrung, Persönlichkeit, Charaktereigenschaften) bei der Abfassung von dienstlichen Beurteilungen und damit bei der Bildung des Gesamturteils stärker gewichtet würden. Hierdurch könne zudem erreicht werden, dass besonders die Frauen bevorzugt würden, die tatsächlich Doppelbelastungen in Beruf und Familie ausgesetzt seien. Eine nur an das Geschlecht als solches anknüpfende Frauenförderung vernachlässige diesen Aspekt ohne rechtlichen Grund.

Aktenzeichen: 6 B 1109/16 (I. Instanz: VG Düsseldorf 2 L 2825/16), 6 B 1110/16 (VG Düsseldorf 2 L 2852), 6 B 1378/16 (VG Düsseldorf 13 L 2843/16), 6 B 1102/16 (VG Düsseldorf 2 L 2866/16), 6 B 1152/16 (VG Aachen 1 L 616/16), 6 B 1131/16 (VG Arnsberg 2 L 1159/16) 19 Abs. 6 LBG NRW

Satz 2: Frauen sind bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Satz 3: Von einer im Wesentlichen gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Sinne von Satz 2 ist in der Regel auszugehen, wenn die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017

VG Hannover: Staat darf Auslandspässe von Islamisten nicht dauerhaft einziehen

zu VG Hannover, Urteil vom 15.2.2017 – 10 A 880/17; 10 B 881/17

Deutsche Behörden dürfen ausländische Reisepässe sogenannter Gefährder nicht dauerhaft zur Terrorabwehr einziehen. Dies verbietet das Völkerrecht, urteilte das Verwaltungsgericht Hannover am 15.2.2017. Im konkreten Fall hatte die Stadt Hildesheim den türkischen Reisepass eines Türken eingezogen. Der Mann wird von Sicherheitsbehörden als islamistischer Gefährder eingestuft (Az.: 10 A 880/17 und 10 B 881/17).

Pass an türkische Behörden auszuhändigen

Um zu verhindern, dass er im Ausland am bewaffneten Dschihad teilnimmt, war ihm zunächst die Ausreise untersagt worden. Für diesen Zeitraum hatte der Mann seinen Pass abgegeben. Trotzdem brach er aus Deutschland in Richtung Süden auf, wurde aber in Ungarn festgenommen. Damit er nicht nach Deutschland zurückkehren kann, wollte die Stadt Hildesheim zur Gefahrenabwehr seinen Pass dauerhaft einbehalten. Das Gericht erklärte dies nun aber für unrechtmäßig. Die Stadt muss den Pass nun den türkischen Behörden aushändigen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 15. Februar 2017 (dpa).

VerfGH Bayern: Volksbegehren gegen Ceta nicht zuzulassen

zu VerfGH Bayern, Entscheidung vom 15.2.2017 – Vf. 60-IX-16

Das geplante Volksbegehren „Nein zu CETA!“ ist gescheitert. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 15.2.2017 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung nicht gegeben sind (Az.: Vf. 60-IX-16). Mit dem Volksbegehren wollte die Initiative erreichen, dass die Bayerische Staatsregierung landesgesetzlich angewiesen wird, im Bundesrat gegen das Ceta-Zustimmungsgesetz zu stimmen.

Initiative wollte Ceta per Volksbegehren verhindern

Die Initiatoren des Volksbegehrens „Nein zu CETA!“ wollten das Freihandelsabkommen dadurch verhindern, dass die Bayerische Staatsregierung landesgesetzlich angewiesen wird, im Bundesrat gegen das Ceta-Zustimmungsgesetz zu stimmen. Für ihr Anliegen hatten sie 30002 gültige Unterschriften eingereicht. Sie stützen sich auf Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung, wonach die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden kann, wenn das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU betroffen ist.

Innenministerium lehnte Zulassung des Volksbegehrens ab

Das Bayerische Innenministerium lehnte die Zulassung des Volksbegeh-

rens ab, da es dieses für unzulässig hielt. Die Voraussetzungen des Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung lägen nicht vor, da ein auf die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU gerichtetes Verfahren der Bundesgesetzgebung weder eingeleitet sei noch absehbar eingeleitet werden solle. Eine Zulassung des Volksbegehrens komme auch deshalb nicht in Betracht, weil mit einer innerstaatlichen Ratifikation von CETA keine Hoheitsrechte auf die EU übertragen würden. Das Ministerium legte die Sache daher gemäß Art. 64 Landeswahlgesetz dem Bayerischen VerfGH zur Entscheidung vor.

VerfGH: GG-Konformität einer Instruktion der Mitglieder der Landesregierung im Bundesrat durch Landesvolk zweifelhaft

Der VerfGH hat entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht gegeben sind. Dabei hat er offen gelassen, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, die Bindungswirkung des Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung auf das Abstimmungsverhalten der Staatsregierung im Bundesrat zu erstrecken. Allerdings erscheint dies nach seiner Ansicht zweifelhaft. Denn der Verfassungsgeber des Grundgesetzes habe sich für die Ausgestaltung des Bundesrats als Kammer der Landesregierungen und gegen ein auf dem Gedanken der Repräsentanz des Landesstaatsvolks beruhendes Senatssystem entschieden. Aus dieser Konzeption habe das Bundesverfassungsgericht in einer 1958 ergangenen Entscheidung gefolgt, dass das Landesparlament oder das Landesvolk zu einem Hineinwirken in die Entscheidungen des Bundesrats nicht befugt sei. Eine Instruktion der Mitglieder der Landesregierung im Bundesrat durch das Landesvolk sei nach der Struktur des Bundesrats ausgeschlossen.

Kein unmittelbar bevorstehendes Übertragungsverfahren – Bewertung des Bundesgesetzgebers maßgeblich

Laut VerfGH kann das mit dem Volksbegehren angestrebte Gesetz zur Bindung der Staatsregierung bei der Abstimmung über das Ceta-Zustimmungsgesetz im Bundesrat aber schon deshalb nicht auf Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung gestützt werden, weil ein auf die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU gerich-

tetes Verfahren auf Erlass eines Bundesgesetzes, das nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG der Zustimmung des Bundesrats bedürfe, weder eingeleitet sei noch eine solche Einleitung unmittelbar bevorstehe. Maßgeblich sei dabei allein, wie die Gesetzgebungsorgane des Bundes das zur Abstimmung gestellte Gesetzesvorhaben bewerteten. Führten sie kein Gesetzgebungsverfahren nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG durch, sei auch kein Raum für eine Bindung der Staatsregierung durch Landesgesetz. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erfordernis eines Gesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG seien gegebenenfalls vom BVerfG zu entscheiden. Eine Kompetenz des bayerischen Gesetzgebers oder des VerfGH zur Beurteilung dieser Frage sei nicht eröffnet.

Einstufung des Ceta-Zustimmungsgesetzes als Gesetz im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG derzeit nicht erkennbar

Der VerfGH fährt fort, dass der Ratifikationsprozess in den Mitgliedstaaten nach den Ausführungen des Innenministeriums bislang nicht in Gang gesetzt worden sei. Dies solle erst nach der nun – am 15.2.2017 – erfolgten Zustimmung des EU-Parlaments zu Ceta geschehen. Die Bundesregierung beabsichtige, zu gegebener Zeit einen Entwurf zu einem Zustimmungsgesetz nach dem für völkerrechtliche Verträge geltenden Art. 59 GG einzubringen. Noch nicht festgelegt habe sich die Bundesregierung, ob das Gesetzgebungsverfahren noch in der laufenden Wahlperiode durchgeführt werden soll. Gegenwärtig sei daher kein Anhaltpunkt dafür ersichtlich, dass die Bundesregierung oder der Bundestag das Vorhaben als Gesetz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG einstufen wird. Das Volksbegehren könne daher unabhängig davon, ob demnächst eine Einbringung des Vertragsgesetzes zu erwarten sei, nicht zugelassen werden.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 15. Februar 2017

VG Gelsenkirchen bestätigt Wohnsitzverpflichtung für Flüchtlinge

zu VG Gelsenkirchen, Beschluss – 8 L 2982/16; 8 L 2648/16; 8 L 2836/16

Die am 6.8.2016 in Kraft getretene Regelung zur gesetzlichen Wohnsitz-

verpflichtung für Flüchtlinge in § 12a Abs. 1 AufenthG ist wirksam und damit anwendbar. Dies hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in drei gegen die Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Essen gerichteten Eilverfahren mit Beschlüssen vom 10. und 14.2.2017 entschieden (Aktenzeichen 8 L 2982/16, 8 L 2648/16 und 8 L 2836/16).

Wohnort für drei Jahre vorgegeben

Bei den Antragstellern handelt es sich um nach dem 1.1.2016 anerkannte Flüchtlinge, die aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen umgezogen sind. Bis einschließlich zum 5.8.2016 war es ihnen erlaubt, im gesamten Bundesgebiet Wohnsitz zu nehmen. Durch den neugeschaffenen § 12a Abs. 1 AufenthG werden sie nunmehr grundsätzlich – vorbehaltlich verschiedener Ausnahme- und Härtefallregelungen – verpflichtet, ihren Wohnsitz für den Zeitraum von drei Jahren nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland zu nehmen, welchem sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen worden sind.

Weitreichende Ausnahme- und Härtefallregelungen kompensieren echte Rückwirkung

In den drei entschiedenen Verfahren gelangte die Kammer zu dem Ergebnis, dass § 12a Abs. 1 AufenthG zwar verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege, weil die erst zum 6.8.2016 in Kraft getretene Norm eine echte Rückwirkung auch für alle nach dem 1.1.2016 anerkannte Flüchtlinge entfalte, die nach ihrer asylrechtlichen Anerkennung im Einklang mit der früheren Gesetzeslage ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt hatten. Doch sei die Regelung in Anbetracht der weitreichenden Ausnahme- und Härtefallregelungen insbesondere in § 12a Abs. 5 AufenthG einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich. Als Folge dessen bedürfe es in Rückwirkungsfällen einer erhöhten Sorgfaltspflicht bei der von der Ausländerbehörde vorzunehmenden Prüfung, ob aus Härtegründen eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung zu erteilen ist.

Verfolgtes Ziel der Integrationsförderung verhältnismäßig

In Fällen ohne Rückwirkung, also bei nach dem 5.8.2016 umgezogenen Flüchtlingen, sei in die Härtefallprüfung vordringlich einzubeziehen, dass sich der Betroffene durch

seinen Umzug unter Verstoß gegen eine bereits geltende Wohnsitzverpflichtung bewusst in diese Situation begeben habe. Gemessen an diesen Anforderungen könnten weder ein erst nach dem 5.8.2016 aufgenommener Integrations-/Sprachkurs noch die mit der Rückkehr in ein anderes Bundesland verbundenen finanziellen Aufwendungen einen Härtefall begründen. Insgesamt erweise sich das von dem Gesetzgeber mit der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung verfolgte Ziel der Integrationsförderung asylrechtlich betroffener Ausländergruppen als verhältnismäßig.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 16. Februar 2017

Kommunale Aktiengesellschaft muss Journalisten Auskunft erteilen

BGH bestätigt Auskunftspflicht kommunaler Unternehmen

Wie weit reicht das Auskunftsrecht von Journalisten? Der BGH hat festgestellt, dass auch privatrechtliche Unternehmen Einsicht in Interna geben müssen, wenn sie mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand sind. Die Begründung: Diese sind Behörden im Sinne des Landespresserechts.

Auch private Unternehmen, die im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind und deren Anteile sich mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, sind dazu verpflichtet, der Presse Auskunft zu erteilen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am heutigen Donnerstag entschieden.

Im konkreten Fall ging es um den Investigativ-Journalisten David Schraven, der von der Gelsenwasser AG wissen wollte, ob das Versorgungsunternehmen in den Jahren 2010 und 2013 Wahlkampfblogs der SPD mitfinanziert hat. Unter Berufung auf das Pressegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hatte Schraven um Einsicht in interne Informationen des Unternehmens gebeten. Gelsenwasser verweigerte jedoch die Auskunft und berief sich dabei unter anderem darauf, dass man schließlich keine Behörde, sondern eine Aktiengesellschaft sei. Schraven erhob daraufhin Klage vor dem Landgericht Essen. Dieses wies die Klage jedoch zurück.

Kommunale Unternehmen: Wer fällt unter den Behördenbegriff?

Gegen diese Entscheidung legte der Journalist Berufung ein und bekam im Dezember 2015 vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm Recht. Die Begründung: Dem Landespressegesetz liege ein eigenständiger Behördenbegriff zugrunde, dem auch private Unternehmen unterliegen, die von kommunalen Aktionären beherrscht werden und von diesen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden.

Diese Auffassung wurde nun vom BGH bestätigt. Die Richter stellten klar: Sobald sich mehr als die Hälfte der Anteile eines privatrechtlich organisierten Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, besteht eine Auskunftspflicht der Presse.

In ihrer Entscheidung wiesen die Richter zugleich darauf hin, dass dem von Schraven verfolgten Informationsinteresse ein höheres Gewicht zukomme als dem Interesse der Gelsenwasser AG an der Geheimhaltung interner Geschäftsvorgänge. Der Journalist habe versucht, Licht ins Dunkel der

Verwendung öffentlicher Mittel und der möglichen politischen Aktivitäten eines kommunal beherrschten Unternehmens zu bringen. Insofern habe ein „gewichtiges öffentliches Informationsinteresse“ vorgelegen. Dieses gelte jedoch im konkreten Fall nur für die Zeit von 2009 bis 2013 und nicht für die Zeit davor, stellten die Richter klar.

Die Gelsenwasser AG gehört zu 92,9 Prozent der Wasser und Gas Westfalen GmbH. An dieser wiederum halten die Stadtwerke Bochum und die Stadtwerke Dortmund jeweils 50 Prozent. Die verbleibenden 7,1 Prozent befinden sich im Streubesitz. Die Gelsenwasser AG ist an den Börsen Frankfurt, Düsseldorf und Berlin notiert.

*Quelle: Ariane Mohl, in:
Der Kaemmerer, http://www.der-neuekaemmerer.de/nachrichten/recht-steuern/bgh-bestaeftigt-auskunftspflicht-kommunaler-unternehmen-38591/?utm_source=Frankfurt+Business+Media&utm_medium=email&utm_campaign=15-03-2017+DNK-Newsletter+KW+11+%2F2017&utm_content=Mailing_11184724*



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.



<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Novellierung des Städtebaurechts

von Jürgen Tiemann

Als im Jahre 1987 das damalige Bundesbaugesetz mit dem Städtebauförderungsgesetz zum Baugesetzbuch zusammengeführt wurde, soll der damalige Bundesbauminister Oscar Schneider (CSU) darin ein „Jahrhundertgesetz“ gesehen haben, mit dem man nun auf viele Jahre Ruhe vor grundlegenden Änderungen im Städtebaurecht habe. Diese Prognose hat sich nicht vollkommen erfüllt: Die vorliegende Novellierung ist – allein in der laufenden Legislaturperiode – die vierte, und sie enthält erneut beachtliche Änderungen.

Formaler Anlass des Gesetzes¹ ist die Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten, die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie² bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen. Außerdem sollen die Vorstellungen der „Leipzig-Charta³ zur nachhaltigen europäischen Stadt“ aufgegriffen werden, die von einer „Stadt der kurzen Wege“ ausgeht und so das Zusammenleben in der Stadt verbessern will. Daneben finden sich jedoch eine Reihe von Neuregelungen von durchaus grundlegender Bedeutung, vorwiegend, aber nicht nur zur erleichterten Schaffung von Wohnraum.

Urbane Gebiete (MU), § 6a BauNVO

Die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ ist schon im Vorfeld ausführlich diskutiert worden. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass einige der heute beliebtesten Quartiere, wie zum Beispiel die sogenannten „Gründerzeitviertel“, nach aktuellem Städtebaurecht nicht genehmigungsfähig wären: Sie passen nicht in das enge Korsett der Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung; außerdem sind die zu erwartenden Lärmwerte nicht mit den Vorgaben der TA Lärm vereinbar. In



Jürgen Tiemann war bis 2016 Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag und ist heute Rechtsanwalt in Hannover

Expertengremien wurden verschiedene Lösungsansätze diskutiert, darunter sogar die Frage, ob man nicht ganz auf vorgegebene Baugebietstypen verzichten und den Gemeinden so einen weiten Gestaltungsspielraum einräumen solle. Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit wurde dieser Vorschlag dann aber verworfen.

Stattdessen wurde jetzt mit dem § 6a BauNVO die neue Kategorie des Urbanen Gebiets (MU) geschaffen, mit der die Kommunen die planerisch nutzungsgemischte „Stadt der kurzen Wege“ verwirklichen können sollen. Im Prinzip handelt es sich um einen dem bekannten Mischgebiet (MI) ähnlichen Typus mit einigen wesentlichen Besonderheiten:

- neben Wohnungen und Gewerbebetrieben sind auch soziale, kulturelle und andere Einrichtungen zulässig, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören;
- Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nicht generell, sondern nur ausnahmsweise zulässig, Gartenbaubetriebe gar nicht;
- ähnlich wie heute in Kerngebieten können geschossweise oder für einzelne Teile der Gebäude unterschiedliche Nutzungen (Wohnen/Gewerbe) festgesetzt werden.

Die Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung werden gegenüber dem Mischgebiet deutlich erhöht: Die Grundflächenzahl gegenüber 0,6 auf 0,8, die Geschossflächenzahl gegenüber 1,2 sogar auf den Kerngebietswert 3,0.

Der wichtigste Punkt ist aber wohl die Erhöhung der Lärmwerte. Diese werden nicht direkt im Gesetz geregelt, sondern in der TA Lärm, einer von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verwaltungsvorschrift. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁴ ist die TA Lärm praktisch allgemeinverbindlich und bei der kommunalen Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Bauvorhaben anzuwenden.

Im Rahmen seines Gesetzesbeschlusses hat der Bundestag sich dafür ausgesprochen, die zulässigen Lärmwerte gegenüber den in Kern-, Dorf- und Mischgebieten geltenden Werten tagsüber um drei dB(A) zu erhöhen. Das klingt wenig, die Erhöhung von 60 auf 63 dB(A) stellt jedoch tatsächlich eine Verdoppelung der Schalleistung und des wahrzunehmenden Lärms dar. Der Konflikt zwischen lebendigem Kiez und Bedürfnis nach ruhigem Wohnen wird so eindeutig zu Lasten der Ruhe gelöst. Der Bundesrat hat den Beschluss akzeptiert, nachdem auf die ebenfalls angedachte Erhöhung der nächtlichen Werte von 45 auf 48 dB(A) verzichtet wurde.

Gleichzeitig ist die Sportanlagenlärm-schutzverordnung (18. BlmSchVO) geändert worden: Durch eine Erhöhung maßgeblicher Werte um sogar fünf dB(A) können viele Sportanlagen um die Hälfte dichter an die Wohnbebauung gebaut werden; daneben ist Altanlagen ausdrücklich Bestandsschutz zugesprochen worden. Dadurch soll erreicht werden, dass Sportanlagen weiterhin „in der Mitte der Gesellschaft“ präsent sein können und nicht an den Strand verdrängt werden.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU in Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017, BGBl. I, S. 1057 ff.

² Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie).

³ Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt, 24./25. Mai 2007.

⁴ Zum Beispiel Urteil vom 29.11.2012, 4 C 8.11.

Umsetzung von europäischen Richtlinien

UVP-Änderungsrichtline

Die Richtlinie⁵ verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu ergänzenden beziehungsweise geänderten Regelungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei geht es vor allem um die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den UVP-Bericht. Sie war bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen. Dies geschieht im Wesentlichen durch ein gesondertes Gesetz. Auch ohne ins Detail zu gehen darf man den Beteiligten empfehlen, sich auf einen erhöhten Aufwand einzustellen.

Die notwendigen Anpassungen des Baurechts sind im Rahmen der hier dargestellten Novelle vorgenommen worden. Der für Städte und Gemeinden wichtigste Punkt dürfte § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sein: Dort wird vorgeschrieben, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich immer auch im Internet erfolgen muss⁶. Weitere Ergänzungen finden sich u.a. im Katalog der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 BauGB) und in den Pflichtbestandteilen des Umweltberichts (Anlage 1 zum BauGB).

SEVESO III

Auch die Umsetzung dieser Richtlinie⁷ erfolgt im Wesentlichen durch ein eigenständiges Artikelgesetz, nur die baurechtlichen Änderungen finden sich direkt im novellierten BauGB. Sie gehen über den verpflichtenden Umsetzungsbedarf hinaus: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB können in Bebauungsplänen Maßnahmen an Gebäuden vorgeschrieben werden, die die Folgen von Störfällen vermeiden oder mindern können. Durch einen neuen § 9 Abs. 2c BauGB können in der Nähe von Störfallbetrieben bestimmte Gebäude

oder Nutzungen ausgeschlossen werden. Verfahrenserleichterungen bei der Aufstellung von Babauungsplänen (§§ 13, 13a, 13b BauGB) und bestimmten Satzungen (§§ 34, 35 BauGB) werden in diesen Gebieten teilweise ausgeschlossen.

Erleichterung des Wohnungsbaus im nicht beplanten Innenbereich, § 34 Abs. 3a BauGB

Schon in einer der letzten Novellierungen des BauGB ist mit dem § 34 Abs. 3a BauGB die Möglichkeit geschaffen worden, bei Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Abs. 1 BauGB) abzusehen. Während dies bisher nur für früher gewerblich oder handwerklich genutzte Gebäude galt, können jetzt alle Arten von baulichen Anlagen davon profitieren.

Damit soll – ähnlich wie mit der Einführung der Kategorie des Urbanen Gebiets (MU) – die Neuanspruchnahme von Flächen reduziert und die Innenentwicklung gefördert werden. Gleichwohl ist das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung – höchstens 30 Hektar tägliche Neuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche – noch lange nicht erreicht; derzeit rechnet man für das Bundesgebiet mit 66 Hektar täglich.

Einbeziehung des Außenbereichs, § 13b BauGB

Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum soll auch durch die Möglichkeit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gefördert werden. Danach gelten die Vorschriften des § 13a BauGB – und damit auch des § 13 BauGB – nicht nur für den Innenbereich, sondern entsprechend auch für Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Gemeint sind nicht nur Flächen, die nach § 34 BauGB beurteilt sind, sondern auch bebaute und beplante Flächen, bei denen Genehmigungen nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB zu erteilen sind. Neben einem vereinfachten und damit schnelleren Verfahren schließt die Vorschrift die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG aus; Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Damit verliert die Eingriffsregelung für einen wichtigen Bereich erheblich an Bedeutung; ihr

Ziel ist ja gerade die Vermeidung und Kompensation der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Umweltbelange sind bei Planungen nach § 13b BauGB lediglich im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Diese zusätzliche Möglichkeit der Inanspruchnahme des Außenbereichs läuft dem 30-Hektar-Ziel zuwider. Der Gesetzgeber hat versucht, die Auswirkungen durch zwei Einschränkungen zu begrenzen: Die Erleichterungen gelten nur für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmetern. Die Bauleitplanung muss außerdem bis 2019 förmlich eingeleitet und durch Satzungsbeschluss bis 2021 beendet sein. Damit sollen „Vorratsbeschlüsse“ der Gemeinden verhindert werden.

Ferienwohnungen und Nebenwohnungen, § 22 BauGB

Im Zusammenhang mit Ferien- und Nebenwohnungen will der Gesetzgeber mehrere Probleme lösen:

In sehr attraktiven Wohnlagen, besonders auf den ost- und nordfriesischen Inseln, wurden in den vergangenen Jahren zunehmend Wohnungen erworben oder auch gebaut, die nur wenige Wochen im Jahr als Zweitwohnungen genutzt werden. So entstehen „Rolladensiedlungen“, während für die Einheimischen und für die Mitarbeiter zum Beispiel in der Gastronomie nicht genügend Wohnraum zur Verfügung steht. Da diese Wohnungen nicht regelmäßig als Freienwohnungen vermietet werden, stehen sie auch für den Fremdenverkehr nicht zur Verfügung.

Bisher haben die Gemeinden versucht, der Entwicklung durch eine Satzung nach § 22 BauGB entgegen zu steuern und die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Als Reaktion darauf wurde in Satzungsgebieten oft Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB gebildet. Das Gesetz umfasst jetzt auch diese Gestaltungsform und schreibt zudem vor, dass die Bildung von Bruchteilseigentum in das Grundbuch einzutragen ist.

Zusätzlich haben die Gemeinden jetzt die Möglichkeit, durch Satzung generell die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung unter

5 S. Fußnote 3.

6 Die Informationen sind nicht nur von der Gemeinde einzustellen, sondern auch über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Ein solches gibt es für Niedersachsen bisher noch nicht. Zwar sieht § 214 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) BauGB vor, dass eine Verletzung dieser Vorgabe unbedeutlich sei, doch ist zweifelhaft, ob diese Unbedeutlichkeitsvorschrift mit dem EU-Recht im Einklang steht.

7 Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Genehmigungsvorbehalt zu stellen und diesen mit Bußgeld (§ 213 Abs. 2 BauGB) zu bewehren.

Außerdem soll ein durch die Rechtsprechung entstandenes Problem gelöst werden: Die Oberverwaltungsgerichte Greifswald⁸ und Lüneburg⁹ hatten – anders als der VGH Mannheim¹⁰ – eine Einordnung der Ferienwohnung als Beherbergungsbetrieb oder Beherbergungsbetrieb abgelehnt. Damit waren sie – jedenfalls auch in Niedersachsen – grundsätzlich rechtlich nur noch in Sondergebieten zulässig.

8 Urteil vom 19.2.2014, 3 L 212/12, Beschlüsse vom 27.3.2015, 3 M 38/15, 30.4.2015, 3 M 116/14 und 10.6.2015, 3 M 85/14.

9 Urteil vom 15.1.15, 1 KN 61/14.

10 Beschluss vom 19.7.2016, 5 S 2220/15.

sig. § 13a BauNVO enthält jetzt eine Legaldefinition der Ferienwohnung und bestimmt, dass diese – für bestimmte Gebietstypen – zu den Gewerbebetrieben beziehungsweise Beherbergungsbetrieben zu rechnen sind. Unverändert bleibt die Möglichkeit, Sondergebiete für Ferienhäuser nach § 10 Abs. 4 BauNVO auszuweisen oder Feinsteuereungen bei den Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO vorzunehmen.

Weitere Regelungen

Nachdem die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ausdrücklich genannten städtebaulichen Verträge über **Einheimischenmodelle** ins Visier der Europäischen Kommission geraten waren, sah der Gesetzgeber sich zu einer klarstellenden Änderung veranlasst: Die orts-

ansässige Bevölkerung soll nun nicht mehr generell gegenüber ortsfremden (und auch EU-ausländischen) Investoren bevorzugt werden, sondern nur noch im Hinblick auf den Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen. Die so vorgesehene Differenzierung nach sozialen Kriterien wird als zulässig erachtet.

Der **Milieuschutz** durch Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB wurde um bis zu zwei Jahre erweitert: In Gebieten mit gefährdeter Wohnraumversorgung gilt ein bis zu zehn Jahre dauerndes Kündigungsverbot. Die Dauer eines verpflichtenden Verkaufsangebotes für den Mieter im Falle einer Umwandlung in Wohneigentum wird auf diesen Zeitraum nicht mehr vollständig angerechnet.

UMWELT

Niedersächsischer Kennzahlenvergleich Wasserversorgung 2017

Seit vielen Jahren werden in der Wasserversorgung sogenannte Kennzahlenvergleiche durchgeführt, die ausführlich Auskunft geben, dass die Versorger gut aufgestellt sind wenn es beim Trinkwasser um Qualität, Kundenservice, Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit geht.

Das Ziel dieser Vergleiche ist einerseits, Transparenz für Politik und Verbraucher zu schaffen und andererseits sollen die Wasserversorger Optimierungspotenziale erkennen.

Das Projekt, das im Mai 2017 startet hat zahlreiche Unterstützer: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), Wasserverbandstag Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt (WVT), Verband Kommunaler Unternehmen (VKU), Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag sowie Niedersächsisches Umweltministerium.

Über die Projekthomepage www.kennzahlen-h2o.de sind zu den Niedersäch-

sischen Kennzahlenvergleichen Informationen abrufbar.

Kennzahlenvergleiche in der Wasserversorgungsbranche

Kennzahlenvergleiche sollen Wasserversorgungsunternehmen Anhaltpunkte zur eigenen Standortbestimmung in Bezug auf Anlagen, Prozesse, Abläufe, Leistungen und Produkte und zum Erkennen von Optimierungspotenzialen geben. Dabei werden die Merkmale der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung analysiert. Die Projekte tragen wesentlich dazu bei, die Transparenz der Wasserversorgung zu erhöhen. Wichtige Voraussetzung ist die freiwillige Teilnahme durch die die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Die Kontinuität ist eine Voraussetzung für die Beurteilung der Entwicklung eines Versorgers. Um diese Regelmäßigkeit zu erreichen und erneut die Möglichkeit zur Prüfung von Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu schaffen, wird ein neuer „Kennzahlenvergleich Wasserversorgung 2017“ durchgeführt. Der Vergleich wird in zwei Modulen angeboten: Aus-

gehend von übergeordneten Kennzahlen und zur Nachhaltigkeit bis zum differenzierten Unternehmensbenchmarking. Der neue Kennzahlenvergleich knüpft damit die bisherigen Vergleiche an.

Anmeldung, Ablauf, Aufwand und Kosten

Für Anmeldung und Rückfragen steht Herr Pielorz bei der confideon Unternehmensberatung GmbH, Tel. 030 7949099-0, E-Mail: info@confideon.de, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Projekt startet im Mai und endet im Dezember dieses Jahres. Die Datenerhebung erfolgt bis September, so dass die Auswertungsworkshops im November stattfinden.

Der Aufwand für die Datenerhebung durch die Teilnehmer beträgt zwei bis fünf Personentage, je nach ausgewähltem Modul und der Datenverfügbarkeit im Unternehmen. Die Kosten für die Teilnahme werden – in Abhängigkeit von der Modulauswahl und der Anzahl der Teilnehmer – zwischen 650 und 1500 Euro liegen.



Kleingärten – Grün mit Herz!

Ein Plädoyer für die Weiterentwicklung des Kleingartenwesens in Niedersachsen

Von Joachim Roemer*, Präsident des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.

„Die sozialen, ökologischen, stadtgealterischen aber auch ökonomischen Funktionen und Wirkungen der Kleingärten für eine Stadt sind unbestritten.“ So beginnen die Leitlinien zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten. Die Leitlinien wurden vom Arbeitskreis Kleingartenwesen beim Deutschen Städtetag und der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) erarbeitet.

Was im ersten Moment nüchtern und funktional klingt beschreibt einen über 200-jährigen Prozess, in dem sich das Kleingartenwesen zu einem unverzichtbaren Bestandteil in unseren Städten und Gemeinden entwickelt hat.

Vielfach werden Kleingartenanlagen als die grünen Lungen im urbanen Raum bezeichnet. Sie atmen und sie haben das Herz mitten drin. Das Herz, das sind in Niedersachsen über 60 000 Kleingärtner, die mit ihren Familien die Gärten bewirtschaften und pflegen – somit über 200 000 Menschen in fast 600 Vereinen.

* Wir freuen uns, dass Herrn Roemer als Gastautor für unsere Zeitschrift gewinnen konnten.

Der Artikel gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder und nicht zugleich auch die Meinung des Verbandes.

Die Gartenfreundinnen und Gartenfreunde sind ein wesentlicher Teil unserer Zivilgesellschaft. Sie prägen das Leben in den Städten und sie leisten ihren Beitrag in einer sozialen Stadt. Gemeinsam gehen sie einem der beliebtesten Hobbys nach, dem Gärtnern. Gärtnern verbindet, auch ohne große Worte. Das wird besonders bei der Integration von Menschen aus anderen Ländern deutlich.

Die Kleingartenanlagen sind aber auch zunehmend bedeutend für das Klima in den Städten. Die Auswirkungen des Klimawandels sind schon heute im urbanen Raum deutlich spürbar. Kleingartenanlagen gehören zu den wenig versiegelten Grünflächen, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen. Anerkannt ist auch die ökologische Funktion der Anlagen. Ange- sichts einer ökologischen Verarmung der freien Landschaft und dem damit verbundenen Rückgang an Insekten und vor allem Bienen werden die Grünanlagen in den Kommunen immer wichtiger. Und die Kleingärten stehen hier mit ihrer Biodiversität ganz oben.

Es gibt also gute Gründe, die Kleingärten in den Städten und Gemeinden zu erhalten und weiterzuentwickeln. Auch bei der finanziellen Förderung halten wir ein Umdenken für notwendig.

Starke Organisationen verbinden

Das Kleingartenwesen ist seit über 200 Jahren gut organisiert. Der erste Verein gründete sich 1814 in Kappeln an der Schlei in Schleswig-Holstein. Es waren Armengärten, die die Versorgung der notleidenden Bevölkerung verbessern sollten. 50 Jahre später prägten Gärten in Leipzig die weitere Entwicklung. Schrebergärten sind bis heute der Begriff, den viele Menschen mit einem Kleingarten verbinden. Diese Gärten hatten bereits nicht nur eine Ernährungsfunktion. Sie sollten vor allem Kindern Spiel und Bewegung an der frischen Luft ermöglichen. Damals waren die Lebensbedingungen in den zunehmend von der Industrialisierung geprägten Städten ungesund. Die gesundheitsfördernden Wirkungen von Grünanlagen waren bereits damals bekannt. In vielen Städten bildeten die Kleingartenanlagen Grüngürtel um die besiedelten Stadtkerne.

Vor rund einhundert Jahren erhielten die kleingärtnerischen Organisationen ihre heute verbreitete Struktur. Einzelne Vereine schlossen sich zu Bezirks- oder Stadtverbänden zusammen. Mit der Verabschiedung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung am 31. Juli 1919 wurde die Kleingartenbewegung erstmalig vom Staat voll anerkannt.

In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg wandelte sich das Kleingartenwesen. Neben der Versorgung mit Obst und Gemüse gewannen der Freizeit- und Erholungswert zunehmend an Bedeutung. Viele Verbände und Vereine änderten ihren Namen. Die Bezeichnung „Gartenfreunde“ vermittelt das neue Bewusstsein.

Die niedersächsischen Verbände und Vereine sind in drei Dachorganisationen zusammengeschlossen, den Landesverbänden der Gartenfreunde Braunschweig, Niedersachsen und Ostfriesland. Sie sind organisiert im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V., der stärksten Kleingärtnerorganisation weltweit, mit fast einer Million Mitgliedern in rund 14000 Vereinen. Gemeinsam treten wir ein für eine nachhaltige Entwicklung des Kleingartenwesens in einer sozialen Stadt.



Kleingärten in einer sozialen Stadt und Gemeinde

Für uns sind Kleingartenanlagen als öffentliche Grünanlagen feste Bestandteile einer sozialen Stadt und Gemeinde. Wir halten eine Einbeziehung in deren Entwicklung für unverzichtbar. Kleingartenanlagen bieten nicht nur den Pächtern mit ihren Angehörigen einen attraktiven Aufenthaltsort. Für viele Menschen sind sie wichtig für die Naherholung. Dazu gehören besonders Personen mit geringer Mobilität.

Für sie müssen die Anlagen fußläufig zu den Wohnquartieren, insbesondere mit Geschosswohnungsbau, liegen. Älteren Menschen werden mit den Anlagen attraktive, sichere Ziele geboten. Barrierefreiheit wird dabei immer wichtiger. Die Besucher erleben liebevoll bewirtschaftete Gärten und Freiflächen und sie finden hier soziale Kontakte durch Gespräche über den Gartenzaun. Vereinshäuser bieten zusätzliche Möglichkeiten. Viele Anlagen verfügen über Freiflächen und

Spielplätze. Kinder können hier spielen und Natur erleben. Nach unseren Erfahrungen werden diese Spielräume gerne von Kindertagesstätten genutzt.

Es gibt zahlreiche Beispiele, wo andere Organisationen Kleingärten nutzen. Sie ergänzen damit ihr eigenes Angebot. Verbreitet pachten Schulen oder Kindertagesstätten einen Garten. Vereinsmitglieder unterstützen häufig durch Beratung und praktische Hilfe. Sie tragen so zum Gelingen der Projekte bei denn häufig sind die Betreuerinnen und Betreuer der Gruppen zwar stark motiviert aber ohne große Erfahrung beim Gärtnern.

Kleingärtnervereine bieten auch Parzellen an, in denen sie Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten. In Gruppen oder Einzeln können diese Pflanzen pflegen und ernten. Dabei ler-



nen sie Abläufe in der Natur zu begreifen und gesundes Obst und Gemüse zu genießen.

In der Hansestadt Lüneburg werden vom dortigen Bezirksverband Gärten mit Unterstützung von 1-Euro-Kräften bewirtschaftet. Diese produzieren nicht nur Obst und Gemüse, das dann an die örtliche Tafel geliefert wird. Sie betreuen auch die Hochbeete der Kindertagesstätten. Zum Herbst werden die Kartoffeln gemeinsam geerntet und an einer langen Tafel im Garten verkostet. Die Finanzierung übernimmt der Bezirksverband.

Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen nutzen die gesundheitsfördernden Wirkungen des Gartens. So betreibt der Paritätische in Lüneburg einen Garten der Erinnerung für Demenzkranke. Ebenso arbeiten Naturschutzverbände, Imker und Freunde alter Kultursorten aktiv mit Kleingärtnern zusammen.

Eine besondere Bedeutung haben Willkommensgärten erlangt. Ehren-

amtliche arbeiten hier mit Geflüchteten zusammen. In Osnabrück betreibt Outlaw das Projekt „Querbeet“. Die gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH. organisiert gemeinsam mit zwei Kleingärtnervereinen die Bewirtschaftung von Kleingärten durch Flüchtlingsfamilien. Das Projekt geht auf eine Initiative von terre des hommes zurück und wird gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Es soll auf weitere Städte ausgedehnt werden, zum Beispiel Celle.

Grenzenloses Miteinander in den Vereinen

Das Herz unserer Kleingartenanlagen sind unsere Mitglieder, die als Pächter ihre Gärten nutzen. Sie haben kaum eine Alternative, ein Stück Land selbst zu bewirtschaften, ohne Eigentum zu erwerben.

Der Trend zeigt, dass immer mehr Menschen ihr eigenes Obst und Gemüse nach ökologischen Kriterien anbauen möchten. Dabei spielt das Alter kaum eine Rolle. Ältere Menschen kommen oft mit der Rente zum Kleingarten. Sie finden hier den Ort, an dem sie aktiv ihren Ruhestand genießen können. Jüngere Menschen haben immer häufiger Interesse, wenn sie mit Partnerin oder Partner Freizeit im Grünen verbringen möchten. Für sie gibt es oft nichts schöneres, als die Kinder beim Spielen im Garten zu beobachten.

Studierende finden über ihren Studiengang den Weg in die Anlagen. Das Thema Nachhaltigkeit steht bei vielen auf dem Studienplan. Der Garten gibt ihnen die Möglichkeit Erfahrungen zu sammeln. Der Perma-Kulturgarten in Lüneburg ist ein Beispiel. Hier wurde erfolgreich die Theorie des Studiums in die Praxis umgesetzt. Nicht nur die Studierenden, auch die Bevölkerung ist vom Ergebnis begeistert. Dazu trägt bei, dass der Garten für jedermann offen steht.

Gemeinschaft und gelebte Integration im Verein sind uns sehr wichtig. Kleingärtner kommen aus allen gesellschaftlichen Gruppen. An kaum einem anderen Ort treffen so viele Menschen unterschiedlicher Nationen zusammen, die miteinander reden und gemeinsame Interessen nachgehen. Bereits 2006 hat der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde die Studie Integration im Kleingarten veröffentlicht. Damals kamen besonders die Spä-

aussiedler zu uns. Bundesweit zählte man über 300 000 Migrantinnen und Migranten aus mehr als 80 Nationen. Das Zusammenleben verlief damals, wie auch heute, weitestgehend problemlos. Der Zusammenhalt im Verein trägt dazu viel bei.

Kleingärten, bezahlbar für alle!

Kleingärten für alle bedeutet, das Kleingartenwesen muss sozial verträgliches sein. Für uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass Gärten für alle bezahlbar bleiben. Das betrifft auch die Pachten und die kommunalen Abgaben und Gebühren.

Für einen Kleingarten rechnet man heute im Durchschnitt 250 Euro im Jahr. Das klingt wenig, ist für Arbeitslose, Geringverdiener und Rentner aber viel Geld. Mit dem Geld werden Pachten und Abgaben, Beiträge und der eigene Garten finanziert. Zusätzlich unterhalten die Vereinsmitglieder die Anlagen, die als öffentliche Grünanlagen ausgewiesen sind. Dafür setzen sie nicht nur ihre Gemeinschaftsarbeit ein sondern auch einen Teil ihrer Beiträge.

Nur wenige Kommune fördern die örtlichen Vereine. Im Gegenteil. Von den Zahlungen der Pächter erhalten die Grundeigentümer, dazu gehören häufig die Kommunen oder die Klosterkammer, über drei Millionen Euro als Pacht. Für die Pflege des öffentlichen Grüns kann die Hälfte der jährlichen Gemeinschaftsarbeit dazu gerechnet werden. Bei anteilig fünf Arbeitsstunden pro Jahr und 15 Euro je Stunde kommen noch einmal rund fünf Millionen Euro dazu.

Vergleicht man das Kleingartenwesen einmal mit der Sportförderung, dann müssten die Verbände im Jahr alleine vom Land mit rund 750 000 Euro unterstützt werden. Die kommunalen Zuwendungen kämen hinzu.

Müssten die Kommunen die Kleingartenflächen als Grünanlagen selber pflegen so müssten sie mit Aufwendungen von bis zu 30 Millionen Euro im Jahr rechnen. Eine wirtschaftlich denkende Kommune ist also gut beraten, wenn sie das Kleingartenwesen unterstützt.

Grüne Oasen im urbanen Raum

Die Bedeutung des Kleingartenwesens wird öffentlich anerkannt, zum Beispiel in den Leitlinien des Deutschen Städte-Tags zur nachhaltigen Entwicklung



des Kleingartenwesens in den Städten. Auf diese Anerkennung sind wir stolz. Sie entspricht unserem heutigen Selbstverständnis.

Kleingärten bieten in den Städten und Gemeinden ein festes Freizeit- und Erholungsangebot. Die Anlagen haben sich in den Jahren gewandelt, ohne ihr Gesicht zu verändern. Vielerorts gibt es inzwischen wieder Wartelisten. Die Kommunen müssen dem Rechnung tragen und ausreichend Kleingartenanlagen planungsrechtlich abgesichert ausweisen. Eine Verdrängung an die Stadtränder darf es nicht geben. Auch dort, wo der Bedarf an Kleingartenanlagen aufgrund der demografischen Entwicklung rückläufig ist, müssen gemeinsame Lösungen zum Erhalt der Grünanlagen gefunden werden. Das kann zum Beispiel die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes sein.

Neben den sozialen Wirkungen nimmt die Bedeutung der Kleingartenanlagen für den Natur- und Klimaschutz zu. Es ist wichtig, dass wir als kleingärtnerische Organisationen mit unseren Mitgliedern und die Kommunen gemeinsam unser Handeln darauf ausrichten. Studien haben die hohe Biodiversität der Kleingartenanlagen belegt. Imker und Naturschutzverbände erkennen zunehmend deren Bedeutung für den Artenschutz. Klimaforscher machen deutlich, dass insbesondere die Verteilung der Anlagen und die Vegetationsstrukturen positive Auswirkungen auf

den Klimaschutz haben. Das unterstreicht den Bedarf, den wir unseren Kleingartenanlagen in den Kommunen zumessen. Hierauf begründen wir unsere Forderungen auf ihre Erhaltung und Sicherung.

Kleingärten für den Natur- und Klimaschutz

Eine Studie belegt eine besonders hohe Artenvielfalt in Kleingartenanlagen. Über 2000 Kulturpflanzen wurden in einer Studie nachgewiesen. Dazu viele heimische Wildpflanzen. Damit erhalten wir den Bestand auch seltener und gefährdeter Pflanzen.

Historische Nutzpflanzen sind oft nur noch in Kleingärten verbreitet. So hat der Verein Lüneburger Streuobstwiesen e. V. in einer 75 Jahre alten Anlage über 40 alte Apfelsorten kartiert.

Die Artenvielfalt sichert Tieren das Überleben. Insekten und Vögel haben in unseren Anlagen ihren Lebensraum mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und Brutplätzen gefunden. Imker und Naturschutzverbände erkennen zunehmend an, dass Kleingärten für Insekten und vor allem für Bienen unverzichtbar sind. Sie bieten ihre Zusammenarbeit an und führen Projekte in den Anlagen durch. Gerade Kleingärten bieten den Tieren, anders als viele Räume in der freien Landschaft, die gesamte Vegetationszeit ein ausreichendes Blüten und damit Nahrungsangebot. Die Kleingartenanlagen sind damit Rückzugsräume und zugleich Trittssteine für die Verbreitung von Arten.

Die strukturreiche Vegetation in den Anlagen und die geringe Versiegelung der Flächen fördern maßgeblich den Klimaschutz im urbanen Raum. Auch darin sehen wir gute Gründe, Kleingartenanlagen in die weitere Flächennutzung mit einzubeziehen, sie zu sichern und weiter zu entwickeln.

Klimaforscher warnen vor den Auswirkungen der Klimaveränderungen besonders in den Zentren unserer Städte. Alleine in der Landeshauptstadt Berlin werden jährlich zusätzlich rund 1400 Tote durch Hitze registriert. Die Klimaforscher fordern eine gute Verteilung von Grünstrukturen auch in dicht besiedelten Stadtteilen. Kleingartenanlagen können hier einen wertvollen Beitrag leisten. Sie erfüllen die Voraussetzungen als Grünfläche und haben durch die sozialen Wirkungen eine zusätzliche öffentliche Akzeptanz.

Den Stadtplanern muss dieses bewusst sein. Sie müssen Kleingartenanlagen gegen das Begehr von Investoren und Bauträgern in Schutz nehmen. Landschaftspläne und Klimagutachten müssen den Wert der Kleingärten erfassen und dokumentieren. Für beide Seiten – Planer und Kleingärtner – bedeutet das aber auch, die notwendige Entwicklung gemeinsam zu gestalten. Auch die kleingärtnerischen Organisationen müssen gesprächsbereit sein. Sie müssen mit diskutieren, wie weit Kleingartenanlagen in ihrer Struktur und Nutzung weiterentwickelt werden können, um optimalere Bedingungen für den Natur- und Klimaschutz zu schaffen. Im Ergebnis können miteinander vernetzte Kleingartenparks entstehen, die alle Funktionen miteinander vereinen. Die Umsetzung wird dabei nur mit finanzieller Unterstützung, zum Beispiel aus der Städtebauförderung, möglich sein.

Kleingärten haben Zukunft!

Mit diesem Beitrag wollen wir darlegen, wie wichtig Kleingärten in unseren Städten sind. Sie haben sich in über 200 Jahren weiterentwickelt. Aus Orten der Selbstversorgung der armen Bevölkerung sind Anlagen mit Wirkfaktoren geworden, die für jede soziale Stadt unverzichtbar sind. Das betrifft die unterschiedlichen Lebenssituationen der Mitglieder, ihre Herkunft, ihre Integration in unsere Gesellschaft. Das betrifft unsere Kinder und deren Möglichkeit, in den Kleingärten Natur zu begreifen. Das betrifft aber zunehmend auch die Bedeutung der Anla-

gen zum Schutz unserer heimischen Tiere und Pflanzen, als Trittbioptop zwischen dem urbanen Raum und der freien Landschaft. Noch viel zu wenig berücksichtigt wird aus unserer Sicht die Wirkung der Kleingärten für den Klimaschutz. Unsere dicht besiedelten Städte brauchen die günstige Ver-

teilung von Grünflächen für ein gesundes Klima. Die Kleingartenanlagen sind dafür unverzichtbare Bausteine.

Wir hoffen, dass wir mit Ihnen als Verantwortliche in den niedersächsischen Städten den Kleingärten gemeinsam eine Zukunft geben werden.

Die Landesverbände der Gartenfreunde in Niedersachsen

Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e. V.
Grethe-Jürgens-Straße 7
30655 Hannover
Tel.: 0511 6968977
E-Mail: info@gartenfreunde-niedersachsen.de

Im Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. sind 26 Bezirksverbände und direkt angeschlossene Vereine vereint. Diese betreuen über 26 000 Mitglieder in 273 Vereinen.

Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V.
Rühmer Weg 50
38112 Braunschweig
Tel.: 0531 373321
E-Mail: LV-BS-DKG@t-online.de

Dem Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V. sind sieben Stadtbezirke mit 103 Kleingärtnervereinen sowie neun Außenbezirken mit insgesamt 103 Kleingärtnervereinen angeschlossen. Der Bezirks-

verband Hannover der Kleingärtner e. V. ist kooperatives Mitglied mit insgesamt 97 Kleingärtnervereinen. Zum Verband gehören mehr als 34 000 Kleingärtnerinnen und Kleingärtner an.

Landesverband der Gartenfreunde Ostfriesland e.V.
Hermann-Allmers-Str. 46
26721 Emden
Tel.: 04921 994948
E-Mail:
landesverband.d.gartenfreunde@ewetel.net

Der Landesverband der Gartenfreunde Ostfriesland e.V. betreut 13 Vereine mit 1075 Gärten. In den Vereinen sind rund 1900 Kleingärtner organisiert.

In der Hansestadt Lüneburg sind über 2000 Kleingärtner in 17 Vereinen organisiert. Die Anlagen ziehen sich insbesondere im Westen und Norden wie ein Grüngürtel um die Innenstadt.

Über die Bedeutung des Kleingartenwesens in der Hansestadt sprach Joachim Roemer mit Oberbürgermeister Ulrich Mädje

Herr Oberbürgermeister, Sie sind seit 1991 Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg. Welche Bedeutung haben Vereine in der Hansestadt und wie ist das Kleingartenwesen darin eingeordnet?

Die mittelständische Hansestadt Lüneburg lebt sehr stark vom Engagement der Menschen in jeglicher Vereinsstruktur. Als ich 1970 nach Lüneburg kam, habe ich früh gemerkt, dass die Kleingärtnervereine eine immens wichtige Bedeutung für die Stadt haben. Ihr Engagement war deutlich zu spüren, sowohl, als es um den Erhalt von Kleingärten ging, aber auch bei der Neuschaffung von Anlagen.

Die städtebauliche Bedeutung der Kleingartenanlagen für die Stadt ist gut zu erkennen. Sie folgen insbesondere im Norden und im Westen der Stadt teilweise dem Verlauf der alten Stadtmauern. Unsere Vorgänger haben gut daran getan, diese Flächen nicht zu bebauen, sondern die Gär-

ten anzulegen. Damit sind die Anlagen im Sinne von Klima- und Luftveränderungen ein wichtiger Faktor in der Stadt. Wenn sie nicht vorhanden wären, müssten man die Gärten anlegen. Und das nicht am Rande der Stadt sondern mitten drin! Natürlich müssen auch Veränderungen in den Vereinen mit berücksichtigt werden. Glücklicherweise stellt sich in Lüneburg nicht die Frage, dass zu wenige Mitglieder da sind. Von daher mache ich mir um die Zukunft von Lüneburgs Kleingartenvereinen keine Sorgen.

Als Oberbürgermeister sind Sie sehr viel in den Vereinen unterwegs. Was nehmen Sie wahr, was leisten die Vereine für die Hansestadt?

Zunächst erkennt man den sozialen Zusammenhalt. Man merkt, man kümmert sich umeinander. Das betrifft auch das Thema der Integration, die Einbeziehung von Menschen, die zu uns gekommen sind.

Natürlich tun die Mitglieder auch etwas für sich, indem sie ihre Gärten bewirtschaften. Daneben sind die Anlagen aber hervorragende Gemeinschaftsanlagen. So viele könnten wir seitens der Stadt gar nicht bauen.

Ich gehe gerne in die Vereine. Mit den Menschen dort kann man reden, auch mit klaren Worten. Es ist für mich eine Bereicherung, da zu sein.

Welche Bedeutung haben Kleingärtnervereine aus Ihrer Sicht für das Thema soziale Stadt?

Wir haben glücklicherweise

viele Anlagen in Stadtteilen mit hohem Geschosswohnungsbau, wie auf dem Kreideberg oder in Kaltenmoor. Zum Beispiel sind die Gärten für die dort lebenden Russlanddeutschen ein wichtiges Stück Lebensqualität. Dort, wo sie herkommen, hatten viele einen Garten. Es war wichtig, dass sie gleich wieder in diese Strukturen hineinkommen konnten. Viele leben ja auch von den Produkten, die sie anbauen.

Bei Zuwanderern ist die Schnittstelle zu den Einheimischen immer problematisch. Kontakte dauern hier erfahrungsgemäß immer länger. Aber gerade bei den Russlanddeutschen hat das sehr gut funktioniert. Wenn wir von der sozialen Stadt reden, dann können wir mit Investitionen viel erreichen. Aber die sozialen Kontakte kann man nicht bezahlen. Diese bilden sich dann in so einer Anlage. Das ist der besondere Mehrwert dabei.

Die Vereine berichten, wie viele unterschiedliche Nationen dort vereint sind. Jetzt sind noch die Geflüchteten dazu gekommen. Welchen Beitrag können die Kleingärtner leisten?

Sie können Integration an der Basis leisten. Wir können als Stadt viele Sprachkurse und Kurse über Werte und Regeln geben. Das ersetzt alles nicht das Gespräch von Nachbar zu Nachbar. Integration und Zusammenwachsen braucht seine Zeit. Vereine wie Sportvereine, aber auch Kleingärtnervereine tragen viel dazu bei. Der Vorteil ist, man kann gemeinsam etwas tun, gemeinsam gärtnern, ohne unbedingt die Sprache verstehen zu müssen.

Für jeden, der Flüchtlinge betreut, ist das ein hoher Aufwand. Er ist zugleich der Sozialpfadfinder, der genutzt wird, um durch die Behörden durchzukommen. Aber diese Leistung erbitten wir von der Stadtbevölkerung. Und das wird von den Kleingärtnern vorbildlich wahrgenommen.

Sie waren bei einem Geflüchteten in seinem Kleingarten. Sie kennen die Situation am Ochtmisser Kirchsteig, wo gemeinsam die Außenanlagen der Unterkunft bepflanzt wurden. Sind das die Beispiele wo Sie sagen, dass die Kleingärtner wichtige Partner bei der Integration sind?

Der Kleingärtnerverein Brauerteich war ein gutes Beispiel. Wie so häufig gab es zunächst Vorbehalte. Dann hat man



Oberbürgermeister Ullrich Mädje im Gespräch mit Joachim Roemer

gemeinsam gepflanzt und schon war das Eis gebrochen. Das gilt genauso für andere Vereine. Dort, wo man miteinander redet, haut man sich nicht die Köpfe ein. Die Menschen, die zu uns kommen, merken, dass ihnen geholfen wird. Das geht im direkten Gespräch besser, als wenn wir es seitens der Stadt organisieren.

Nicht nur Integration von Zuwanderern und Geflüchteten ist ein Thema

in den Kleingärtnervereinen. Zunehmend zeigen jüngere Menschen Interesse an Gärten, vor allem Studierende der Leuphana-Universität, die sich mit dem Thema Nachhaltigkeit beschäftigen. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung, wie sollten die Studierenden eingebunden werden?

Wichtig ist immer, dass der Kontakt von Neubürgern mit der Stadtbevölkerung funktioniert. Das gilt auch für unsere Studenten. Wir haben uns das gewünscht, als wir die Universität Anfang der 90er-Jahre eingerichtet und ausgebaut haben. Wenn das im wahrsten Sinne des Wortes jetzt Früchte trägt, ist das wunderbar. Auf der einen Seite können den jungen Menschen viele Werte vermittelt werden. Auf der anderen Seite darf man aber auch die Ansätze der jungen Leute nicht ignorieren. Man muss sie ernst nehmen und mit ihnen reden. Dann finden wir auch zu Gemeinsamkeiten.

In der Hansestadt können die Kleingärtner nach vorne planen. Das liegt auch daran, weil die Kleingartenanlagen durch Bebauungspläne langfristig abgesichert sind. Eine weise Entscheidung Ihrer Vorgänger?

Ich kann mich noch an die Diskussion Anfang der 80er-Jahre erinnern, als ich in den Rat kam. Wir haben die Anlagen durch Bebauungspläne gesichert, um den Kleingärtner Sicherheit zu geben. Das war damals der Wunsch der Kleingärtner, den wir umgesetzt haben. Wichtig war uns, dass nicht über Nacht Ratsbeschlüsse gefasst werden, die aus den Anlagen Bauland machen.

Für die Entwicklung der Hansestadt hat das keine Beschränkungen bedeutet. Es hat sich erwiesen, zum Beispiel am Meisterweg, dass mit einer gemeinsamen Diskussion auch bei notwendigen Veränderungen Lösungen einvernehmlich erarbeitet werden können.

Die Sicherheit, die wir damals gegeben haben, wird Bestand haben. Ich sehe keinen Grund, daran etwas zu verändern. Man muss den Einfluss der Kleingärtner in der Stadt auch respektieren. In großen Städten wie Hamburg oder Berlin wirken sich Veränderungen vorwiegend lokal oder bezirksweise aus. Dort ist jeweils nur ein kleiner Teil der Bevölkerung betroffen. Würden gravierende Änderungen in Lüneburg passieren, würde die halbe Stadt auf dem Marktplatz stehen.

Das bedeutet aber, dass die Kleingartenanlagen in die Stadtentwicklung eingebunden werden müssen. Wir sind dabei, den Landschaftsplan aufzustellen. Da werden die Kleingartenanlagen sicherlich auch eine Rolle spielen und nicht nur als Grünanlagen.

Darin besteht der Unterschied zum ersten Landschaftsplan der Stadt aus dem Jahre 1996. Die Planer und auch wir haben erkannt, dass die Kleingartenanlagen weitere Funktionen haben. Themen sind die Nachhaltigkeit, die Biodiversität, aber auch die Klimadiskussion. Das wird im nächsten Landschaftsplan ausführlicher dargestellt. Die Kleingartenanlagen sind eben auch ein Teil des Grüngürtels, insbesondere des inneren Grüngürtels West. Sie sind die grüne Lunge der Stadt, von der wir immer reden.

Der Klimagutachter hat das bereits mit aufgenommen und darauf hingewiesen, dass die Gärten wie Parkanlagen das Klima beruhigen und temperaturausgleichend wirken. Dafür sind die Anlagen sehr wichtig. Hier müssen wir umdenken. Wir müssen die Kleingartenanlagen nicht nur als einen Ort sehen, an dem man gesundes Gemüse anbauen kann, sondern auch deren Bedeutung für das Stadtklima. Wir müssen erkennen, dass wir gerade an heißen Tagen dort Erholungsräume haben. In der Stadt wollen wir auch nachverdichten. Umso wichtiger sind dann die Anlagen. Das Klimagutachten haben wir bewusst auch aus diesem Grund machen lassen. Wir werden es im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnen. Dann wird die Bedeutung der Anlagen noch deutlicher werden.

Das bedeutet für die Kleingärtner, dass sie sich in die städtebauliche Entwicklung einbinden müssen? Müssen die Vereine umdenken?

Vor zehn bis fünfzehn Jahren haben wir von zwei Bereichen gesprochen. Von den Parks und von den Kleingartenanlagen. Jetzt müssen wir mit Ihnen die Diskussion führen, welche stützenden Funktionen können die Anlagen zum Klimaschutz liefern. Da reden wir zum Beispiel darüber, ob Lauben weiter auseinander stehen müssen und welche Bedeutung Hecken und Bäume haben. Wir werden aber auch den Unterschied zwischen Rasenflächen und strukturierteren Flächen diskutieren müssen.

Gemeinsam müssen wir überlegen, wie weit etwas umfunktioniert werden kann, welchen Weg man gehen kann. Aber die Grundlagen sind ja vorhanden. Es ist faszinierend zu sehen, dass Maßnahmen, die man jetzt zum Klimaschutz ergreift und die in 20 oder 30 Jahren wirken, dass genau diese Wirkungen in den Kleingartenanlagen bereits vorhanden sind.

Diese Diskussion müssen wir in den nächsten Jahren fortführen. Die Mitglieder müssen wir überzeugen, diesem Weg zu folgen.

Ja, das muss in das Bewusstsein der Mitglieder transportiert werden. Das ist ihnen nicht mit in die Wiege gelegt worden. Aber immer mehr Mitglieder nehmen aus solchen Gründen einen Kleingarten. Sie wollen etwas für die biologische Vielfalt tun. Maßnahmen müssen aber auch aktiv betrieben werden. Es reicht nicht abzuwarten, dass etwas passiert. Wichtig sind dafür Fördermöglichkeiten, zum Beispiel Mittel aus der Städtebauförderung.

Es gibt den Spruch „Fördern und Fordern“. Das werden wir machen müssen, und es reicht nicht nur aus, Spielplätze zu unterstützen. Wir müssen mehr finanzielle Mittel hinein-

geben. Wenn es dafür Städtebauförderung vom Land gibt, dann sind wir als Kommune immer mit einem Drittel dabei. Insofern gäbe es eine gute Kombination. Als Stadt müssen wir dabei die unterschiedlichen Interessen berücksichtigen. Es gibt nicht nur die Interessen der Vereine und der Stadt, sondern zum Beispiel auch von Menschen, die größere Flächen anpachten wollen um darauf Gemüse anzubauen.

An diesen Initiativen wird deutlich, dass das Kleingartewesen nicht alle Wünsche abdeckt. Können Kleingartenanlagen dort einbezogen werden ohne in Konflikte mit den bestehenden Pachtverträgen und der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu geraten?

Die Vereinsbindung ist schon zu berücksichtigen. Bei dem aktuellen Projekt, wo Interessenten sechs Hektar Land pachten wollen, geht es darum, werde ich Genosse für 200 bis 300 Euro und bekomme dann meine Gemüsekiste? Ich muss keine Hand- und Spanndienste leisten und an keinen Vereinsritualen teilnehmen. Bindung ist heute zunehmend ein Hindernis bei jungen Leuten, nicht nur in Kleingärtnervereinen. Es ist schick, Geld zu zahlen und nichts tun zu müssen. Im Garten zahlte ich Geld und muss noch zusätzlich arbeiten und auch noch Gemeinschaftsarbeit leisten.

Ein Kleingarten bietet auch Sicherheit...

Diese Werte muss man den jüngeren Menschen aber wieder beibringen.

Werfen wir einen Blick in die Ratsarbeit der Hansestadt. Der Bezirksverband ist beratendes Mitglied im Grünflächenausschuss.

Das war damals Teil der Diskussion um die Absicherung der Kleingärten. Wir haben den Bezirksverband als erstes beratendes Mitglied in den Ausschuss aufgenommen, lange vor den Naturschutzverbänden. Die Beibehaltung der jährlichen Anlagenbegehungen und Prämierungen gehörte ebenso dazu. Damit haben wir unsere Verbundenheit zum Ausdruck gebracht.

Das soll so beibehalten werden. Aber die Mitwirkung im Ausschuss darf sich nicht nur auf die Gärten beschränken, sondern muss auch hörbar sein, wenn es um die Themen Biodiversität geht. Die Kleingärtner müssen sich einbringen und sich als traditioneller Umweltverband darstellen. Besonders den neu zugezogenen Ratsmitgliedern muss deutlich werden, dass es nicht nur den NABU und den BUND gibt.

Wenn man in die Kleingartenanlagen schaut, Sie und Ihre Bürgermeister sind viel in den Anlagen unterwegs.

Mir macht das immer wieder Spaß, auch unabhängig von Wahlen, häufiger da zu sein. Für mich gehört es dazu, in Lüneburg in den Kolonien zu sein und zu schauen, was macht der eine oder andere und um miteinander zu reden. Und schließlich haben auch viele Ratsmitglieder einen Kleingarten.

Neben den Einladungen in die Vereine gibt es noch die bereits erwähnten Begehungen durch den Ausschuss, seit über sechzig Jahren. Das ist eine einmalige, sehr lange Tradition. Für die Vereine ist das eine besondere Wertschätzung.

Daran müssen wir weiter arbeiten. Auch der neue Ausschuss muss geschlossen die Begehungen mitmachen. Er muss den Wert einer Anlage erkennen. Das betrifft besonders Mitglieder, die von außerhalb dazu kommen und die Situation nicht kennen.

Besonders die Abschlussbesprechungen sind wichtig. Dabei merkt man, wie die Vereine um die Prämierung wetteifern. Die Prämierung im Huldigungssaal ist dann auch etwas Besonderes. Damit unterstreichen wir unsere Wertschätzung.

Gibt es persönliche Erfahrungen, die Sie besonders beeindruckt haben?

Als Kind hat mich die Arbeit, die man im Garten verrichten musste, beeindruckt. Wir hatten zwei Kleingärten und noch etwas Landwirtschaft.

In den Gärten treffe ich besondere Menschen. Die sagen, was sie denken. Sie haben mich auch immer ein Stück weit geerdet. Das ist wichtig für die politische Arbeit – die Rückkopplung zu bekommen. Ich finde, ein Oberbürgermeister von Lüneburg muss dahin gehen. Das war auch bei allen meinen Vorgängern so.

Auch die Leistungen imponieren mir immer wieder. Vor einigen Jahren hatten wir den „Sonderpreis Bienen“ ausgelobt.

Diese Verbindung zwischen Kleingärtnern und Imkern hat mich beeindruckt. Oder die Boule-Bahn am Kirchsteig. Auch das ist eine tolle Idee.

Kleingärtner sind also ein Stück Lüneburg?

Ja, und wir sind mit unserer großen Anzahl schon etwas Besonderes. Dabei sehe ich, dass wir dort, wo wir Konflikte haben, diese auch lösen.

Aber wir müssen das Umdenken fördern. Was pflanze ich an, um etwas Gutes für die Bienen zu tun? Wie strukturiere ich eine Anlage, um das Klima zu schützen? Damit müssen wir nicht nur bei den heutigen Kleingärtnern, sondern ganz früh in der Kindheit anfangen. Jeder Kindergarten, jede Schule müsste einen Kleingarten bewirtschaften. Auch das ist mein Ziel.

Ein Ziel, das für die Lüneburger Kleingärtner eine gute Zukunft verspricht. Herr Oberbürgermeister, vielen Dank für das Gespräch.

AUS DEM VERBANDSLEBEN

90. Sitzung des Planungs-, Bau- und Verkehrsausschusses in Emden

Am 10. Februar 2017 trafen sich die Mitglieder des Planungs-, Bau- und Verkehrsausschusses zu ihrer 90. Sitzung in Emden. Auf einen Einblick in die aktuellen Themen der Stadtentwicklung der gastgebenden Stadt Emden folgte eine angeregte Diskussion über den Entwurf des niedersächsischen Gesetzes zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (NQPIG). Christian Kuthe, Referatsleiter für die Bereiche Städtebau, Bauleitplanung und Baukultur im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stellte das aktuelle Gesetzesvorhaben vor, das auf die Initiative des Niedersächsischen Städetages zurückgeht. Mit dem Gesetz wird ein rechtssicherer Rahmen geschaffen, damit private Initiatorinnen und Initiatoren sich mit ihren Aufwertungsideen für ihr Quartier zusammenschließen können. Insbesondere wird durch die Ermächtigung zur Erhebung eines Finanzierungsbeitrages über eine kommunale Satzung die Initiative der Quartiersgemeinschaft auf eine tragfähige Basis gestellt. Trotz des im Einzelfall bestehenden Klarstellungsbedarfes, bspw. hinsichtlich der Einbeziehung öffentlicher Flächen oder der Widerspruchsquellen gegen eine Satzung,



wurde das Gesetzesvorhaben von den Ausschussmitgliedern einhellig begrüßt.

Der Ausschuss diskutierte außerdem den Wegfall der Entflechtungsmittel nach 2019 und forderte insoweit eine schnelle Lösung der Landesregierung, um der kommunalen Ebene Planungssicherheit zu geben. Erörtert wurde auch das anstehende Modellprojekt

Tempo 30 der Landesregierung. Die Ausschussmitglieder äußerten insoweit die Hoffnung, dass das Modellprojekt den Kommunen, die aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Luftreinhaltegrenzwerte haben, durch einen großzügigen Auslegungsmaßstab der Vorgaben der StVO eine echte Möglichkeit eröffnet, neue Wege zu gehen.

Vergütung bei Rufbereitschaften im feuerwehrtechnischen Dienst

Urteil des VG Osnabrück (Az.: 3 A 112/14) vom 10. Februar 2017

Eigener Leitsatz

Abzugrenzen ist der Bereitschaftsdienst jedoch von der Rufbereitschaft, welche nicht als Arbeitszeit anzusehen ist.

Sachverhalt

Der Kläger begeht die Vergütung seiner von ihm im B-Dienst geleisteten Rufbereitschaften. Der Kläger stand in der Zeit vom XX.XX.1987 bis zum XX.XX.2014 im feuerwehrtechnischen Dienst der beklagten Stadt. Mit Ernennungsurkunde vom 25. Februar 1998, ausgehändigt am 27. Februar 1998, wurde er zuletzt zum Branddirektor (Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung) ernannt (S. 28 f. der Personalakte Teil 8).

Bei der Feuerwehr der Beklagten wurden bis 31. Mai 2015 drei Führungsebenen – C-, B- und OrgL-Dienst – unterschieden. Der C-Dienst war so ausgestaltet, dass 24 Stunden eine Abteilung mit Leitungspersonal an der Feuerwache vor Ort einsatzbereit war. Der im B-Dienst oder OrgL-Dienst eingesetzte Beamte nahm hingegen in der Woche seine achtständige Einsatzzeit auf der Feuerwache wahr. Außerhalb dieser Zeit (also nach Ableisten der achtständigen Einsatzzeit auf der Feuerwache und an den Wochenenden) leistete er Rufbereitschaft, wobei er einen Funkmeldeempfänger, ein Diensthandy und ein Dienstfahrzeug mitzuführen hatte. Die Zeit der Rufbereitschaft wurde mit 12,5 Prozent der eigentlichen Besoldung vergütet und im Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme wurde der tatsächlich angefallene Stundensatz vergütet. Der B-Dienst war wochenweise zu leisten. Der im OrgL-Dienst eingesetzte Beamte, welcher neben dem leitenden Notarzt auch durch die Feuerwehr vorgehalten wurde, diente als Ansprechpartner für den Rettungsdienst.

Der Kläger wurde seit 2001 im B-Dienst eingesetzt.

Mit Schreiben vom 25. November 2013 beantragte der Kläger die von ihm geleistete Rufbereitschaft im B-Dienst als Bereitschaftsdienst und damit als volle Arbeitszeit anzuerkennen und eine entsprechende Vergütung zu zahlen (...). Zur Begründung führte er aus, dass nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juni 2013 – 4 S 94/12 – der Einsatzleiter vom Dienst einer Feuerwehr zur Arbeitszeit zählenden Bereitschaftsdienst verrichte, wenn er außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ein dienstliches Einsatzfahrzeug mitzuführen habe, über einen Funkalarmempfänger

ständig erreichbar sei und mit einer Alarmierung während dieser Zeit regelmäßig rechnen müsse. Zudem forderte er die Beklagte auf, auf die Einrede der Verjährung bis zum 31. Dezember 2014 zu verzichten.

Die Beklagte erklärte im Schreiben vom 10. Dezember 2013, auf die Einrede der Verjährung bis zum 31. Dezember 2014 zu verzichten, es denn, die Ansprüche seien ganz oder teilweise zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung bereits verjährt (...).

Mit Schreiben vom 10. März 2014 lehnte die Beklagte die geltend gemachte Forderung auf Nachvergütung ab (...). Nach den Regelungen des sogenannten „W.-Gutachtens“ aus dem Jahr 1996 sei der B-Dienst von dem Mitarbeiter so durchzuführen, dass er seinen Dienst von einem frei zu bestimmenden Ort innerhalb der beklagten Stadt beziehungsweise aus den angrenzenden Ortschaften jederzeit unmittelbar aufnehmen könne. Die Dienstanweisung für die Alarmierung des B-Dienstes sehe eine Alarmierung allerdings nur bei außergewöhnlichen, größeren Ereignissen oder dann vor, wenn der C-Dienst für längere Zeit gebunden sei. Der Sachverhalt, der dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zugrunde gelegen habe, unterscheide sich von der Situation der Feuerwehr in XXX (Beklagte). Der Kläger sei im Jahr 2013 insgesamt 14-mal in eine Wochenschicht des B-Dienstes eingeteilt worden. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sei lediglich zehnmal eine Alarmierung erfolgt. Er sei daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen worden. Die Zeit der Erholung und der Gestaltungsmöglichkeiten sei nur unwesentlich beeinträchtigt gewesen.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 3. April 2014 Widerspruch ein (...). Mit Schreiben vom 20. Mai 2014 bat er um Bestätigung der Statthaftigkeit des Widerspruchverfahrens und begründete seinen Widerspruch (...). Maßgeblich sei nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht die Häufigkeit des Einsatzes während des Bereitschaftsdienstes, sondern vielmehr, ob der Bereitschaftsdienst selbst als Arbeitszeit zu beurteilen sei. Ausgehend von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG

sei Arbeitszeit jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften arbeite, dem Arbeitgeber zur Verfügung stehe und seine Tätigkeit ausübe oder Aufgaben wahrnehme. Auch ein im B-Dienst eingesetzter Beamter stehe dem Arbeitgeber zur Verfügung. Bereitschaftsdienst zähle als volle Arbeitszeit, obwohl dieser durch

überwiegende Phasen der Ruhe und Entspannung geprägt sei. Das Bereithalten zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz spreche für den Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit. Ob es dabei auf den Ort des Aufenthalts während dieser Zeit entscheidend ankomme, sei durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die europäische Rechtsprechung und die obergerichtliche Rechtsprechung noch nicht geklärt. Für den Bereitschaftsdienst in Abgrenzung zur Rufbereitschaft spreche die rechtlich erwartete ständige und sofortige Verfügbarkeit des Beamten, die ständige Fahrbereitschaft unter Nutzung eines Dienstfahrzeugs und die örtliche Gebundenheit an einen engen Radius um das Stadtgebiet. Daneben werde das Recht, Kulturveranstaltungen mit längerer Zeitdauer zu besuchen oder Wanderungen und Radtouren, zu machen eingeschränkt, da die Nähe und sofortige Verfügbarkeit des Dienstwagens sicher gestellt werden müsse. Ihm – dem Kläger – sei in der Zeit während des B-Dienstes die Möglichkeit genommen, sich frei zu bewegen oder sich auch anderen Interessen und Hobbys zu widmen. Das Gepräge des Bereithaltens führe zur Gleichbewertung mit der Arbeitszeit. Es sei aber letztlich noch nicht entschieden, ob die Intensität der tatsächlichen Einsätze für die Abgrenzung zwischen Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft prägend sein könnte. Darauf habe am Ende seiner Entscheidung auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hingewiesen. Nach dieser Entscheidung sei für die Abgrenzung maßgeblich, ob der Beamte – jeweils auf sofortigen Abruf – seine Arbeitstätigkeit unverzüglich beziehungsweise sofort oder nur alsbald aufzunehmen habe, wobei in beiden Fällen eine übermäßige räumliche Distanz zum Dienstort nicht möglich sei, wohl aber im Fall der Rufbereitschaft eine weitgehend freie Gestaltung privater Aktivitäten. Ihr dienstliches Gepräge erhalte die Wartezeit dadurch, dass in dieser Zeit – wie auch bei ihm, dem Kläger – mit einer Alarmierung und einem sofortigen Einsatz in prognostisch verlässlicher Regelmäßigkeit gerechnet werden müsse und man sich nicht darauf verlassen könne, nur selten oder vereinzelt zum Dienst herangezogen zu werden.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2014 bestätigte die Beklagte die Statthaftigkeit des Widerspruchverfahrens (...). Die Ausführungen des Klägers habe sie mit Interesse zur Kenntnis genommen, aber sie verbleibe bei ihrer Auffassung, dass die Anzahl der Einsätze ein entscheidendes Kriterium für die Einordnung als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst darstelle. Der

(...) Feuerwehrbeamte könne sich darauf einstellen, im B-Dienst nur vereinzelt zum Einsatz gerufen zu werden und eben nicht mit prognostisch verlässlicher Regelmäßigkeit. Daher werde an der Rechtsauffassung festgehalten.

Der Kläger hat am 26. November 2014 Klage erhoben. Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig, wenn das Schreiben vom 4. Juli 2014 keinen Verwaltungsakt darstellen würde. Insgesamt habe er XXX Stunden Mehrarbeit geleistet, weshalb ihm ein Zahlungsanspruch in Höhe von XXX Euro zustehe. Im B-Dienst müsse man unverzüglich an jedem Einsatzort in der Stadt sein. Die Inanspruchnahme im B-Dienst erfolge nicht nur dadurch, dass die Beamten zu einem Einsatz während der Rufbereitschaft fahren würden, sondern auch durch das Treffen wichtiger Organisations- und Koordinationsentscheidungen über das Telefon. Diesbezüglich legt er eine Aufstellung aller in der Zeit vom 31. Januar 2014 bis 14. März 2014 geführten Telefonate außerhalb der Einsatzfahrten vor (...). Diese weist in dieser Zeit 15 Telefongespräche aus. Weiter führt er aus, die Anzahl der Einsätze sei nicht vorhersehbar. Manche Kollegen müssten im B-Dienst nur fünfmal im Jahr zum Einsatz fahren, andere 20-mal und öfter. Die entscheidende Belastung liege in der jederzeitigen unverzüglichen Abrufbarkeit. Die Intensität und Häufigkeit sei lediglich ein Indiz für die Abgrenzung zur bloßen Rufbereitschaft. Er legt diesbezüglich auch auf eine Ausarbeitung des Rechtsamtes Mönchengladbach vom 19. November 2012 vor (...). Demnach sei Bereitschaftsdienst anzunehmen, wenn der Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort aufzuhalten habe, an welchem er sich zum jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereit zu halten habe. Es handele sich nicht um einen von der dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zugrunde liegenden Fallgestaltung abweichenden Fall, da eine Einsatzleitung stets erforderlich sei – dies ergebe sich bereits aus der Feuerwehrdienstvorschrift 100. Die Ansprüche für die Zeit ab 2003 seien auch nicht verjährt. Er habe erst mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg Kenntnis von seinen Ansprüchen erlangt. Obwohl er als Leiter der Feuerwehr bestens vernetzt und im Verbundswesen tätig gewesen sei, habe er keine vorangegangene Kenntnis nicht gehabt. Die arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Richtlinie 2003/88/EG seien gerade nicht auf das öffentliche Dienstrecht bezogen worden.

Der Kläger beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 10. März 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 400 990,41 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB ab dem jeweiligen 1. des Folgejahres zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, die Klage sei unzulässig. Ihr Schreiben vom 4. Juli 2014 stelle keinen Verwaltungsakt dar. Sie habe mit diesem Schreiben nicht über den Widerspruch des Klägers entschieden, sondern vielmehr nur bestätigt, dass über den Widerspruch durch Verwaltungsakt entschieden werde. Für eine Entscheidung über den Widerspruch sei gemäß § 107 NKomVG der Verwaltungsausschuss zuständig. Dieser sei aber nicht beteiligt worden. Zudem sei der Einsatz im B-Dienst nur für eine begrenzte Anzahl besonderer Gefährdungslagen vorgeschrieben, da ein Wachabteilungsleiter im C-Dienst immer zumindest vor Ort auf der Feuerwache rund um die Uhr im Einsatz sei. In der Zeit von Dezember 2012 bis einschließlich Dezember 2013 sei es für den B-Dienst innerhalb dieser 13 Monate zu 52 Einsätzen innerhalb und außerhalb der regulären Dienstzeit gekommen. Während der Rufbereitschaft im B-Dienst sei also nicht einmal während jeder Einsatzwoche ein Hinausfahren zum Einsatzort erforderlich. Bezuglich der Einsatzzeiten des Klägers legt sie die Dienstpläne für 2012 und 2013 vor (...) – bei welchen der B-Dienst durch ein „B“ gekennzeichnet ist und wonach der Kläger ab 6. November 2012 bis einschließlich Dezember 2013 118 Tage in den OrgL-Dienst eingeteilt wurde – sowie eine Aufstellung der B-Dienst-Einsätze seit dem 06. November 2012 (...) bis einschließlich Dezember 2013, welche 17 Einsätze des Klägers ausweisen; von diesen 17 Einsätzen lag bei sieben Einsätzen zwischen Montag und Freitag der Beginn in der Zeitspanne von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Einsätze vom 17. Dezember 2012 um 15.18 Uhr, 31. Mai 2013 um 11.36 Uhr, 17. September um 16.22 Uhr und 16.37 Uhr, 23. Oktober 2013 um 8.56 Uhr, 28. Oktober 2013 um 10.26 Uhr, 12. Dezember 2013 um 12.05 Uhr). Die Zeiten, deren Beginn von Montag bis Freitag außerhalb des Zeitraums von 7.30 Uhr und 17.00 Uhr liege, sowie die Zeiten an Sonnabenden und Sonntagen würden als Rufbereitschaft gewertet. Weiter trägt die Beklagte vor, die telefonischen Kontakte während des B-Dienstes würden anders als die Einsätze am Einsatzort nicht elektronisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen des Klägers zu seinen telefonischen Kontakten außerhalb der regulären Dienstzeit seien nicht über einen repräsentativen Zeitraum geführt worden und würden für ihn während drei Wochendiensten insgesamt zehn Telefonkontakte ausweisen. Davon sei die Hälfte während eines offenbar ungewöhnlichen Wochenendes erfolgt. Die Telefongespräche seien – soweit ersichtlich – alle nur von kurzer Dauer. Des Weiteren widerspreche die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg dem Europarecht. Die Abgrenzung der beiden Begriffe Arbeitszeit und Ruhezeit,

welche sich gegenseitig ausschließen würden, erfolge nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Oktober 2000 – Rs C-303/98-Simap – nach dem Aufenthaltsort des Arbeitnehmers als wesentliches Kriterium. Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsleistung sowie die Intensität komme es dagegen nicht an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts komme es allein auf das Merkmal der Bestimmung des Aufenthaltes durch den Dienstherrn zur Unterscheidung von Arbeitszeit in Form des Bereitschaftsdienstes und Ruhezeit in Form der Rufbereitschaft an. Die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg herangezogenen Kriterien hätten demnach keine Bedeutung für die Abgrenzung. Zwar sei nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch die Frage der Dauer der Leistungserbringung bei der Unterscheidung zwischen Arbeitszeit und Ruhezeit beachtlich. Selbst bei Berücksichtigung dieser Rechtsprechung führe dies im vorliegenden Fall aber nicht zu einem Anspruch des Klägers. Für die Ruhezeit sei es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unschädlich, wenn ein Arbeitnehmer sich auf Abruf zur Arbeitsleistung bereitzuhalten habe. Funkalarmempfänger und Mobiltelefon würden dabei die Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers vergrößern; ebenso die Mitnahme des dienstlichen Einsatzfahrzeugs. Die Einschränkungen des Klägers bestünden im Wesentlichen darin, dass er sich arbeitsfähig zu halten habe. Er dürfe also keine Rauschmittel konsumieren und müsse abrufbar bleiben, das heißt sich nicht außer der Hörweite des Funkalarmempfängers aufzuhalten und sich nur so weit vom Dienstort zu entfernen, dass er den Dienst in angemessener Zeit aufnehmen könnte. Diese Einschränkungen seien jeder Form von Rufbereitschaft immanent und würden nicht dazu führen, diese Zeit als Arbeitszeit zu qualifizieren. Einschränkungen der Wahlfreiheit des Beamten in Bezug auf seinen Aufenthaltsort seien vielmehr erst dann von Bedeutung, wenn sie die Erholungsfunktion von Ruhezeit so einschränken würden, dass eine Regeneration und Gesundhaltung auf Dauer nicht möglich wäre. Die dienstliche Beanspruchung des Klägers innerhalb der Rufbereitschaft habe aber nicht überwogen. Zudem unterscheide sich die hier streitgegenständliche Situation von der Fallgestaltung, welche dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zugrunde gelegen habe. Im Fall des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg habe eine Einsatzabteilung nicht bestanden und daher sei der Beamte in diesem Fall während seiner Rufbereitschaft für jede Alarmierung zuständig gewesen. Darüber hinaus beruft sie sich auf die Einrede der Verjährung. Für die Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsgrundlegenden Tatsachen sei eine zutreffende rechtliche

Würdigung nicht erforderlich. Maßgeblich sei die Kenntnis der Umstände, die erforderlich seien, um eine Klage erfolgsversprechend, wenn auch nicht risikolos erheben zu können. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Bedeutung der inhaltlichen Ausgestaltung auf die Einstufung als Rufbereitschaft sei spätestens seit 2002 im Wesentlichen unverändert. Die Richtlinie 2003/88/EG sei am 2. August 2004 in Kraft getreten. Der Kläger hätte die ihm zustehenden Rechte daher spätestens 2005 erkennen und erstmalig geltend machen können.

(...)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I.

Zwar ist das Schreiben der Beklagten vom 4. Juni 2014 nicht als Widerspruchsbescheid zu werten. Die Auslegung erfolgt entsprechend dem objektiven Erklärungswert aus Sicht des Empfängerhorizonts. Die Auslegung des Schreibens ergibt, dass die Beklagte mit diesem Schreiben nicht über den Widerspruch des Klägers entschieden hat. Sie führt lediglich aus, sie habe die Ausführungen des Klägers zur Kenntnis genommen und halte an ihrer Rechtsauffassung fest. Letztendlich wird durch das Schreiben nur die Stathaltigkeit des Widerspruchsverfahrens bestätigt.

Allerdings ist die Klage trotz des unterbliebenen, aber nach § 54 Abs. 2 S. 1 BeamtenStG in Verbindung mit § 105 Abs. 1 S. 2 NBG erforderlichen Widerspruchsverfahrens nach § 75 S. 1 VwGO zulässig. Nach § 75 S. 1 VwGO ist die Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Über den Widerspruch des Klägers hat die Beklagte nicht in angemessener Frist entschieden. Zwischen Einlegung des Widerspruchs und Klageerhebung sind mehr als sechs Monate verstrichen. Ein zureichender Grund für die unterlassene Entscheidung ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Des Weiteren ist die dreimonatige Frist des § 75 S. 2 VwGO gewahrt. Für die Frage der Zulässigkeit der Klage ist die Organzuständigkeit bei der Beklagten bezüglich der Bescheidung eines Widerspruchs unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt relevant.

II.

In der Sache hat die Klage jedoch keinen Erfolg. Die Ablehnung der Nachvergütung durch den Bescheid der Beklagten vom 10. März 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist der beamtenrechtliche Ausgleichsanspruch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben in Verbindung mit § 60 Abs. 3 S. 2 und 3 NBG. Zeigt der Dienstherr einen Beamten auf der Grundlage einer rechtswidrig zu hoch festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit zum Dienst heran oder nimmt ihn über die rechtmäßig festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinaus in Anspruch, ohne dass die Voraussetzungen für die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit erfüllt sind, so ist diese Inanspruchnahme rechtswidrig (Zuvielarbeit). Soweit das jeweils maßgebliche Bundes- oder Landesbeamtenrecht keine Regelung dazu enthält, ob und in welchem Umfang eine solche Inanspruchnahme auszugleichen ist, bedeutet dies jedoch nicht, dass derartige Zuvielarbeit folgenlos bleibt. Vielmehr ist die im Einzelfall einschlägige Vorschrift – im vorliegenden Fall § 60 Abs. 3 S. 2 und 3 NBG – nach Treu und Glauben in einer Weise zu ergänzen, die die Interessen des Beamten und des Dienstherrn auch bei einer rechtswidrigen Inanspruchnahme des Beamten zu einem billigen Ausgleich bringt und dabei dem Sinn und Zweck der Arbeitszeitregelung gerecht wird. Beamte, die von Zuvielarbeit betroffen sind, haben deshalb einen Anspruch auf angemessene Dienstbefreiung (BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 2 C 32/10 –, BVerwGE 140, 351-359, Rn. 9, juris, m. w. N.; vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Januar 2011 – 5 LC 178/09 –, Rn. 32, juris). Kann aber aus vom Beamten nicht zu vertretenden Gründen ein Freizeitausgleich nicht in angemessener Zeit gewährt werden, so gebieten sowohl der an Treu und Glauben orientierte Interessenausgleich als auch der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz, dass die Ansprüche nicht untergehen, sondern sich in solche auf finanziellen Ausgleich umwandeln. Dies betrifft zunächst Fälle, in denen Feuerwehrbeamte nicht mehr in einem aktiven Beamtenverhältnis zur beklagten Körperschaft stehen. Dies gilt aber auch, wenn zwingende dienstliche Gründe der zeithahnen Gewährung von Freizeitausgleich entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2012 – 2 C 29/11 –, BVerwGE 143, 381-396, Rn. 34, juris).

Im vorliegenden Fall ist der geltend gemachte Anspruch auf finanziellen Ausgleich nicht gegeben, denn ein Fall der Zuvielarbeit über die Grenze der höchstens zulässigen Wochenarbeitszeit hinaus liegt nicht vor. Der Kläger hat nicht regelmäßig mehr Dienst geleistet, weil er im B-Dienst eingesetzt war.

Mit seiner Tätigkeit im B-Dienst verrichtete der Kläger nicht einen Dienst, welcher der Arbeitszeit im Sinne von § 60 Abs. 2 NBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamteninnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise (ArbZVO-Feu) vom 10. Juli 2007 zuzurechnen ist.

2. Arbeitszeit ist nach Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer – dazu zählen auch Feuerwehrbeamte (vgl. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie; EuGH, Beschluss vom 14. Juli 2005 – C-52/04 –, Personalrat Feuerwehr Hamburg, Slg. 2005, I-7111; Urteil vom 25. November 2010 – C-429/09 –, Fuß, Slg. 2010, I-12167; BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2012 – 2 C 29/11 –, BVerwGE 143, 381-396, Rn. 20) – gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Ge pflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Unter Ruhezeit ist demgegenüber nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/88/EG jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit zu verstehen. Beide – autonom auszulegenden – Begriffe schließen einander aus (EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2000 – C-303/98 –, SIMAP, Slg. 2000, I-7963, Rn. 47; Urteil vom 9. September 2003 – C-151/02 –, Jaeger, Slg. 2003, I-8389, Rn. 48).

Als Arbeitszeit im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG sind auch Zeiten anzusehen, die von Bediensteten im Rahmen von Bereitschaftsdienst in Form persönlicher Anwesenheit am Arbeitsort abgeleistet werden, unabhängig davon, welche Arbeitsleistungen während dieses Dienstes tatsächlich erbracht werden (EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2000 – C-301/98 –, KVS International, Slg. 2000, I-03583, Rn. 48-52, juris; Urteil vom 9. September 2003 – C-151/02 –, a. a. O., Rn. 71, 75; Urteil vom 1. Dezember 2005 – C-14/04 –, Dellas, Slg 2005, I-10253, Rn. 46, juris; Beschluss vom 11. Januar 2007 – C-437/05 –, Vorel, Slg 2007, I-331, Rn. 27, juris; Urteil vom 25. November 2010 – C-429/09 –, a. a. O., Rn. 55).

Entscheidend für die Annahme, dass der Bereitschaftsdienst, den ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitsort leistet, die charakteristischen Merkmale des Begriffes Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie 2003/99/EG (zuvor Richtlinie 93/104) aufweist, ist der Umstand, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten und sich zu dessen Verfügung zu halten, um gegebenenfalls sofort seine Leistungen erbringen zu können (EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2005 – C-14/04 –, a. a. O., Rn. 48).

Abzugrenzen ist der Bereitschaftsdienst jedoch von der Rufbereitschaft, welche nicht als Arbeitszeit anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Rufbereitschaft anzunehmen, wenn der Beamte zwar ständig erreichbar ist, aber nicht zur Anwesenheit am Arbeitsort verpflichtet ist. In dieser Situation können die Arbeitnehmer freier über ihre Zeit verfügen und eigenen Interessen nachgehen. Unter

diesen Umständen ist nur die Zeit, die für die tatsächliche Erbringung von Leistungen aufgewandt wird, als Arbeitszeit anzusehen (EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2000 – C-303/98 –, a. a. O., Rn. 50; Nordrhein-Westfälisches OVG, Beschluss vom 18. Januar 2017, – 6 A 2609/15 –, juris).

Nach der Rechtsprechung des EuGH wäre vorliegend hinsichtlich der streitgegenständlichen B-Dienste von Rufbereitschaftsdiensten auszugehen, da der Kläger während der B-Dienste unstreitig nicht zur Anwesenheit in der Feuerwehrwache verpflichtet war.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es für die Abgrenzung des Bereitschaftsdienstes von der Rufbereitschaft allein darauf an, ob der Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten hat, wenn erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist (BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 a. a. O. Rn. 12; Urteil vom 22. Januar 2009 – 2 C 90/07 –, Rn. 14, juris). Dies beurteilt sich maßgeblich nach der im Regelfall zu erwartenden Häufigkeit der dienstlichen Inanspruchnahme während der streitgegenständlichen Zeiten. Danach entscheidet sich, ob während dieser Zeiten typischerweise mit nennenswerten Einsätzen zu rechnen ist, die ihnen das Gepräge eines Bereithaltens für einen jederzeit möglichen Einsatz geben, oder ob sich diese Zeiten bei wertender Betrachtung als Freizeit oder eine Form der Rufbereitschaft darstellen, die allenfalls sporadisch von Einsätzen unterbrochen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2009, a. a. O., Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Juni 2013 – 4 S 94/12 –, Rn. 23, juris; im Ergebnis ebenso BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1988 – 1 C 11/85 –, Rn. 16, juris). Für die rechtliche Wertung kommt es nicht darauf an, ob es in jeder einzelnen Bereitschaftszeit, für die Ansprüche geltend gemacht werden, zu tatsächlichen Einsätzen gekommen ist, sondern darauf, ob nach den üblichen Umständen mit solchen Einsätzen erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Es reicht deshalb aus, die tatsächlichen Ermittlungen auf einen überschaubaren, repräsentativen Zeitraum zu beschränken, der eine typisierende Gesamtbetrachtung ermöglicht. Sollte sich herausstellen, dass diese Einsätze im Regelfall einen Rückgriff auf den Bereitschaftsdienst leistenden Beamten erfordern, sind diese Zeiten als Bereitschaftsdienst zu werten (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2009, a. a. O., Rn. 20).

Maßgeblich dafür, den Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit einzuordnen und die Rufbereitschaft nicht als Arbeitszeit zu werten, ist der Grad der dienstlichen Inanspruchnahme und der Beeinträch-

tigung der individuellen Lebensführung. Bereitschaftsdienst schließt aufgrund der erfahrungsgemäß zu erwartenden dienstlichen Inanspruchnahme eine Zuordnung zur Privatsphäre des Beamten aus und beeinträchtigt ihn erheblich in seiner individuellen Lebensführung. Während der Rufbereitschaft hingegen wird der Beamte weniger dienstlich in Anspruch genommen und seine individuelle Lebensführung wird geringfügiger beeinträchtigt. Während der Rufbereitschaft braucht der Beamte, soweit er nicht zu einem Einsatz gerufen wird, nicht nur keine dienstlichen Aufgaben wahrzunehmen, er ist in der freien Gestaltung dieser Zeit auch im Übrigen nur geringfügigen Einschränkungen unterworfen. So kann er in einem räumlichen Bereich, innerhalb dessen er den Dienst kurzfristig aufnehmen kann, seinen Aufenthalt frei wählen und wechseln. Im Unterschied zu dem als Arbeitszeit und damit als Dienstleistung zu wertenden Bereitschaftsdienst, der den Aufenthalt des Beamten an einem von Dienstherrn bestimmten Platz außerhalb des privaten Bereichs voraussetzt, an dem er sich zu jederzeitigem unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten hat, ist die Rufbereitschaft nach alledem der Privatsphäre des Beamten zuzuordnen. In diese greift die Rufbereitschaft zwar insoweit ein, als sich der Beamte während ihrer Dauer nicht beliebig weit vom Dienstort entfernen darf und seinen Aufenthalt so wählen muss, dass er erreichbar ist. Diese Einschränkungen der grundsätzlichen Befugnis des Beamten, außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit frei über seine Zeit verfügen zu können, greifen aber objektiv betrachtet nur in sehr geringem Maße in die individuelle Lebensführung des Beamten ein (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1979 – 6 C 96/78 –, BVerwGE 59, 176-183, Rn. 33, juris; Nordrhein-Westfälisches OVG, Urteil vom 06. Oktober 2016 – 6 A 2148/15 –, Rn. 6, juris).

3. Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei den vom Kläger im B-Dienst ausgeübten Tätigkeiten um Rufbereitschaft, die nicht als Arbeitszeit zu werten sind.

Während der B-Dienste ist nicht typischerweise mit nennenswerten Einsätzen zu rechnen, die ihnen das Gepräge eines Bereithaltens für einen jederzeit möglichen Einsatz geben. Vielmehr ist im Hinblick auf die von der Beklagten vorgetragenen Daten, die vom Kläger nicht substantiiert in Zweifel gezogen worden sind, allenfalls von einer sporadischen Unterbrechung der B-Dienste durch Einsätze auszugehen. In der Zeit von Dezember 2012 bis einschließlich Dezember 2013 ist es für den B-Dienst innerhalb dieser 13 Monate zu 52 Einsätzen gekommen. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen kommt es innerhalb eines B-Dienstes von einer Woche zu 0,93 Einsätzen (52 Einsätze/56 Wochen [=13 Monate]), das heißt es kommt nicht immer

während des B-Dienstes zu einem Einsatz. Pro Tag kam es demnach gerade mal zu 0,13 Einsätzen (52 Einsätze/395 Tage [= 13 Monate]) und bei dieser Zahl sind auch die Einsätze während der regulären Dienstzeit inbegriffen. Unter Zugrundelegung der Daten aus dem Schreiben vom 10. März 2014 ist der Kläger im Jahr 2013 insgesamt 14-Mal in eine Wochenschicht des B-Dienstes eingeteilt worden und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ist zehnmal eine Alarmierung erfolgt. Innerhalb eines B-Dienstes ist er daher lediglich zu 0,71 Einsätzen (10 Einsätze/14 B-Dienste) und pro Tag zu 0,10 Einsätzen herangezogen worden (10 Einsätze/98 Tage [= 14 Wochen]). Aus den vorgelegten Dienstplänen ergibt sich, dass der Kläger in der Zeit vom 6. November 2012 bis einschließlich Dezember 2013 an 118 Tagen in den B-Dienst eingeteilt wurde. Nach der Aufstellung der B-Dienst-Einsätze für denselben Zeitraum ist im Rahmen des B-Dienstes 17-Mal eine Alarmierung des Klägers erfolgt. Allerdings sind die Alarmierungen von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr nicht als Rufbereitschaft zu werten, sodass die sieben Einsätze während dieser Zeitspanne nicht mitzuzählen sind. Somit ergibt sich, dass der Kläger zu 0,08 Einsätzen pro Tag (10 Einsätze/118 Tagen) herangezogen wurde. Nach alledem ist mit einer Wahrscheinlichkeit von unter 15 Prozent mit einer Alarmierung pro Tag im B-Dienst innerhalb und außerhalb der regulären Dienstzeit und lediglich mit einer Wahrscheinlichkeit von unter zehn Prozent mit einer Alarmierung außerhalb der regulären Dienstzeit zu rechnen. Somit ist erfahrungsgemäß auch nicht mit einer Inanspruchnahme zu rechnen.

Der Vortrag des Klägers, während des B-Dienstes seien auch wichtige Organisations- und Koordinationsentscheidungen über das Telefon zu treffen, führt zu keiner anderen Einschätzung der Häufigkeit der Einsätze. Zwar hat nach Ziffer 2.2 der Allgemeinen Wachdienstanweisung (Beiakte 004 zum Verfahren 3 A 24/15) eine Information des B-Dienstes in den folgenden Fällen zu erfolgen: auf Anforderung C-Dienst/OrgL/Lagedienst RLOS/Schichtführer RLOS/Einsatzleiter vor Ort; auf Anforderung anderer Behörden/Firmen/Organisationen; längere Einsätze, bei denen der C-Dienst gebunden ist; reale Brände und andere Einsätze (ausgenommen BMA) mit C-Dienst vor Ort in städtischen Gebäuden; bei mehr als einer OF vor Ort, sofern nicht über AAO abgedeckt; Personenschäden oder wesentliche Sachschäden an Fahrzeugen, Gerät oder Gebäuden der Feuerwehr der Beklagten; wenn OF als Wachbesetzung zur BF-Wache kommt; überörtliche Hilfe auf Anforderung und Entsendung; nachbarschaftliche Löschhilfe; Brände oder technische Hilfeleistung mit Toten; OrgL plus LNA (ÖEL)-Einsätze; Technik-Ausfälle in Leitstelle wie Notruf/

BMA/Alarmierung/Funk mit wesentlichen Auswirkungen auf die Stadt (...); Ausfälle wesentlicher Infrastrukturen in der Stadt (...) wie Strom/Gas/Wasserver- und -entsorgung; bei Anwesenheit von Oberbürgermeister/Vorstand an der Einsatzstelle; einsatzbedingter größerer Medienpräsenz; bei Durchführung von außerplanmäßigen Brandsicherheitswachen mit mehr als acht Stunden; bei Radiodurchsagen/Warnungen der Bevölkerung auch von anderen Behörden; polizeiliche Ermittlungen gegen eigene Beamte. Allerdings erstreckt sich die vorgelegte Aufstellung des Klägers über geführte Telefonate zum einen nicht auf einen repräsentativen Zeitraum – nämlich lediglich auf sechs Wochen und drei Einsätze im B-Dienst. Zum anderen geht aus der Aufstellung auch nicht hervor, wie lange die jeweiligen Telefongespräche dauerten. Der Umfang lässt sich auch nicht ermitteln, da die Beklagte die telefonischen Kontakte während des B-Dienstes nicht elektronisch aufzeichnet. Eine erhebliche Belastung des Klägers durch das Führen der Telefongespräche, woraus sich möglicherweise eine Einordnung der Rufbereitschaft als Arbeitszeit rechtfertigen könnte, kann somit nicht festgestellt werden. Es ist eher von geringfügigen Belastungen durch die Telefongespräche auszugehen.

Hintergrund für diese relativ geringen Einsatzzahlen ist, dass grundsätzlich der sich an der Feuerwache bereithaltende C-Dienst zuständig ist. Nach dem Vortrag der Beklagten ist der B-Dienst hingegen nur bei außergewöhnlichen, größeren Ereignissen zuständig und wenn der C-Dienst für längere Zeit gebunden ist. Nach Ziffer 2.2 der Allgemeinen Wachdienstanweisung erfolgt eine Alarmierung des B-Dienstes insbesondere in den folgenden Fällen: Alarmierung nach AAO, B-Dienst ist zweiter C-Dienst bei Parallel-Einsätzen, schwerwiegende Dienstunfälle an Einsatzstellen/Übungsdienst sowie längere Einsätze, bei denen C-Dienst gebunden ist.

Soweit der Kläger vorträgt, manche Kollegen müssten im B-Dienst nur fünfmal im Jahr zum Einsatz fahren, andere 20-mal und öfter, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Die soeben errechneten Einsatzzahlen sind lediglich Durchschnittswerte und für die Einordnung des B-Dienstes als Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaftsdienst kommt es auf diese an, da maßgeblich ist, ob nach den üblichen Umständen mit Einsätzen erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Der Umstand, dass es Varianzen bei den Einsatzzahlen zwischen den Feuerwehrbeamten gibt, liegt in der Natur der Sache einer Rufbereitschaft, dass der konkrete Einsatzzeitpunkt nicht vorhersehbar ist. Trotzdem kann ein im B-Dienst eingesetzter Beamter vorhersehen, dass er eher selten und gerade nicht jederzeit zum Einsatz gerufen wird.

Nach dem W.-Gutachten „Projekthandbuch zur Organisationberatung der Feuerwehr (...)“ (Beiakte 006 zum Verfahren 3 A 24/15) besteht für den B-Dienst (damals noch Direktionsdienst) keine dienstplanmäßige Anwesenheitspflicht an der Wache; der soll seinen Dienst von einem frei zu bestimmenden Ort innerhalb der Stadt (...) beziehungsweise angrenzender Ortschaften ableisten, wobei allerdings die jederzeitige, unmittelbare Arbeitsaufnahme sichergestellt sein muss (Alarmbereitschaft) (...). Zwar ist ein im B-Dienst eingesetzter Beamter dadurch in der ihm grundsätzlich zustehenden Bestimmung des Aufenthaltsortes beschränkt, um möglichst zeitnah am Einsatzort zu sein, und er muss sich auch jederzeit einsatzbereit halten, sodass er auch in seiner Freizeitgestaltung beschränkt ist. Allerdings können diese Beschränkungen nicht dazu führen, die Zeit des B-Dienstes rechtlich als Bereitschaftsdienst zu werten. Der im B-Dienst eingesetzte Beamte kann seinen Aufenthaltsort grundsätzlich frei, wenn auch nicht vollständig frei, bestimmen. Es besteht keine Pflicht, dem Dienstherrn anzuzeigen, wo er sich aufhält. Durch die Zurverfügungstellung des Funkmeldeempfängers und eines Diensthandys ist gewährleistet, dass der Beamte unabhängig von seinem Aufenthaltsort während der Rufbereitschaft erreichbar ist. Zudem erleichtert auch das mitzuführende Dienstfahrzeug die Bewegungsfreiheit des Beamten, da er mit diesem jederzeit zum Einsatzort fahren kann. Er hat auch die Möglichkeit sich zu erholen, alltägliche Hausarbeiten durchzuführen und mit Ausnahme von bestimmten Freizeitaktivitäten die Freizeit zu gestalten. Insbesondere kann er auch Kulturveranstaltungen besuchen und sich seinen Hobbys und Interessen widmen. Soweit der Kläger während des B-Dienstes auf bestimmte Aktivitäten verzichtete, handelt es sich um seine persönliche Entscheidung. Das Risiko, zu einem Einsatz gerufen zu werden, ist relativ gering, sodass er die Aktivitäten nur selten tatsächlich unterbrechen müsste. Die Einschränkungen sind im Übrigen der Rufbereitschaft immanent und bedeuten – wie bereits ausgeführt – lediglich eine geringfügige Einschränkung der Bewegungs- und Betätigungsfreiheit während der Freizeit, die von dem Beamten hinzunehmen ist. Darüber hinaus werden die Einschränkungen, denen ein Beamter im B-Dienst ausgesetzt ist, auch dadurch ausgeglichen, dass die Zeiten der Rufbereitschaft mit 12,5 Prozent der eigentlichen Besoldung und die tatsächlichen Einsatzzeiten zu 100 Prozent vergütet werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juni 2013 – 4 S 94/12 – führt ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung des hier streitigen Sachverhalts. Unabhängig davon, ob dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Abweichung der Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union darin gefolgt werden kann, dass Bereitschaftsdienst auch anzunehmen ist, wenn sich der Beamte nicht an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs aufhält beziehungsweise wenn eine persönliche Anwesenheit am Arbeitsort nicht vorliegt (...), sind die in der Entscheidung tragend gemachten Einzelfallumstände nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. In dieser Entscheidung wird zur Abgrenzung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ebenfalls auf die Häufigkeit der dienstlichen Inanspruchnahme abgestellt (...). Dementsprechend verrichtet der Einsatzleiter vom Dienst einer Feuerwehr zur Arbeitszeit zählenden Bereitschaftsdienst, wenn er außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ein dienstliches Einsatzfahrzeug mitführen, über einen Funkalarmempfänger ständig erreichbar sein und mit einer Alarmierung während dieser Zeit regelmäßig rechnen muss. Bei dem zuletzt genannten Merkmal unterscheidet sich der hier streitige Sachverhalt von dem Sachverhalt, der dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zugrunde lag. Der Kläger im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg war durchschnittlich während der Woche zu etwa sechs bis acht Einsätzen und am Wochenende zu ein bis zwei Einsätzen herangezogen worden. Die Einsatzalarmierung stellte nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg die Regel und nicht die Ausnahme dar. Bei dem hier streitgegenständlichen Fall ist nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise mit einem Einsatz zu rechnen. Der Vortrag des Klägers, die Fälle würden sich nicht unterscheiden, da eine Einsatzleitung stets erforderlich sei, erschließt sich der Kammer nicht. Auch wenn eine Einsatzleitung stets erforderlich ist, ist trotzdem zu prüfen, ob Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor. Für die von dem Kläger beantragte Zulassung der Sprungrevision fehlt es an einer Zustimmung der Beklagten in dem Sinne des § 134 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

(...)

Beschluss

(...)

In Osnabrück durfte sich Bürgermeister **Uwe Görtemöller** am 26. Juni 2017 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag freuen.

Die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Nürnberg hat Osnabrück Oberbürgermeister **Wolfgang Griesert** (CDU) zum Stellvertretenden Präsidenten des DST gewählt. Weitere Mitglieder des DST-Präsidiums bleiben Salzgitters Oberbürgermeister **Frank Klingebiel** (CDU), Hannovers Oberbürgermeister **Stephan Schostok** (SPD) und Neustadts Bürgermeister **Uwe Sternbeck** (Grüne). Präsidentin des DST bleibt bis zum Jahresende die Oberbürgermeisterin von Ludwigshafen **Dr. Eva Lohse** (CDU), danach wird sie abgelöst durch **Markus Lewe** (CDU), Oberbürgermeister von Münster; Vizepräsident bleibt **Dr. Ulrich Maly** (SPD), Oberbürgermeister von Nürnberg.

Am 1. Juli 2017 vollendete der Bürgermeister a. D. der Stadt Einbeck, **Ulrich Minkner**, sein 60. Lebensjahr.

Christian Calderone MdL konnte am 2. Juli 2017 die Glückwünsche zu seinem 40. Geburtstag entgegennehmen.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Dr. André Berghegger MdB**, beging am 5. Juli 2017 sein 45. Wiegenfest.

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, **Bernd Bormann**, konnte am 7. Juli 2017 seinen 55. Geburtstag feiern.

In Bad Sachsa hatte Bürgermeisterin a. D. **Helene Hofmann** am 10. Juli 2017 einen Grund zum Feiern.

In Springe konnte sich Bürgermeister **Christian Springfield** am 11. Juli 2017 über die Glückwünsche zu seinem 40. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Heinz Rolfs MdL**, blickt seit dem 15. Juli 2017 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurück.

Zum 75. Mal jährte sich am 18. Juli 2017 der Geburtstag von Bürgermeister a. D. **Karl-Heinz Schultz**, Stadt Lüchow.

In Delmenhorst konnte sich Oberbürgermeister **Axel Jahnz** am 19. Juli 2017 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Am 20. Juli 2017 vollendete der Beigeordnete i. R. des Niedersächsischen Städtetages, **Jürgen Tieemann**, sein 60. Lebensjahr.

Auch in Esens gab es eine Möglichkeit Glückwünsche zu überbringen, der Jahrestag von Stadtdirektor **Harald Hinrichs** jährte sich am 20. Juli 2017 zum 45. Mal.

Stadtdirektor a. D. **Wilhelm Jans**, Stadt Gifhorn, greift seit dem 21. Juli 2017 auf 75 Jahre Lebenserfahrung zurück.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Kathrin Wahlmann MdL**, wird sich am 4. August 2017 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

In Quakenbrück hat Bürgermeister a.D. **Wolfgang Becker** am 9. August 2017 einen Grund zum Feiern, zum 70. Mal jährt sich sein Wiegenfest.

Auch Bürgermeister **Marc Lahmann**, Stadt Barsinghausen, kann am 9. August 2017 Glückwünsche zu seinem Geburtstag entgegennehmen, allerdings erst zum 50.

In Uelzen begeht Bürgermeister a.D. **Otto Lukat** am 12. August 2017 zum 70. Mal den Tag seiner Geburt.

Im Niedersächsischen Landtag kann **Holger Ansmann MdL** am 20. August 2017 die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag entgegennehmen.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied i. R. des Deutschen Städtetages, **Dr. Stephan Articus**, vollendet am 23. August 2017 sein 65. Lebensjahr.

Am 25. August 2017 wird sich das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Dr. Carola Reimann MdB**, über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Bürgermeister **Michael Kurz**, Stadt Brake, kann am 28. August die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.



SCHRIFTTUM

Beamtenstatusgesetz

Metzler-Müller/Rieger/Seek/Zentgraf

4. Auflage 2017, 630 Seiten, kartoniert, 59 Euro inkl. MwSt. (versandkostenfrei)
ISBN 978-3-8293-1292-0

Der Kommentar Beamtenstatusgesetz (BeamTStG) ist für den Rechtsanwender in der Verwaltungspraxis sowie für den gesamten öffentlichen Dienst in den Bundesländern eine kompetente und wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe.

Bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes orientieren sich die Verfasser dabei vor allem auch an den Bedürfnissen und Interessen der Kommunalverwaltungen in den Ländern.

Der Titel beinhaltet eine Einführung mit der Historie, der Gesetzesentstehung und dem Inhalt des Beamtenstatusgesetzes. Die Kommentierungen sind praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten. Im Anhang sind die Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, sich den Inhalt des Werkes zu erschließen.

Die Kommentierung erleichtert damit den praktischen Aufgabenvollzug, denn ab sofort müssen immer zwei Gesetze parat sein: das Beamtenstatusgesetz und das jeweilige Landesbeamtenge- setz. Der Kommentar wendet sich an alle mit der Materie befassten Personen, insbesondere an Mitarbeiter in Kommunalverwaltungen und Lan-

desbehörden, an Rechtsanwälte, Auszubildende und Studierende.

Die Autorinnen Karin Metzler-Müller und Renate Zentgraf lehren an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Abteilung Mühlheim. Reinhard Rieger leitet beim Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im zentralen Personalamt die Abteilung Dienst- und Tarifrecht, nebenamtlich lehrt er an der Hochschule für angewandte Wissenschaften öffentliches Dienstrecht. Erich Seeck war (bis zum Eintritt in den Ruhestand Ende Mai 2010) Leiter des Dienstrechtsreferats im Innenministerium, seit dem 1.1. 2010 im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein. Reinhard Rieger und Erich Seeck haben als zuständige Referatsleiter das Gesetzgebungs-

verfahren im Vorfeld und im parlamentarischen Verfahren begleitet.

Aus den Rezensionen

Die Ausführungen zum BeamtenStG übertreffen im Hinblick auf die Breite und die Tiefe der Überlegungen das, was die meisten gebundenen Kommentare zu diesem Gesetz bieten. (Zeitschrift für Beamtenrecht, Heft 12/2015) „[Der Kommentar] ist mit seiner leicht verständlichen Sprache ein wichtiger Baustein für die Arbeit in Behörden, Gerichten und in der Lehre. Der Kommentar sollte in keiner Bibliothek fehlen [...].“ (Dr. Maximilian Baßlisperger, Zeitschrift für Beamtenrecht, Heft 7-8/2016)

„Der Kommentar ist für Rechtsanwender in der Verwaltungspraxis sowie für den gesamten öffentlichen Dienst eine kompetente und wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe. Die Kommentierungen sind praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten.“ (niedersächsische Rundschau, Ausgabe Nr.3, März 2017)

Zum Pflegestärkungsgesetz II und III:

Pflege-VG-Handbuch Sozialgesetzbuch XI 2017

12. Auflage, Format 17 x 24 cm, 512 Seiten, 35,90 Euro inkl. MwSt. (zzgl. Versand)

KKF-Verlag, 84503 Altötting,
Martin-Moser-Straße 23, Tel. 08671 5065-10,
Fax 08671 5065-35

Best.-Nr. 1990, ISBN-Nr. 978-3-87245-096-8,
mailto:kkf-verlag.de,
www.pflege-vg-handbuch.de

Auf einen Blick sind ganz aktuell die durch Fett-druck hervorgehobenen Änderungen 2017 durch das Dritte und Zweite Pflegestärkungsgesetz ersichtlich, jeweils ergänzt um die „amtlichen“ Begründungen (2016/2017) zum Gesetzentwurf und zu den Änderungen durch den Gesundheitsausschuss und zwar unmittelbar bei den jeweiligen Paragraphen/Artikeln.

Betroffen sind u.a. alle Sozialhilfeträger, weil das Siebte Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) neu gefasst wurde. Außerdem alle Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär), die Pflegekassen und -stützpunkte, medizinische Dienste, Gesundheitspartner und eine Vielzahl von Organisationen und Verbänden, die sich mit dem Thema „Pflege“ befassen.

Wiedergegeben sind auch die Begründungen zum Hospiz-/Palliativgesetz. Im Anhang befinden sich ein ausführliches Stichwortverzeichnis sowie allgemeine Begründungen, die Stellungnahme des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung und das Pflegezeit-/Familienpflegezeitgesetz.

Beamtenrecht in Hessen

Peter Erbe

Schriftenreihe Band 1, 192 Seiten,
24,90 Euro, HHSV, ISBN 978-3-7869-0939-2

Seit dem 1.3.2014 gilt in Hessen ein völlig neues Beamtenrecht. Der hessische Landtag hat die durch die Föderalismusreform II eröffnete Chance genutzt, ein neues Laufbahn- und Besoldungsrecht zu schaffen. Wie bei jedem neuen Gesetz, so sind auch beim vorliegenden „2. Dienstrechtmodernisierungsgesetz (2. DRModG)“ zu Beginn noch zahlreiche Rechtsfragen offen. Peter Erbe hat deshalb den vorliegenden Leitfaden erarbeitet, um den Lesern eine erste Orientierung in dieser doch recht komplexen Rechtsmaterie zu geben. Dem vorliegenden Werk liegen seine langjährigen Erfahrungen in Theorie und Praxis zugrunde. Der so entstandene Leitfaden soll

- Auszubildenden und Studierenden Gelegenheit gebe, sich in die beamtenrechtliche Fallbearbeitung von Grund auf einzuarbeiten,
- Dozenten interessante Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts bieten,
- Ausbildern wertvolle Hilfestellung für die praktische Ausbildung eröffnen,
- Bediensteten staatlicher und kommunaler Personalabteilungen eine gewinnbringende Hilfestellung bei der Bewältigung alltäglich anfallender Rechtsfragen sein und
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Schwerbehindertenvertretungen sowie Mitgliedern von Personalräten helfen, ihre gesetzlichen Aufgaben in optimierter Form wahrnehmen zu können.

Zwar liegt der Schwerpunkt des sehr verständlich geschriebenen Leitfadens im Bereich Aus- und Weiterbildung, gleichwohl ist das Buch auch als praktisches Nachschlagewerk für jede hessische Landesdienststelle sowie für Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen zu empfehlen. Aus Gründen der Transparenz wurden vor allem die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung in den Mittelpunkt der Ausführungen gestellt. Die grundsätzlichen Aussagen gelten aber genauso für die anderen Fachrichtungen (Schule, Polizei, Justiz usw.). Neben zehn verständlich geschriebenen Kapiteln findet sich im Anhang ein umfangreicher Übungsteil mit ausführlichen Lösungshinweisen.

Zum Autor

Peter Erbe ist Diplom-Verwaltungswirt und verfügt über langjährige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung. Er hat das Personalgeschäft „von der Pike auf“ gelernt: als Bezügereechner und Personalsachbearbeiter, später im Grundsatzreferat Arbeitsrecht einer größeren hessischen Behörde sowie im strategischen Personalmanagement. Seit 2012 ist er hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband und unterrichtet in Aus- und Fortbildungslehrgängen neben Beamtenrecht auch Arbeits- und Tarifrecht, Ordnungsrecht sowie Allgemeines Verwaltungsrecht an den Verwaltungsseminaren Kassel und Fulda.

Kommunalfinanzen

Hessischer Rechnungshof
Tagungsband 2016, 162 Seiten, kartoniert,
34,80 Euro inkl. MwSt.
ISBN 978-3-8293-1273-8

Die Kommunalfinanzen unterliegen einer stetigen Entwicklung. Das gilt auch für die Kommunen in Hessen. Der Hessische Rechnungshof begleitet diesen Wandel durch regelmäßige Prüfungen der Kommunen und die Beratung von Nicht-Schutzhirm-Kommunen.

Im Jahr 2015 veranstaltete der Hessische Rechnungshof ferner drei Diskussionsformen zum Thema der Kommunalfinanzen. Diskutiert wurden darin der neue Kommunale Finanzausgleich ab 2016, das Ziel der kommunalen Entschuldung sowie die Nachhaltigkeitssatzungen. Zentrale Ergebnisse der Diskussionsforen sind im vorliegenden Band 3 der Schriftenreihe des Hessischen Rechnungshofs gesammelt worden.

Den einleitenden Rahmen spannt eine Abhandlung zu den kommunalen Strukturen und Rahmenbedingungen in Hessen. Insgesamt drei Beiträge widmen sich dem neuen Finanzausgleich. Hinzu kommt ein Aufsatz, der sich mit den Ursachen kommunaler Defizite und Schulden auseinandersetzt. Die kommunale Innovation „Nachhaltigkeitssatzung“ wird in zwei Beiträgen aufgegriffen. Der Band 3 „Kommunalfinanzen“ richtet sich an Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung,

Rechnungsprüfung, Wissenschaft und Wirtschaftsprüfung.

Prof. Gerhard Banner, Dr. Andreas Burth, Peter Detemple, Dr. Thomas Duve, Dr. Marc Gnädiger, Mario Hesse, Dr. Ulrich Keilmann, Prof. Dr. Thomas Lenk, Yves Michels, Jörg Schrader, Thorsten Schramm, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Tim Starke, Dr. Bernadette Weyland.

„Plötzlich Aufsichtsrat – was nun?“

Taschenbuch

Institut für den öffentlichen Sektor e.V.,
Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin,
Tel. 030 2068 2060,
de-publicgovernance@kpmg.com

Schutzgebühr 10 Euro

Für Aufsichtsratsmitglieder in Kommunal-, Landes- und Bundesunternehmen fehlt es bislang an einer niedrigschweligen Einstiegslektüre für ihre oftmals neue Tätigkeit. Das Taschenbuch „Plötzlich Aufsichtsrat – was nun?“ vom Institut für den öffentlichen Sektor zielt darauf ab, diese Lücke zu schließen. Das Werk im handlichen A5-Format, an dem zahlreiche erfahrende Praktiker mitgewirkt haben, berücksichtigt die Besonderheiten der Überwachungstätigkeit in öffentlichen Unternehmen und enthält wertvolle Tipps für die alltägliche Arbeit. Fallbeispiele sowie Literaturempfehlungen und Rechtsquellen zur Vertiefung runden die Publikation ab.

Das Taschenbuch beantwortet grundlegende Fragestellungen für Aufsichtsratsmitglieder in öffentlichen Unternehmen in leicht verständlicher Form. Eine kleine Auswahl:

- Welche Rechte und Pflichten habe ich?
- Hafte ich persönlich?
- Wie kann ich selbst Risiken erkennen und die wirtschaftliche Lage einschätzen?
- Wer unterstützt mich bei meiner Aufsichtsratstätigkeit?
- Wer darf mir Weisungen erteilen und was darf ich berichten?
- Wie läuft eine Sitzung ab?
- Was ist hinsichtlich der Vergütung und am Amtsende zu beachten?
- Und was zeichnet eigentlich ein besonders gutes Aufsichtsratsmitglied aus?

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Systematische Darstellung und
Besonderheiten

Von Thomas Barthel

2016, XVI, 151 Seiten, Kart., 30 Euro,
ISBN-978-3-555-01754-9, Studienreihe
Öffentliche Verwaltung

Das Lehrbuch stellt Begriffe, Determinanten sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns dar. Im Rahmen der Betrachtung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der kommunalen Verwaltung, werden Betriebsformen und Organisationsformen des Konzerns Kommune erläutert. Das Buch eignet sich zum Einsatz in der Lehre an (dualen) Hochschulen und insbesondere an den Bachelorstudiengängen.

Der Autor: Prof. Dr. Thomas Barthel, Professor für Verwaltungswissenschaft, Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V., Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.



GRUSS DER HEIMAT, VON UNS GERETTET.

Leuchtturm Roter Sand –
das weltweit erste Bauwerk
auf offener See.
Mehr über die Geschichte
dieses Denkmals:
www.dieganzegeschichte.de

Eines von vielen tausend
geförderten Denkmalen.

Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im
Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de